RAUMORDNUNGSGUTACHTEN ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE IN DER LÄNDERREGION OST

1. Arbeitsabschnitt - Schlußbericht

RAUMPL-047

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR RAUMPLANUNG

Thematische Bearbeitung:	D. Bernt
	H. Schacht
	H. Wösendorfer (Konsulent)
Unter Mitarbeit von:	R. Brunner
	W. Hesina
	P. Pauer
Technische Herstellung:	K. Figl
	R. Käßmann
	U. Metzinger

Medieninhaber: Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR)
1011 Wien, Franz Josefs-Kai 27, Tel. 63 87 47

Hersteller: Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR), Wien

Wien, August 1983 / ANr. 675.1/2/3

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND NATURSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.1	Schutzgebietstypen gemäß den Naturschutzgesetzen von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland	5
1.1.1	Überblick	5
1.1.2	(Voll-)Naturschutzgebiete	7
1.1.3	Teilnaturschutzgebiete	9
1.1.4	Landschaftsschutzgebiete	10
1.1.5	(Besonders) geschützte Landschaftsteile	12
1.1.6	Naturdenkmäler	14
1.1.7	Naturparke	16
1.1.8	Zusammenfassung	18
1.2	Der "Nationalpark"-Begriff	19
1.2.1	Vorbemerkungen	19
1.2.2	Der internationale Nationalparkbegriff	19
1.2.3	Definition und Verankerung des Nationalparkbegriffes in anderen Bundesländern und auf gesamtösterreichischer Ebene	22
1.2.4	Vorarbeiten zur Definition und rechtlichen Verankerung des Begriffes "Nationalpark" in der Länderregion Ost	26
1.2.5	Zusammenfassung	28
1.3	Zu Begriffen des Erholungswesens	31
2.	GROBERFASSUNG UND DARSTELLUNG DES IST-ZUSTANDES DER LANDSCHAFT SOWIE DER NUTZUNGSANSPRÜCHE BZW. PLANUNGEN	33
2.1	Überblick über die Bearbeitungen	33
2.2	Erfassung und Darstellung der bestehenden, geplanten und wünschenswerten Schutzgebiete	35
2.2.1	Aufgrund rechtskräftiger Verordnungen bestehende Schutzgebiete	35
2.2.1.1	Bestehende Schutzgebiete im Burgenland	35
2.2.1.2	Bestehende Schutzgebiete in Niederösterreich	36
2.2.1.3	Bestehende Schutzgebiete in Wien	39
2.2.2	Behördlicherseits geplante Schutzgebiete	40
2.2.2.1	Behördlicherseits im Burgenland geplante Schutzgebiete	40
2.2.2.2	Behördlicherseits in Niederösterreich geplante Schutzgebiete	41
2.2.2.3	Behördlicherseits in Wien geplante Schutzgebiete	42
2.2.3	Sonstige Schutzgebietsvorschläge	42
2.2.3.1	Naturschutz Raum Neusiedlersee	42
2.2.3.2	Landschaftsökologische Vorbehaltsflächen Niederösterreich	43
2.2.3.3	Landschaftsrahmenplan Donauauen: Altenwörth - Wien	44
2.2.3.4	Landschaftsrahmenplan Donauauen: Wien bis Hainburg	44
2.2.3.5	Landschaftsrahmenplan Wien	44
2.2.4	Abschließende Bemerkungen	45
3.	ERMITTLUNG UND DARSTELLUNG DER GRUNDBESITZVERHÄLTNISSE	46

Seite

4. BEWERTUNG DER NATIONALPARK- BZW. SONSTIGEN SCHUTZWÜRDIGKEIT SOWIE DER NATURGEGEBENEN ERHOLUNGS- BZW. FREMDENVERKEHRS-EIGNUNG - LANDSCHAFTSBEWERTUNG 49

4.1 Bewertungskriterien 49

4.2 Bewertungsvorgang 51

4.3 Ergebnisse der Bewertung der Nationalpark- bzw. sonstigen Schutzwürdigkeit sowie der Erholungs- bzw. Fremdenverkehrs-eignung 52

4.3.1 Nationalparkwürdige Gebiete 52

4.3.2 Voraussetzungen für die Schaffung von Schutzgebieten (Reservaten) außerhalb der nationalparkwürdigen Gebiete 55

4.3.3 Landschaftsökologische Vorbehaltsflächen und Vorzugsgebiete für naturorientierte Erholung 55

4.3.4 Zweckmäßige Gesamtkonzeption und Harmonisierungserfordernisse 56

5. ABGRENZUNG UND ZONIERUNG VON NATIONALPARKWÜRDIGEN UND ANDEREN ÖKOLOGISCH BEDEUTSAMEN GEBIETEN SOWIE ERHOLUNGSRÄUMEN 58

6. VORSCHLÄGE FÜR EIN REALISIERUNGSPROGRAMM 61

6.1 Weitere Konkretisierung des Konzeptes und Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses hinsichtlich der Realisierung 61

6.2 Klärung bzw. Schaffung der grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen für die Begründung von Nationalparken 62

6.2.1 Landeskompetenz und Anerkennung auf gesamtstaatlicher Ebene 62

6.2.1 Klärung des zweckmäßigsten Rechtsinstrumentariums der Länder 63

6.3 Überlegungen zu möglichen Organisation- und Finanzierungsmodellen 64

6.3.1 Randbedingungen und Ableitung einer modifizierten Zielsetzung des Vorhabens 64

6.3.2 Erste Überlegungen zu Modellvarianten 66

6.3.3 Erste Hinweise zu Finanzierungsbedarf und -möglichkeiten 68

6.3.3.1 Überlegungen zum Finanzierungsbedarf 68

6.3.3.2 Zur Frage der Finanzierungsmöglichkeiten 71

6.4 Vorschläge hinsichtlich der Realisierungsprioritäten 71

6.4.1 Nationalparkgebiete 71

6.4.2 Landschaftsökologisch wertvolle Gebiete mit zum Teil guter oder besonderer Erholungseignung 72

6.5 Erforderliche Nutzungsbeschränkungen sowie notwendige Ausgleichs- und Ausgestaltungsmethoden 73

6.6 Zur Frage des Managements 75

Anhang nach Seite 75

Darstellungen (Unikate) 1 : 50.000 (gesondert geliefert)

+ Landschaftsgliederung und Nutzungen
+ Bauland, Großanlagen, wichtige Verkehrswege und Leitungen (Deckfolie)
+ Bestehende und geplante Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes (Deckfolie)
+ Landschaftsbewertung (Deckfolie)
+ Darstellungen der Grundbesitzverhältnisse
+ Abgrenzung und Zonierung von nationalparkwürdigen und anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten sowie Erholungsräumen in Teilen der Länderregion Ost

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND NATURSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Schutzgebietstypen gemäß den Naturschutzgesetzen von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland

1.1.1 Oberblick

Vergleichende Analyse der Schutzgebietskategorien ist wichtige Grundlage für Konzept

Den bestehenden Schutzgebietskategorien, wie sie in den Landesnaturschutzgesetzen verankert sind, wird in einem zukünftigen Nationalpark-, Naturschutz- und Erholungskonzept der Länderregion Ost eine bedeutsame Funktion zukommen, daher ist es sinnvoll, ihre Übereinstimmungen und Unterschiede vergleichend darzustellen.

Rechtsgrundlagen

Die Analyse basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

+ B u r g e n l a n d : Gesetz vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.Nr. 23/1961, unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen, die mit den Gesetzen vom 27. Oktober 1969, LGBl.Nr. 3/1970, und vom 30. November 1973, LGBl.Nr. 9/1974, vorgenommen wurden;
+ N i e d e r ö s t e r r e i c h : Gesetz vom 11. November 1976 über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz), LGBl. 5500-0 (3/1977), mit der 1. Novelle vom 2. Juni 1977, LGBl. 5500-1 (89/1977) und der 2. Novelle vom 20.November 1980, LGBl. 5500-2 (5/1981)
+ W i e n : Gesetz vom 22. Dezember 1954 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.Nr. 1/1955).

  Da in Wien eine Neufassung des Naturschutzgesetzes (1954) in absehbarer Zeit zu erwarten ist, sollen die im Entwurf 1981 verankerten Schutzgebietstypen miterfaßt und diskutiert werden.

Differenzierungsmerkmale

Die raumbezogenen Bestimmungen der genannten Gesetze bzw. des Neufassungsentwurfes für das Wiener Naturschutzgesetz umfassen eine Reihe von Schutzgebietskategorien, die sich nach

+ dem Schutzm o t i v (Zielsetzung),
+ der (davon abgeleiteten I n t e n s i t ä t (Strenge) des Schutzes und
+ der (durch den Schutzzweck weitgehend vorgegebenen bzw. sich aufgrund der Durchsetzbarkeit der angestrebten Schutzintensität de facto ergebenden) G r ö ß e des geschützten Areals

z. T. sehr stark unterscheiden (vgl. die folgenden Abschnitte 1.1.2 bis 1.1.7).

Gewicht der Schutzgebietskategorien im Hinblick auf ein integriertes Konzept

Im Hinblick auf das Gewicht, das den verschiedenen derzeit in Geltung befindlichen Schutzgebietskategorien hinsichtlich eines integrierten Nationalpark-, Naturschutz- und Erholungskonzeptes der Länderregion Ost und dessen wirksamer Umsetzung beizumessen ist, kann in der Regel von folgender Reihung ausgegangen werden:

+ (Voll-)Naturschutzgebiete
+ Teilnaturschutzgebiete
+ Naturparke
+ Landschaftsschutzgebiete
+ (besonders) geschützte Landschaftsteile
+ Naturdenkmäler (Objekte + ev. Umgebung)

Übereinstimmungen und Abweichungen der Einteilungen in Schutzgebietskategorien

Die Einteilung in Schutzgebietskategorien weicht in den drei Ländern zum Teil voneinander ab (vgl. Übersicht 1). Die Möglichkeit zur Erklärung von Gebieten bzw. Objekten zu Natur-(oder Vollnatur-) Schutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern beinhalten alle Naturschutzgesetze, in Wien auch der Entwurf 1981 (nach dem keine Differenzierung nach "Voll"- und "Teilnaturschutzgebieten" mehr vorgesehen ist). Die Erklärung zum "Teilnaturschutzgebiet" (im Unterschied zu jener zum "Vollnaturschutzgebiet") kann im Burgenland und derzeit noch in Wien (Nsch-Gesetz 1954), die zum (besonders) geschützten Landschaftsteil im Burgenland sowie derzeit und künftig (nach Entwurf 1981) in Wien, jene zum Naturpark im Burgenland und in Niederösterreich sowie künftig in Wien erfolgen.

Übersicht 1:
Schutzgebietstypen gemäß den Naturschutzgesetzen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien (einschließlich Entwurf 1981)

Schutzgebietstyp	Burgenland Naturschutzgesetz 1961	Niederösterreich Naturschutzgesetz 1977	W i e n	
			Naturschutzgesetz 1954	Entwurf 1981
Naturschutzgebiet (NSG)	-	§ 7	-	§ 4
Vollnaturschutzgebiet (V-NSG)	§ 15 (1) lit a	-	§ 11 Abs. 1	-
Teilnaturschutzgebiet (T-NSG)	§ 15 (1) lit b	-	§ 11 Abs. 1	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	§ 19	§ 6	§ 12[1]	§ 2
(besonders) geschützter Landschaftsteil (gLT)	§ 19 a	-	-	§ 3
Naturdenkmal[2] (ND)	§ 2	§ 9	§ 2	§ 13
Naturpark (NP)	§ 19 b	§ 8	-	§ 5
Nationalpark	-[3]	-[3]	-	§ 6

1) Parkschutzgebiete sowie der Wald- und Wiesengürtel gemäß der Wiener Bauordnung sind Landschaftsschutzgebiete.

2) Eigentlich Schutz einzelner Naturobjekte, die Umgebung kann aber einbezogen werden.

3) Behördeninterne Vorschläge zu Begriffsdefinitionen liegen vor.

Begriff "Nationalpark" derzeit noch nicht verankert

Der Nationalparkbegriff scheint einzig im Entwurf zur Neufassung des Wiener Naturschutzgesetzes auf, in den beiden anderen Ländern existieren lediglich behördeninterne Vorschläge zu entsprechenden Novellierungen. Die Diskussion des Nationalparkbegriffes erfolgt daher im Anschluß an dieses Kapitel als Punkt 1.2 (vgl.S.19).

1.1.2 (Voll-)Naturschutzgebiete

Zielsetzung der Unterschutzstellung stimmt sehr weitgehend überein, ...

Die Gebietscharakteristiken, d. h. welche Flächen zu Naturschutz- bzw. Vollnaturschutzgebieten erklärt werden können, sind in den Naturschutzgesetzen der drei Länder ähnlich definiert. Im Entwurf zur Neufassung des Wiener Naturschutzgesetzes ist eine Anzahl zusätzlicher Merkmale aufgenommen.

Bezüglich der Einschränkungen in Naturschutzgebieten fällt auf:

... Einschränkungsbestimmungen differieren

In Niederösterreich und Wien sind dem Schutzzweck zuwiderlaufende Eingriffe p r i n z i p i e l l u n t e r s a g t ; die Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind in Niederösterreich eng eingegrenzt, in Wien soll künftig eine Reihe konkreter Ausnahmebestimmungen die allgemeine Formulierung im Nsch-Gesetz 1954 ersetzen. Im Burgenländischen Naturschutzgesetz ist das in der ursprünglichen Fassung (1961) enthaltene weitgehende Eingriffs v e r b o t (gemäß § 15 (2)) mit der Novellierung von 1973 durch die Bestimmung ersetzt worden, daß die Landesregierung Eingriffe, die der Erhaltung der Schutzgebiete zuwiderlaufen, u n t e r s a g e n k a n n .

Besonderheiten im Wiener Naturschutzgesetz

Als Besonderheiten des bestehenden und des geplanten neuen Wiener Naturschutzgesetzes sind anzuführen: Die Bedachtnahme auf die Wiener Bauordnung und auf Bestimmungen über den Hochwasserschutz bei Ausweisung von Naturschutzgebieten (die in der Neufassung nicht mehr aufscheint) und der § 4 (4) des Entwurfes des neuen Wiener Naturschutzgesetzes, der erklärt, daß Naturgebietsschutz grundsätzlich land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung in Art und Umfang ihrer bisherigen Ausführung nicht berührt, daß aber bei Vorliegen schwerwiegender, im Schutzzweck begründeter Bedenken die Nutzung durch Bescheid eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Eine solche Beschränkungsklausel zugunsten der strengsten Schutzkategorie des Naturgebietsschutzes ist in den geltenden Naturschutzgesetzen der Länderregion Ost nicht explizit ausgesprochen.

Konkrete Verknüpfung mit Raumordnungs- und Baurecht in NÖ

Im NÖ Naturschutzgesetz beziehen sich die Einschränkungsbestimmungen in konkreter Form auf die in der Bauordnung und im Raumordnungsgesetz geregelte Bebauung und Flächenwidmung.

	Burgenländisches Naturschutzgesetz 1961	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 1977	Wiener	
			Naturschutzgesetz 1954	Neufassungsentwurf 1981
Gebietscharakteristik	völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit (Urwald, Ödland, Steppenreste, Moore, Lacken u. dgl.); § 15 (1) a	weitgehende Ursprünglichkeit (Urwald, Ödland, Steppenreste, Moore); sonstige naturwissenschaftliche Bedeutung; im Grünland liegend als Voraussetzung; § 7 (1)	weitgehende Ursprünglichkeit; Beherbergung seltener Tier- und Pflanzenarten; reich an Naturdenkmälern; § 11 (1)	weitgehende Ursprünglichkeit; Beherbergung seltener oder gefährdeter heimischer Tier- und Pflanzenarten; besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren; Naturdenkmäler beinhaltend; aus wissenschaftlichen oder ökologischen Gründen erhaltungswürdig; § 4 (1)
Einschränkungen	Die Landesregierung kann Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, untersagen; § 15 (2)	Jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und das Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen ist untersagt; § 7 (2) Widmung von Flächen als Bauland ist untersagt; Widmung als Verkehrsfläche nur mit Bewilligung der Landesregierung; § 7 (3) Maßnahmen zur Erhaltung kann die Behörde durch Bescheid auftragen; § 7 (5)	Jeder beeinträchtigende Eingriff ist untersagt; § 11 (2)	Jeder Eingriff in die Natur ist untersagt; § 4 (2)
Ausnahmen	Sicherheit von Menschen; Abwehr bedeutender Sachschäden; § 15 (2) für naturwissenschaftliche Forschung; § 15 (3)	Leben und Gesundheit von Menschen; Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nur wenn Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet ist; § 7 (2)	Maßnahmen zur Abwehr drohender Schädigungen; § 11 (2)	Mit Bescheid sind Maßnahmen zulässig: - für Verwirklichung des Schutzzweckes - zur Abwehr drohender Schädigungen - zur Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen - zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden - zur Sicherung der lebensnotwendigen Versorgung Wiens; § 4 (2)
Sonstiges			Bedachtnahme auf Bauordnung und Bestimmungen über den Hochwasserschutz; § 11 (1)	Die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird in Art und Umfang ihrer bisherigen Ausführung grundsätzlich nicht berührt. Die Behörde kann allerdings bei Vorliegen schwerwiegender im Schutzzweck begründeter Bedenken die Nutzung durch Bescheid einschränken oder aufheben; § 4 (4)

Übersicht 3:
"Teilnaturschutzgebiete"

	Burgenländisches Naturschutzgesetz 1961	Wiener Naturschutzgesetz 1954
Gebietscharakteristik	Gebiete, die selten gewordene Pflanzen- oder Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind; § 15 (1) b	wie Vollnaturschutzgebiete, d. h. weitgehende Ursprünglichkeit; Beherbergung seltener Tier- und Pflanzenarten; reich an Naturdenkmälern; § 11 (1)
Einschränkungen	Die Landesregierung k a n n Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, untersagen; § 15 (2)	
Ausnahmen	Sicherheit von Menschen; Abwehr bedeutender Sachschäden; § 15 (2) für naturwissenschaftliche Forschung, für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen (= insbesonders übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei etc.)	In Teilnaturschutzgebieten sind einzelne Eingriffe, soweit sie notwendig oder aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und den beabsichtigten Zweck der Schutzmaßnahmen nicht vereiteln, mit Zustimmung des Magistrates gestattet; § 11 (3)
Sonstiges	Zweck und Art eines Teilnaturschutzgebietes haben in der Bezeichnung Pflanzenschutzgebiet, Tierschongebiet, Vogelschutzgebiet u. dgl. zum Ausdruck zu kommen; § 15 (7)	

1.1.3 Teilnaturschutzgebiete

Gegenüber Vollnaturschutzgebieten gemilderte Schutzbestimmungen

Gemeinsam ist den Bestimmungen zu Teilnaturschutzgebieten in Wien und im Burgenland bezüglich der Ausnahmebestimmungen, daß im volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Nutzungen prinzipiell möglich sind, wenn der beabsichtigte Schutzzweck nicht gefährdet ist. Während im Wiener Nsch-Gesetz 1954 der grundsätzliche Unterschied zwischen Voll- und Teilnaturschutzgebieten in unterschiedlicher Strenge der Nutzungseinschränkungen seine Begründung findet, zielt im Burgenländischen Naturschutzgesetz 1961 die Definition von Teilnaturschutzgebieten zusätzlich auf den selektiven Schutz bestimmter Teile eines Ökosystems, nämlich in bezug auf Pflanzen, Tiere allgemein, Vögel im besonderen usw. des betreffenden Gebietes.

Im Burgenland: selektiver Schutz bestimmter Ökosystemteile

In Wien sind einzelne, zu begründende Eingriffe zulässig, während im Burgenland die bereits oben in bezug auf die Vollnaturschutzgebiete zitierte Formulierung, daß die Landesregierung Eingriffe (die dem Schutzzweck zuwiderlaufen) untersagen k a n n , zum Tragen kommt.

1.1.4 Landschaftsschutzgebiete

Weitgehende Übereinstimmung der Schutzziele

Die Gebietscharakteristik ist in allen drei geltenden Gesetzen und im Entwurf der Wiener Neufassung weitgehend ähnlich. Im neueren NÖ-Nsch-Gesetz 1977 und im Entwurf 1981 (Wien) ist "charakteristische Kulturlandschaft" angeführt (Wien: "im Zusammenwirken ihrer Nutzungsart mit Bauwerken"), ein Merkmal, das im Burgenländischen Nsch-Gesetz 1961 nicht eigens angeführt ist. Nur in Wien (alt und neu) sind "ausgedehnte Garten- und Parkflächen" als mögliche Schutzgebiete ausdrücklich erwähnt.

Burgenland: Bauvorhaben genehmigungspflichtig, Kannbestimmung für andere Restriktionen

Im Burgenland k a n n die Landesregierung "grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild verbieten" und es "bedürfen Bauvorhaben aller Art einer Genehmigung der Landesregierung", wobei die Anwendungsmöglichkeit dieser Restriktionshandhaben durch Zusatzbestimmungen beschränkt ist. Genehmigungen können "unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung des Landschaftsbildes erforderlich ist."

Niederösterreich: bewilligungs-/anzeigepflichtige Vorhaben bzw. Untersagungsgründe klar definiert

In Niederösterreich bedürfen bestimmte, in den Folgewirkungen landschaftsverändernde Flächenwidmungen sowie die Erlassung von Bebauungsplänen der Bewilligung durch die Landesregierung sowie bestimmte taxativ aufgezählte Vorhaben der Bewilligung durch die Behörde; weitere Vorhaben im Grünland sind allgemein bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig (d. h. auch in nicht besonders geschützten Gebieten). Die Untersagungsgründe sind klar definiert. Die Restriktionsmöglichkeiten sind insgesamt zwar begrenzt, jedoch im Hinblick auf Sinnhaftigkeit, Zweck und Wirksamkeit des Landschaftsschutzes ziel- und handlungsorientiert umrissen sowie auf die wesentlichen Beeinträchtigungsmöglichkeiten zugeschnitten.

Wien: Instrumentarium nicht nur restriktiv, sondern auch für Gestaltung einsetzbar

In Wien "ist jeder Eingriff, der geeignet ist, den Gesamtcharakter der Landschaft zu verändern, nur mit Genehmigung des Magistrates gestattet", Bauvorhaben sind gesondert vom und vor dem baubehördlichen Verfahren anzuzeigen, Pflege- und sichernde Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Bewahrung des "inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes" können vom Magistrat angeordnet werden. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet muß mit dem Flächenwidmungs- und dem Bebauungsplan der Stadt Wien im Einklang stehen.

	Burgenländisches Naturschutzgesetz 1961	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 1977	Wiener Naturschutzgesetz 1954 (sowie Bauordnung)	Wiener Neufassungsentwurf 1981
Gebietscharakteristik	hervorragende landschaftliche Schönheit; für Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr bedeutsam; § 19 (1)	hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart; charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung; der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienend; § 6 (1)	hervorragende landschaftliche Schönheit; besonderes Gepräge; für Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr bedeutsam ; ausgedehnte Garten- und Parkflächen; § 12 (1) Wald- und Wiesengürtel ist bestimmt für Erhaltung und Schaffung von Grünflächen zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen der Bewohner der Stadt und zu deren Erholung in freier Natur; BO § 6 (3)	hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart; charakteristische Kulturlandschaft; für Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr bedeutsam; ausgedehnte Garten- und Parkflächen; § 2 (1)
Einschränkungen	Die Landesregierung kann grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, soferne diese mit einem verwaltungsbehördlich genehmigten Unternehmen nicht notwendigerweise verbunden sind, verbieten; § 19 (2) Bauvorhaben aller Art bedürfen einer Genehmigung der Landesregierung; diese ist vor Erwirken einer Baubewilligung einzuholen. Die Landesregierung darf diese Genehmigung nur dann verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer dem Sinne des Abs. 1 abträglichen Weise beeinflußt wird oder das Bauvorhaben einer harmonischen Bauentwicklung entgegensteht; § 19 (2). Die Genehmigung nach Abs.(2) kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung des Landschaftsbildes erforderlich ist. Durch solche Bedingungen und Auflagen darf das Bauvorhaben in seinem Wesen nicht verändert werden; § 19 (3)	**Bewilligungspflichtig:** a) Bewilligung durch Landesregierung: - Widmung von Grundstücken als Bauland und als Verkehrsfläche; Festlegung von Nutzungsarten im Grünland (außer Land- und Forstwirtschaft) - Erlassung von Bebauungsplänen nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Bauordnung; b) Bewilligung durch Behörde: - Errichtung von Baulichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen - Rodung und Kahlhieb von Baumgruppen, auf welche das Forstgesetz 1975 keine Anwendung findet - Erdbewegungen im Grünland über ein gewisses, definiertes Ausmaß hinaus (größer als 1.000 m² oder tiefer als 1 m); § 6 (2) **Versagungsgründe:** Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch Maßnahmen oder Vorhaben gemäß Abs. (2): 1. das Landschaftsbild, 2. die Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart, 3. der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr dauernd und maßgeblich beeinträchtigt wird und nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen die Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann; § 6 (4)	Jeder Eingriff, der geeignet ist, den Gesamtcharakter der Landschaft zu verändern, ist nur mit Genehmigung des Magistrates gestattet; Bauvorhaben sind vor Einholung der Baubewilligung (oder Anzeigeerstattung) dem Magistrat gesondert anzuzeigen. Dieser kann auch im Einzelfalle zur Erhaltung des Landschaftsbildes mit Bescheid Pflegemaßnahmen anordnen. Sind gewisse Veränderungen des Landschaftsbildes und Eingriffe in den Lebenshaushalt der Natur unabweislich, müssen gleichzeitig Maßnahmen zur Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Zustandes getroffen werden; § 12 (2) Vorhaben, deren Durchführung schädigende Rückwirkungen auf das Landschaftsbild oder auf das innere Gefüge des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) zur Folge haben, können vom Magistrat untersagt werden. Dieser kann nach Anhörung des Naturschutz-Beirates (§ 14) sichernde Maßnahmen anordnen...; § 12 (4) Im **Wald- und Wiesengürtel:** Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist zulässig; es dürfen aber nur Bauten kleineren Umfanges, die dieser Nutzung dienen und die keine Wohnräume enthalten, ferner die für die Erholung in freier Natur notwendigen Bauten auf lt. Bebauungsplan dafür vorgesehenen Flächen errichtet werden; BO § 6 (3) Grundabteilungen können verhindert werden, um widmungsfremde Absichten im Keim zu unterbinden; BO § 16 (6). Veränderung von Grundstücken ist be-e-willigungspflichtig; BO § 13 (2) Herstellung bestimmter Höhenlagen der Grundflächen sowie die gärtnerische Ausgestaltung unbebauter Grundstücke kann angeordnet werden; BO § 5 (4) o) und p) unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeit zur Enteignung; BO § 41	Für Vorhaben, die geeignet sind, den Gesamtcharakter der Landschaft zu verändern, ist die Bewilligung der Naturschutzbehörde einzuholen; § 2(3) Die Bewilligung nach Abs. 3 ist zu versagen, wenn die Durchführung des Vorhabens schädigende Rückwirkungen auf das Landschaftsbild oder auf das innere Gefüge des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) zur Folge haben kann; § 2 (4) Bei Neu-, Zu- und Umbauten in Landschaftsschutzgebieten ist vom Bauwerber in jedem Fall die Bewilligung der Naturschutzbehörde einzuholen; § 2 (5) Der rechtskräftige naturschutzbehördliche Bewilligungsbescheid stellt eine Voraussetzung für eine positive Sachentschädigung im Bauverfahren dar, ohne dessen Vorliegen eine Baubewilligung nicht erteilt werden darf; § 2 (6)
Ausnahmen	Im Einzelfall Ausnahmen aus wissenschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Interessen oder für Heilzwecke durch die Landesregierung, wobei so weit wie möglich der Schutzzweck zu wahren ist; § 19 (6) in Verbindung mit § 15 (5) und (6)	- keine expliziten Ausnahmebestimmungen verankert	- keine expliziten Ausnahmebestimmungen	
Sonstiges			Flächen die zu Parkschutzgebieten oder zum Wald- und Wiesengürtel (laut Wiener Bauordnung) gehören, sind Landschaftsschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes; § 12 (3) Für den Wald- und Wiesengürtel bietet die Bauordnung auch Instrumente, gestaltend tätig zu werden, z. B. BO § 5 (4) o) und p)	

Sonderfall: Wiener Wald- und Wiesengürtel

In der Wiener Bauordnung ist im § 4 (2) unter der Flächenwidmungsgruppe "A. Grünland"-Untergruppe "c) Schutzgebiete" als Widmungskategorie "1. Wald- und Wiesengürtel" angeführt. Flächen, die dem Wald- und Wiesengürtel zugehören, sind gemäß § 12 (3) des Wiener Naturschutzgesetzes Landschaftsschutzgebiete. Nach § 6 der Bauordnung ist der Wald- und Wiesengürtel "bestimmt für die Erhaltung von Grünflächen zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen der Bewohner der Stadt und zu deren Erholung in freier Natur". Nach den Bestimmungen der Bauordnung unterliegt hier die bauliche Nutzung sehr weitgehenden Restriktionen und es bestehen überdies wesentliche Instrumente hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der geschützten Areale.

Im Neufassungsentwurf Konkretisierung von Bestimmungen vorgesehen

Mit dem Entwurf zur Neufassung des Wiener Naturschutzgesetzes wird für die Landschaftsschutzgebiete allgemein ein eher noch strengerer Schutz als bisher angestrebt und auf eine klarere Definition von bewilligungspflichtigen Vorhaben und Untersagungstatbeständen gezielt.

1.1.5 (Besonders)geschützte Landschaftsteile

Kleinräumiger Gebietstyp

"(Besonders) geschützte Landschaftsteile" sind als Schutzgebietskategorie für kleinräumige das Landschaftsbild besonders prägende Bereiche und natürliche Biotope entworfen, für die weder die Erklärung zum Natur- oder Landschaftsschutzgebiet noch eine solche zu Naturdenkmälern passend erscheint. In Wien ist diese Kategorie auch im Hinblick auf die spezielle großstädtische Problemsituation - großflächige urbane Prägung weiter Teile des Stadtgebietes, daher besondere Bedeutung der Erhaltung selbst kleinflächiger biologisch wertvoller Substanz - zu sehen.

Burgenland

In das burgenländische Naturschutzgesetz wurden eigene Bestimmungen zum Schutz von Landschaftsteilen mit der Novelle 1973 aufgenommen. Allerdings ist die Gebietscharakteristik bzw. Begründung der Schutzwürdigkeit - wenn der Landschaftsteil das Landschaftsbild belebt oder (irgendeine) biologische Bedeutung hat - vor allem aus ökologischer Sicht banal. Die Errichtung von Anlagen und die Durchführung von Maßnahmen kann verboten werden, soweit dies zur unbeeinträchtigten Erhaltung der für die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil bedeutsamen Merkmale erforderlich ist.

In Wien sieht geplante Neufassung Konkretisierung vor

Nach dem Wiener Naturschutzgesetz können "für Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönern oder ihm ein bestimmtes Gepräge geben oder der Landschaft von biologischem Nutzen sind, ... zu ihrer Erhaltung besondere Schutz-

	Burgenländisches Naturschutzgesetz 1961	Wiener Naturschutzgesetz 1954	Wiener Neufassungsentwurf 1981
Gebietscharakteristik	kleinräumiger Landschaftsteil, der das Landschaftsbild belebt oder biologische Bedeutung hat; § 19 a (1)	Naturgebilde, die das Landschafts-(auch Stadt- oder Orts-)bild verschönern oder ihm ein bestimmtes Gepräge geben oder der Landschaft von biologischem Nutzen sind, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet liegen oder Naturdenkmäler sind; § 12 (5)	Teilbereiche der Landschaft oder Grünbestände, die - das Landschaftsbild besonders prägen oder - natur-oder kulturdenkmalwürdige Gebilde aufweisen oder - inmitten oder am Rande eines verbauten Gebietes der naturnahen Erholung dienen oder - besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren enthalten oder - deren ungeschmälerte und unveränderte Erhaltung wegen ihrer kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung von öffentlichem Interesse ist; § 3 (1) insbesondere: Teiche, Wasserläufe und Gewässerufer, Auen, Feuchtbiotope, Hecken, Baum- und Gehölzgruppen, charakteristische Anpflanzungen oder Geländeformen; § 3 (2) einschließlich der für ihre Erhaltung und Erscheinungsform maßgebenden Umgebung; § 3 (1)
Einschränkungen	Die Errichtung von Anlagen und die Durchführung von Maßnahmen kann verboten werden, soweit dies zur unbeeinträchtigten Erhaltung der für die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil bedeutsamen Merkmale erforderlich ist; § 19 a (2)	Vorschreibung besonderer Schutzmaßnahmen zur Erhaltung; § 12 (5)	Eine Besuchsordnung kann getroffen werden; § 3 (3) Alle schädigenden Eingriffe, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind untersagt; § 3 (4)
Ausnahmen	Im Einzelfall aus wissenschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Interessen oder für Heilzwecke; § 19a (3)	- keine expliziten Ausnahmebestimmungen	Durch Bescheid, wenn infolge der besonderen örtlichen Lage oder der vorgesehenen Ausführungsart die Beeinträchtigung nur geringfügig ist oder ein derartiger Eingriff auf Grund schwerwiegender öffentlicher Interessen geboten erscheint; § 3 (5)

maßnahmen vorgeschrieben werden". Der Neufassungsentwurf 1981 sieht eine wesentlich differenziertere bzw. konkretere Formulierung von Zielsetzungen und Gebietscharakteristik vor sowie ein Verbot aller schädigenden Eingriffe, wobei Ausnahmebewilligungen für den Fall, daß die zu erwartende Beeinträchtigung geringfügig sein wird, oder angesichts "schwerwiegender öffentlicher Interessen" erteilt werden können.

1.1.6 Naturdenkmäler

Strengerer Objektschutz, ev. einschließlich Umgebung

Im Gegensatz zu den bereits besprochenen Kategorien flächenhafter Schutzgebiete handelt es sich bei Naturdenkmälern prinzipiell um Naturobjekte, die geschützt werden, und nicht um Gebiete, wenn auch die Umgebung solcher Objekte miteinbezogen werden kann.

Anderer Rechtscharakter

Der zweite Unterschied betrifft den Rechtscharakter der Unterschutzstellung: In diesem Falle handelt es sich um einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Magistrates der Stadt Wien, während bei den zuvor genannten Kategorien die Unterschutzstellung durch Verordnung der Landesregierung erfolgt (mit Ausnahme des Schutzes von Landschaftsteilen, der in Wien außer durch Verordnung der Landesregierung auch durch Bescheid des Magistrates erfolgen kann).

Ähnliche Bestimmungen in den drei Ländern

Die Bestimmungen sind in allen drei Bundesländern sehr ähnlich. Bezüglich der Strenge des Schutzes (bzw. der Einschränkungsbestimmungen) ist der Naturdenkmalschutz als Objektschutz das Pendant zum Naturschutzgebiet als Flächenschutz.

Gleichartig sind auch die beispielhaften Aufzählungen schützenswerter Naturobjekte in den drei Naturschutzgesetzen und im Wiener Entwurf: Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- und Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (z. B. § 9 (4) NÖ-Nsch-Gesetz).

Erhaltungskosten

Bezüglich der Kostentragung der Erhaltungsarbeiten etc. sind in den drei Ländern vergleichbare, aber im Detail abweichende Regelungen verankert.

	Burgenländisches Naturschutzgesetz 1961	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 1977	Wiener	
			Naturschutzgesetz 1954	Neufassungsentwurf 1981
Objektmerkmale	Naturgebilde, die wegen - Eigenart oder Seltenheit oder - besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Werten oder - besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind; § 2 (1) Einbezug auch der zur Erhaltung des Naturgebildes notwendigen oder sein Erscheinungsbild mitbestimmenden Umgebung ist möglich; § 2(1) Aufzählung der im besonderen in Betracht kommenden Naturgebilde in § 2 (2)	Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben; § 9 (1) Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären; § 9 (2) Aufzählung der im besonderen in Betracht kommenden Naturgebilde in § 9 (4)	Einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart bzw. Seltenheit oder wegen ihres kulturellen bzw. wissenschaftlichen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind; § 2(1) Erklärung kann sich auf die zur Erhaltung des Naturgebildes notwendige oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende unmittelbare Umgebung erstrecken; § 2 (2) Aufzählung der im besonderen in Betracht kommenden Naturgebilde in § 2(3)	Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen, kulturellen oder biologischen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen oder wegen ihrer besonderen ökologischen Funktion erhaltungswürdig sind; § 13 (1) Erklärung kann sich auch auf die unmittelbare Umgebung erstrecken; § 13 (2) Aufzählung der im besonderen in Betracht kommenden Naturgebilde in § 13 (3)
Einschränkungen	Jede Entfernung, Veränderung oder Vernichtung ist verboten; § 4 (1) bzw. § 3 (2) Der Verfügungsberechtigte über das Naturgebilde hat für die Erhaltung zu sorgen; § 4 (3). Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens sichernde Vorkehrungen vorschreiben; § 3 (4) Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde, das Naturdenkmal allgemein zugänglich zu halten, ist möglich; § 4 (4)	Es darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden; § 9 (3) Einschränken sinngemäß wie beim Naturgebietsschutz (§ 7 (2) - (6)) Sichernde Maßnahmen können aufgetragen werden; § 9 (6) Die Behörde kann die Besichtigung einer besonderen Regelung (Besichtigungsordnung) unterwerfen; § 9 (7). Keine Anbringung von Orientierungstafeln, Werbeanlagen und Verkehrszeichen etc. am Naturdenkmal bzw. erforderlichenfalls auch nicht in seiner Umgebung; § 9 (9)	Jede Veränderung oder Beseitigung ist (außer bei Gefahr in Verzug) nur mit vorheriger Genehmigung des Magistrats zulässig; § 3 (1) und § 4 (1) Der Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung zu sorgen (§ 4 (2)), der Magistrat kann ihm nach Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens sichernde Vorkehrungen vorschreiben (§ 3 (3)). Verfügungsberechtigter ist zur unverzüglichen Anzeige von Gefährdung, Veränderung oder Beseitigung verpflichtet; § 4 (3)	Es dürfen keine Eingriffe vorgenommen werden, die Bestand oder Erscheinungsbild des Schutzobjektes gefährden oder beeinträchtigen könnten, dem Verfügungsberechtigten können sichernde Vorkehrungen vorgeschrieben werden; § 14 (1) Naturschutzbehörde hat erforderlichenfalls Maßnahmen im Bereich der Umgebung festzusetzen; § 15 (1) Verfügungsberechtigter ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes des Naturdenkmals etc. zu treffen, Naturschutzbehörde kann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen auftragen; § 15 (2) Die Behörde kann eine Besichtigungsordnung erlassen; § 15 (4) Meldepflicht des Verfügungsberechtigten bei Veränderung, Gefährdung oder Untergang des Objektes sowie bei Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke; § 15 (6)
Ausnahmen	Abwendung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines drohenden erheblichen Sachschadens, oder wenn die Veränderung im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden ist; § 3 (2) und § 4 (1)	Außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden können Ausnahmen nur gestattet werden, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird; § 9 (5) in Verbindung mit § 7 (2)	Maßnahmen bei Gefahr in Verzug = Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfange für Sachen; § 3 (1) und § 4 (1)	Im Einzelfall sind Eingriffe zulässig (bewilligungspflichtig!), wenn die Beeinträchtigung des Bestandes sowie des Erscheinungsbildes voraussichtlich geringfügig bleiben wird; § 14 (3)
Sonstiges	Verzeichnis im Naturdenkmalbuch; § 6 (1) Ersichtlichmachung im Grundbuch; § 7 (1)			

1.1.7 Naturparke

Im besonderen der Erholung und der Vermittlung naturkundlichen Wissens gewidmet

Die im burgenländischen und im niederösterreichischen Naturschutzgesetz aufscheinende Schutzgebietskategorie "Naturparke" stellt insofern eine Besonderheit dar, als es sich dabei um Landschaftsschutz- (in Niederösterreich auch Naturschutz-)gebiete handelt, die für die Erholung (in Niederösterreich auch für die Vermittlung von Wissen über die Natur) besonders geeignet sind. Solche Gebiete können nach Anhörung der Verfügungsberechtigten durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden und erhalten als Erholungsgebiete somit einen speziellen Status.

In Niederösterreich noch weitere Kriterien

In Niederösterreich ist der "Naturpark"-Begriff am längsten unter allen Bundesländern gesetzlich verankert. Im nunmehr gültigen Naturschutzgesetz sind neben der besonderen Eignung für Erholungs- und Bildungszwecke auch die allgemeine Zugänglichkeit und die Ermöglichung einer "Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut" ausdrücklich als Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturpark angeführt, und der Besuch kann einer besonderen Regelung (Naturparkordnung) unterworfen werden.

Im Burgenland besonderer "Etikettenschutz"

Im Burgenland, wo die Schutzgebietskategorie "Naturpark" mit der Naturschutzgesetz-Novelle 1973 eingeführt wurde, genießt die Bezeichnung "Naturpark" dadurch einen besonderen Etikettenschutz, daß sie "nur für solche Gebiete verwendet werden (darf), für die sie durch Verordnung der Landesregierung verliehen wurde" (§ 19b (2)).

In Wien Einführung der Schutzkategorie "Naturpark" geplant

Im Wiener Naturschutzgesetz gibt es die Schutzkategorie "Naturpark" zwar noch nicht, doch ist sie im Neufassungsentwurf 1981 enthalten, allerdings ohne die Bindung an bestehende Schutzgebiete, dafür wird aber der Ausgestaltungsaspekt für Erholungs- und Bildungsaufgaben stärker betont. Es können auch weitgehende Einschränkungen ausgesprochen werden.

In NÖ Eintrittsgeld nur zur Deckung des Erhaltungsaufwandes

In Niederösterreich wird mit § 8 (2) Wert daraufgelegt, daß mit der Markenbezeichnung "Naturpark" keine profitablen Geschäfte gemacht werden; die Einhebung eines Eintrittsgeldes darf höchstens der Deckung des Erhaltungsaufwandes dienen.

Erholungs- und Bildungsfunktion im Vordergrund

Allgemein kann festgehalten werden, daß in Naturparken die Erholungs- und/oder Bildungsaufgabe gegenüber dem Naturschutz Vorrang genießt.

"Naturparke"

	Burgenländisches Naturschutzgesetz 1961	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 1977	Wiener Neufassungsentwurf 1981
Gebietscharakteristik	Landschaftsschutzgebiete oder Teile derselben, die sich in hervorragendem Maße als Erholungsgebiete eignen; § 19b (1)	Landschafts- oder Naturschutzgebiete, die für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet, allgemein zugänglich sind und durch entsprechende Einrichtungen eine Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut ermöglichen; § 8 (1)	Allgemein zugängliche naturnahe Gebiete, die für die Erholung der Bevölkerung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur durch das Zusammenwirken natürlicher Faktoren besonders geeignet sind und deren Erlebnis-, Erholungs- und Bildungswert durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen (z. B. durch Wanderwege, Naturlehrpfade, Wildgehege, botanische Gärten, Rastplätze, Ruhezonen, Aussichtspunkte, Spielwiesen)gesteigert worden sind; § 5 (1)
Einschränkungen	Siehe die betreffenden Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie "Landschaftsschutzgebiete", Übersicht 4! Keine speziellen Bestimmungen für Naturparke explizit enthalten.	Siehe die betreffenden Anmerkungen zu den Schutzgebietskategorien "Landschafts"- und "(Voll-)Naturschutzgebiete", Übersichten 2 und 4! Der Besuch kann durch die Landesregierung einer besonderen Regelung unterworfen werden; § 8 (2) Eine allfällige Eintrittsgeldeinhebung darf höchstens den Erhaltungsaufwand decken; § 8 (2)	In der Verordnung sind nähere Anordnungen über die Benützung (Besuchsordnung) und die Betreuung zu treffen. Soweit nicht schon aus dem Naturschutz oder einer das Gebiet erfassenden Schutzgebietsverordnung zu entnehmen, kann die Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung Beschränkungen aussprechen; § 5 (2)
Ausnahmen	Siehe die betreffenden Anmerkungen zur Schutzgebietskategorie "Landschaftsschutzgebiete", Übersicht 4!	Siehe die betreffenden Anmerkungen zu den Schutzgebietskategorien "Landschafts"- und "(Voll-)Naturschutzgebiete", Übersichten 2 und 4!	
Sonstiges	Die Bezeichnung Naturpark darf nur für solche Gebiete verwendet werden, für die sie durch Verordnung der Landesregierung verliehen wurde; § 19b (2)		

1.1.8 Zusammenfassung

Flächenschutz in den Grundzügen sehr ähnlich

Die Bestimmungen hinsichtlich des Flächenschutzes in den Naturschutzgesetzen der drei Bundesländer sind in den Grundzügen einander sehr ähnlich.

Das NÖ Naturschutzgesetz gehört der neuesten Generation der Landesnaturschutzgesetze an und ist in einigen, wichtigen Belangen mit dem NÖ Raumordnungsgesetz und der NÖ Bauordnung koordiniert. Beispielsweise gilt in diesem Bundesland die Gesamtheit der verordneten Schutzgebiete gleichzeitig als sektorales Raumordnungsprogramm und das NÖ Naturschutzgesetz 1977 bezieht seinen Plancharakter daher auch aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 1974 (R.-E. GROISS, 1979, S. 68).

Verknüpfung mit Raumordnungs- und Baugesetzen

Das Wiener Naturschutzgesetz 1954 soll - als älteste Materie in unserem Vergleich - über eine Novellierung neugefaßt werden. In Wien besteht eine z. T. enge Verknüpfung mit Bauordnungsbestimmungen.

Durch die Novelle 1973 ist das burgenländische Naturschutzgesetz 1961, das sich in vielen Belangen eng an das Wiener Naturschutzgesetz 1954 gehalten hat, wesentlich verändert worden, wobei die Schutzbestimmungen teilweise flexibler gestaltet, teilweise - vor allem hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmebewilligungen - konkretisiert und die Schutzgebietskategorien "geschützter Landschaftsteil" und "Naturpark" zusätzlich eingeführt wurden.

Entschädigungsregelungen

Da Unterschutzstellungen (hauptsächlich im Falle von Naturgebietsschutz, in Wien auch des Wald- und Wiesengürtels) mit Nutzungsbeschränkungen oder Pflege- und Gestaltungsauflagen verbunden sein können, beinhalten die in den drei Ländern derzeit geltenden Naturschutzgesetze sowie der Wiener Neufassungsentwurf 1981 Entschädigungsregelungen. Wenn es die Sicherung der Schutzzwecke erfordert, erfolgt fallweise auch der Ankauf der betreffenden Grundstücke durch das Land bzw. durch die Stadt Wien, wobei die Naturschutzgesetze auch Regelungen bezüglich einer allenfalls erforderlichen Enteignung und der damit verbundenen Entschädigungspflicht enthalten.

Fallweise Sicherung durch Ankauf; Enteignungsmöglichkeit

1.2 Der "Nationalpark"-Begriff

1.2.1 Vorbemerkungen

Verankerung in einigen Ländern erfolgt, in anderen beabsichtigt

Trotz langjähriger Bemühungen ist es in Österreich - sieht man von einem Teil des Nationalparks Hohe Tauern in Kärnten ab - noch nicht gelungen Nationalparke zu realisieren und rechtskräftig zu verankern. Jedoch scheint der Nationalparkbegriff bereits in einigen Landes-Naturschutzgesetzen auf, in einigen weiteren Ländern steht die Aufnahme von "Nationalpark" als zusätzliche Schutzgebietskategorie in das Naturschutzgesetz zur Diskussion bzw. ist die Vorbereitung eines gesonderten Nationalparkgesetzes im Gange.

In der Länderregion Ost ist die Materie "Nationalpark" in den derzeit gültigen Naturschutzgesetzen (oder in gesonderten Gesetzen) bisher noch nicht verankert, jedoch gibt es Überlegungen hinsichtlich einer Beseitigung dieses Mankos.

Überlegungen in der Länderregion Ost

Die weitestgehenden internen Vorstellungen bestehen im Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden Errichtung eines "Nationalparkes Neusiedlersee" (F. SAUERZOPF 1981) im Burgenland, und zwar nicht nur bezüglich der Begriffsbestimmung, sondern auch hinsichtlich Errichtungsmodus, Maßnahmenkatalog, Organisation und Finanzierung. Im Entwurf zur Neufassung des Wiener Naturschutzgesetzes (1981) ist ein Vorschlag zur Verankerung des Nationalparkbegriffes enthalten, und für das Land Niederösterreich existiert eine interne Formulierung des Begriffs, ausgearbeitet von der Naturschutzabteilung III/2.

Angesichts dieser Situation erscheint es angebracht, auf den Nationalpark-Begriff näher einzugehen.

1.2.2 Der internationale Nationalparkbegriff

Über diesen wurde schon verschiedentlich berichtet, sodaß hier im wesentlichen nur folgendes zitiert zu werden braucht:

Ursprüngliche Nationalpark-Definition der IUCN (Neu-Delhi, 1969)

"Anläßlich der 10. Generalversammlung der International Union for Conversation of Nature and Natural Ressources am 1. Dez. 1969 in Neu-Delhi wurde folgende Resolution Nr. 1 beschlossen:

"Begriffsbestimmung für Nationalparke":
Angesichts der Bedeutung, die die Vereinten Nationen der Begriffsbestimmung "Nationalpark" als Form einer vernünftigen, rationalen Nutzung der Natur und ihrer Bestandteile, des natürlichen Potentials, beimessen, und angesichts der Tatsache, daß in den letzten Jahren manche Länder den Begriff "Nationalpark" in immer

größerem Umfang zur Bezeichnung von Gebieten benutzt haben, die sich in Bestimmung und Zweck zunehmend voneinander unterscheiden,
empfiehlt die 10. Generalversammlung der IUCN - Tagung in Neu-Delhi vom November 1969,
daß alle Regierungen sich darauf einigen, den Begriff "Nationalpark" nur Gebieten mit den nachstehend angegebenen Merkmalen vorzubehalten und sicherzustellen, daß die örtlichen Behörden und privaten Organisationen, die den Wunsch haben, Naturreservate auszuweisen, das gleiche tun.

Ein Nationalpark ist ein verhältnismäßig großes Gebiet,

1) in dem ein oder mehrere Ökosysteme nicht wesentlich durch menschliche Nutzung oder Besiedlung verändert worden sind; in dem Pflanzen- und Tierarten, geomorphologisch bedeutsame Stätten und biologische Lebensräume von besonderem wissenschaftlichen und erzieherischen Wert und von Bedeutung für die Erholung sind, oder das eine besonders schöne natürliche Landschaft aufweist;

2) für das die oberste zuständige Behörde des Staates Maßnahmen getroffen hat, die eine Nutzung oder Besiedlung des gesamten Gebietes verhindern oder möglichst bald beseitigen und die eine wirksame Kontrolle zur Erhaltung der ökologischen, geomorphologischen oder ästhetischen Eigenheiten, die zu seiner Ausweisung geführt haben, sicherstellen sollen, und

3) das von Besuchern unter besonderen Bedingungen zu ihrer Erbauung, aus erzieherischen und kulturellen Gründen und zu Erholungszwecken betreten werden kann.

Ausweisung von nicht nationalparkkonformen Gebietstypen

Die Regierungen werden daher ersucht, folgende Gebiete nicht als "Nationalpark" zu bezeichnen:

1) Ein der Wissenschaft dienendes Naturschutzgebiet, das nur mit Sondererlaubnis betreten werden darf (Naturschutzgebiet im strengsten Sinne);

2) ein Naturschutzgebiet, das von einer privaten Stelle oder einer unteren Behörde- ohne irgendeine Art der Anerkennung und Kontrolle seitens der obersten zuständigen Behörde des Staates - verwaltet wird;

3) ein "besonderes Schutzgebiet" (Teilschutzgebiet) nach der Afrikanischen Konvention von 1968 (Tier- oder Pflanzenschutzgebiete, Wildschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, geologische oder Waldschutzgebiete usw.);

4) ein bewohntes und wirtschaftlich genutztes Gebiet, in dem Landschaftsgestaltung und Maßnahmen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs zur Schaffung von Erholungsgebieten geführt haben, in denen die Industrialisierung und die städtebauliche Entwicklung unter Kontrolle gehalten werden und in denen Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung Vorrang vor der Erhaltung der Ökosysteme besitzen ("Parc naturel régional", "nature park", Naturpark, usw.). Gebiete dieser Art, die möglicherweise als "Nationalpark" ausgewiesen worden sind, sollten möglichst bald umbenannt werden."

(nach : F. SAUERZOPF, 1981; S. 4 f.)

Modifikation der IUCN-Definition (Banff, 1973)

Die ursprüngliche Nationalparkdefinition, die auf der Konferenz von Neu-Delhi erarbeitet wurde, bezog sich nur auf Naturlandschaften. 1973 wurde auf der Konferenz in Banff (Kanada) dieses Konzept auf Kulturlandschaften und Gebiete mit geschichtlicher Bedeutung erweitert. Es wurden verschiedene Gebietstypen definiert, die in ganz bestimmten Kombinationen in einem Nationalpark vorkommen dürfen:

1. Geschützte Naturgebiete
   a) streng geschützte, der natürlichen Entwicklung überlassene Naturgebiete
   b) streng geschützte Naturgebiete, die Pflegemaßnahmen erfordern
   c) Wildnisgebiete (nach amerikanischem Muster)
2. Geschützte, vom Menschen bewohnte oder in bestimmter Weise ausgestattete Gebiete
   a) natürliche Gebiete ohne merkliche menschliche Veränderung
   b) naturnahe Kulturlandschaften ("mit althergebrachten Wirtschaftsformen")
   c) Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse in Bezug auf die frühzeitliche menschliche Entwicklung
3. Geschützte archäologische oder historsich bedeutsame Gebiete
   a) archäologisch wertvolle Gebiete
   b) historisch bedeutsame Gebiete

(nach: Schutzwürdige Gebiete europäischer Bedeutung, 1979, S. 83ff.)

Weitere Voraussetzungen für internationale Anerkennung sind ...

Neben diesen international vereinbarten bzw. empfohlenen Festlegungen bzw. Abgrenzungen des Begriffs "Nationalpark" sind für eine Anerkennung eines solchen durch die IUCN drei weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

... strenger gesetzlicher Schutz, ...

+ Das erste Kriterium einer Nationalparkwürdigkeit ist der ausreichende gesetzliche Schutz gegen jede Nutzung der natür-

lichen Ressourcen (bei vereinzelten Ausnahmeregelungen).

... Mindestgröße und ...

+ Die Mindestgröße wurde - als zweites Kriterium - mit 1.000 Hektar (= 10 km^2) festgelegt, wobei diese Fläche ein streng geschütztes Naturgebiet mit ausschließlicher Naturschutzwidmung sein muß.

... ausreichende Betreuung

+ Als drittes Kriterium ist ein effektiver Schutz nachzuweisen, wobei hier die Zahl des Vollzeit-Betreuungspersonals und die Höhe des Jahresbudgets zur Verwaltung und Pflege des Gebietes und zur Betreuung der Besucher bewertet wird.

Erfüllung der Kriterien stößt in manchen Räumen auf große Probleme, ...

Für verschiedene Teilräume der Industriestaaten Europas scheint damit - bei strenger Auslegung der internationalen Begriffsbestimmung bzw. Anforderungen - die Errichtung eines Nationalparks ausgeschlossen, wie F. SAUERZOPF beispielsweise für das Projektgebiet Neusiedlersee ausführt. Für andere österreichische Nationalparkprojekte scheint die Erfüllung dieser Voraussetzungen möglich (z. B. beim Nationalpark Hohe Tauern sowie beim Nationalpark Niedere Tauern; vgl. J. GEPP (o. J.)).

... ist aber anzustreben

Abschließend kann gesagt werden, daß es empfehlenswert ist, bei Errichtung von Nationalparken in Österreich - also auch in der Länderregion Ost - nach Möglichkeit die Kriterien der IUCN zu erfüllen, um damit auf internationaler Ebene die Anerkennung als "Nationalpark" zu erlangen. Diesen Weg hat Kärnten mit dem § 1 des Entwurfs zu einem Nationalparkgesetz nun beschritten.

1.2.3 Definition und Verankerung des Nationalparkbegriffes in anderen Bundesländern und auf gesamtösterreichischer Ebene

Ländervereinbarung über den Nationalpark "Hohe Tauern"

De-facto-Begriffsbestimmungen aufgrund von Präambel und Zielsetzungen

Erstmals wurde in Österreich der Begriff "Nationalpark" aus Anlaß der am 21. Oktober 1971 zwischen den Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol gemäß Artikel 107 des Bundesverfassungsgesetzes in Heiligenblut geschlossenen und in den Landesgesetzblättern kundgemachten Vereinbarung über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern - bezogen auf den konkreten Fall - verankert. Die Definition des Begriffes ergab sich dabei de facto aus den in der Präambel und im Artikel 3 vereinbarten Zielsetzungen:

Erhaltung eines besonders eindrucksvollen, für Österreich repräsentativen Alpenteils ...

Der Abschluß der Vereinbarung wurde vom Wunsch getragen, "die Hohen Tauern als einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit als Beispiel einer für Österreich repräsentativen Land-

schaft und zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft für alle Zukunft zu erhalten,..."

... in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit, mit seinen Tieren und Pflanzen ...

... zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und der Wirtschaft

"Der Schaffung und Erhaltung des Nationalparks Hohe Tauern liegen folgende Ziele zugrunde:

1. Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
2. Die für das Gebiet des Nationalparks charakteristische Tier- und Pflanzenwelt ist zu bewahren.
3. Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.
4. Die Maßnahmen zum Schutze und zur Erschließung des Nationalparks haben unter Beachtung der Interessen der Wissenschaft und der Volkswirtschaft den Bedürfnissen der erholungssuchenden Besucher zu dienen."

Vorschläge der Nationalparkkommission "Hohe Tauern":

In der Folge befaßt sich die zur Konkretisierung und Vorbereitung der Realisierung des Projektes eingerichtete Nationalparkkommission auch mit dem Entwurf eines auf den Fall Hohe Tauern bezogenen Nationalparkgesetzes in den die obigen Zielsetzungen übernommen und durch das Ziel erweitert wurden, "daß alle Maßnahmen im Nationalpark ... auf die natürlichen Gegebenheiten (Lebenshaushalt der Natur) Bedacht zu nehmen (haben)."

Vorkehrungen zur Erreichung der Ziele

Dieser Entwurf bezieht sich weiters auch darauf, daß zur Erreichung der Ziele

+ ein Träger in Form einer juristischen Person,
+ die Sicherung der Finanzierung
+ raumordnungspolitische Maßnahmen und deren Abstimmung
+ gezielte Investitionsförderung u. a.

erforderlich sind,
und daß das Nationalparkgebiet in
a) Kernzonen
b) Bewahrungszonen und
c) Erschließungszonen
zu gliedern ist.

Als erstes Bundesland hat 1974

T i r o l

Erstmals "Nationalpark" als eigene Schutzgebietskategorie in einem Naturschutzgesetz

"Nationalpark" als Schutzgebietskategorie explizit in das Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 15/1975 aufgenommen, doch heißt es hier lediglich:

"§ 12 Nationalpark

Die Erklärung von Gebieten zu Nationalparken erfolgt durch Landesgesetz."

Das heißt, es erfolgte damit keine Begriffsdefinition.

N a t u r s c h u t z - B e g r i f f s d e f i n i t i o n e n der Konferenz der b e a m t e t e n N a t u r s c h u t z r e f e r e n t e n Österreichs

Von der IUCN-Definition abgeleitete, den österreichischen Verhältnissen angepaßte Begriffsbestimmung ...

Eine den österreichischen Verhältnissen angepaßte, aus der von den IUCN empfohlene, abgeleitete Definition hat die Konferenz der beamteten Naturschutzreferenten der Österreichischen Bundesländer im August 1975 ausgearbeitet. Sie ist als Basis für die Verankerung in den Naturschutzgesetzen der einzelnen Länder gedacht und lautet:

"Ein Nationalpark ist eine durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für den Gesamtstaat repräsentative Landschaft, die der Wissenschaft und Erholung dient und Besuchern weitgehend zugänglich ist. Dieses Gebiet muß durch rechtliche Maßnahmen geschützt, in mindestens eine Kernzone (im Wert eines Naturschutzgebietes) und eine Randzone (im Wert eines Landschaftsschutzgebietes) gegliedert, einer ständigen Verwaltung unterworfen und durch wissenschaftliche Betreuung gesichert sein."

... der die Steiermark und Salzburg bei der Verankerung des Nationalparkbegriffes weitgehend folgten

Dieser Begriffsbestimmung weitgehend folgend haben die Bundesländer Steiermark und Salzburg den Begriff Nationalpark in ihren Naturschutzgesetzen verankert:

S t e i e r m a r k :

"§ 9 (1) Schutzgebiete können durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung "Nationalpark" erhalten, wenn sie

a) durch charakteristische Geländeformen sowie Tier- und Pflanzenarten für den Gesamtstaat repräsentative Bedeutung haben,
b) der Wissenschaft und der Erholung dienen,
c) allgemein zugänglich sind,
d) in mindestens eine Kernzone (Naturschutzgebiet) und eine Randzone (Landschaftsschutzgebiet) gegliedert

sind und wenn

e) eine ständige Verwaltung und wissenschaftliche Betreuung gesichert ist."

(Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBl.Nr. 65/1976)

Salzburg:

"§ 13 (1) Ein Nationalpark ist eine durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentative Landschaft, die zum Wohle der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft sowie zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist. Der Nationalpark hat einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen, einer ständigen Verwaltung unterworfen und durch eine wissenschaftliche Betreuung gesichert zu sein.

(2) Die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark erfolgt durch Gesetz."

(Salzburger Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 86/1977)

Erhaltung auch "zur Förderung der Wirtschaft" gemäß Vereinbarung von Heiligenblut

An dieser Definition fällt auf, daß die Erhaltung eines Gebietes "zur Förderung der Wirtschaft" - in konsequenter Anlehnung an die 1971 in Heiligenblut getroffene Ländervereinbarung über die Errichtung des Nationalparks "Hohe Tauern" - als zusätzliches Motiv eingeführt worden ist.

Entwurf für ein Bundesgesetz:

Übereinstimmung mit Definition der beamteten Naturschutzreferenten

Bemerkenswert erscheint, daß die von den beamteten Naturschutzreferenten vorgenommene Begriffsbestimmung nahezu wörtlich in einen 1980 entstandenen Entwurf für ein "Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation von Nationalparken einschließlich der hiezu notwendigen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929" eingearbeitet worden ist. Dieser Entwurf wird angesichts der vehementen Ablehnung seitens der Länder allerdings offenbar nicht mehr weiterverfolgt.

Kärnten:

Die Kärntner Landesregierung hat mit Verordnung vom 15. Oktober 1981, LGBl.Nr. 81/1981, den Nationalpark "Hohe Tauern" eingerichtet, ohne dabei auf den Nationalpark-Begriff weiter einzugehen. Dies

Eigenes Nationalparkgesetz vorgesehen, und zwar ...

ist einem eigenen Nationalparkgesetz vorbehalten worden, das im Entwurf seit kurzem vorliegt (Gesetz über die Errichtung eines Nationalparks (Kärntner Nationalparkgesetz); Z.Zl.Verf.597/1/1982). Im Entwurf heißt es:

... in Anlehnung an die IUCN-Kriterien und an die Heiligenbluter Vereinbarung

"§ 1 Voraussetzungen

Ein Gebiet, das

a) besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile aufweist,

b) vom Menschen nicht oder nur unwesentlich verändert wurde,

c) Ökosysteme von besonderer wissenschaftlicher oder ästhetischer Bedeutung beherbergt und

d) eine Gesamtfläche von mindestens 1.000 ha umfaßt

kann von der Landesregierung durch Verordnung zum Nationalpark erklärt werden.

§ 2 Zielsetzungen

(1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, daß

a) Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, in ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft erhalten werden,

b) die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden und

c) einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird."

In den erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf eines Landes-Nationalparkgesetzes heißt es, daß mit § 1 und § 2 explizit auf die internationalen Nationalparkkriterien Bezug genommen ist, um damit sicherzustellen, daß nur solche Gebiete zu Nationalparken erklärt werden, die in der Folge auch internationale Anerkennung finden.

1.2.4 Vorarbeiten zur Definition und rechtlichen Verankerung des Begriffes "Nationalpark" in der Länderregion Ost

Wie die Geschäftsstelle der PGO in einem Protokoll vom 31. März 1982 bereits ausführte, bestehen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland folgende Vorstellungen bzw. Oberlegungen:

N i e d e r ö s t e r r e i c h :

Nationalpark-Definition im Entwurf für Novelle des Naturschutzgesetzes

In Niederösterreich gibt es derzeit einen Entwurf zu einer Novelle des Naturschutzgesetzes.
Darin heißt es:

"Nationalparke

1. Repräsentative Landschaftsräume, die wegen ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes, ihrer Vielfalt an Arten und Lebensräumen oder ihrer Schönheit überragende Bedeutung für den Gesamtstaat besitzen, können durch Verordnung zum Nationalpark erklärt werden.
2. Nationalparke dienen vornehmlich der Erhaltung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Ökosysteme sowie eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes.
3. Nationalparke sind der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.
4. Die Bestimmungen über Schutz, Pflege und Betreuung sowie die zur Verwirklichung der Absätze 2 und 3 erforderlichen Vorschriften sind durch Verordnung festzulegen."

W i e n :

Entwurf für Novelle des Naturschutzgesetzes sieht ebenfalls Kategorie "Nationalpark" vor

In Wien gibt es ebenfalls einen Entwurf für eine Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes mit der der Begriff bzw. die Schutzgebietskategorie "Nationalpark" verankert werden soll. Im Entwurf heißt es:

"§ 6 Nationalparke

(1) Ein Nationalpark ist ein durch seine charakteristischen Gelände- oder Kulturformen oder Tier- und Pflanzenarten überregional repräsentatives Gebiet, das zum Zwecke der Bildung und Erholung der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft zu erhalten ist. Er dient vornehmlich der Erhaltung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften. Der Nationalpark hat der Bevölkerung allgemein zugänglich zu sein, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(2) Die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Die Bestimmung des § 5 über Naturparke Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung."

Bezüglich der Besuchsordnung und der Betreuung eines Nationalparks sind entsprechend § 5 (2) des Entwurfes bereits in der Verordnung bei Errichtung eines solchen Anordnungen zu treffen. Weiters können in dieser Verordnung Einschränkungen ausgesprochen werden, die über jene hinaus gehen dürfen, die im betreffenden Gebiet gegebenenfalls bereits existieren.

Burgenland:

Überlegungen im Hinblick auf die Errichtung eines Nationalparkes Neusiedlersee

Im Burgenland bemühte man sich weniger um die Formulierung einer Begriffsbestimmung als um die zweckmäßige Vorgangsweise bei Errichtung eines Nationalparks Neusiedlersee. Obwohl in der Broschüre von F. SAUERZOPF (1981) ausdrücklich festgehalten wird, daß es sich um die vom Autor persönlich vertretenen Ideen handelt (und nicht etwa um einen amtlichen Entwurf), sei die hier entwickelte, den Verhältnissen am Neusiedlersee und im Seewinkel angepaßte Bestimmung des Begriffs "Nationalpark" wiedergegeben:

"A. Ein Nationalpark beinhaltet
   a) ein Gebiet (oder Gebiete) in welchem ein oder mehrere natürliche oder naturnahe Ökosysteme, zoologische, botanische, geologische oder geomorphologische Besonderheiten von außergewöhnlichem wissenschaftlichem, kulturellen Wert vorhanden sind, deren überregionale Bedeutung gegeben ist,
   b) ein Gebiet mit besonders schöner, natürlicher Landschaft.

B. a) Dieses Gebiet bzw. Teile davon sollen von Besuchern unter besonderen Bedingungen aus kulturellen (wissenschaftlichen, erzieherischen) und sozialen Gründen (Erholung und Urlaub) betreten werden können.
   b) Für dieses Gebiet trifft die oberste zuständige Naturschutzbehörde Maßnahmen, welche die Erhaltung, Pflege und Kontrolle desselben nach einem fachlich fundierten Managementplan gewährleisten." (a. a. O., S. 7 f.)

1.2.5 Zusammenfassung

Eine Reihe von Orientierungsbeispielen

Im Zuge von Novellierungen verschiedener Landesgesetze bzw. von dahingehenden oder auf eigene Nationalparkgesetze hinzielenden Vorarbeiten erfolgte in Österreich in den vergangenen Jahren verschiedentlich die Bestimmung des Begriffes "Nationalpark", unter mehr oder weniger starker Bedachtnahme auf die internationalen Kriterien.

Divergenz der in der Ostregion vorliegenden Entwürfe, aber ausgesprochener Primat des Naturschutzes

Die in der Länderregion Ost zur Diskussion stehenden Entwürfe bzw. Überlegungen divergieren beträchtlich. Die Entwürfe für Neufassungen des Wiener und des NÖ Naturschutzgesetzes sowie auch die für das Burgenland entwickelten Überlegungen orientieren sich primär an den naturschutzpolitischen Zielsetzungen, die mit der Errichtung von Nationalparken verfolgt werden. Die Öffnung für Besucher soll demnach nur unter gezielten Vorkehrungen zur Wahrung des Schutzzweckes erfolgen. Auf die Zonierung von Nationalparken wird in den Entwürfen nicht bezug genommen, wohl aber in bereits

In Wien und NÖ kein Bezug auf Zonierung

konkreter Form in den Vorschlägen von F. SAUERZOPF für die Schaffung eines Nationalparks Neusiedlersee. Zum Wiener Entwurf ist kritisch anzumerken, daß die Kriterien "wissenschaftliche Betreuung" und "ständige Betreuung" bisher fehlen.

Im Wiener Entwurf fehlen wichtige Kriterien

Die Elemente des Nationalparkbegriffs der IUCN und bisher in Österreich nominierte Kriterien sind in der Übersicht 8 in Anlehnung an R.-E. GROISS (in: Erläuternde Bemerkungen zum Einkauf eines Bundes-Nationalparkgesetzes vom 8.5.1980, S. 30) wiedergegeben. Diesen Begriffsbestimmungen ist jedenfalls zu entnehmen, daß es bei Errichtung von Nationalparken vor allem um den Schutz besonders wertvoller Natursubstanz geht und daß es bei den "geschützten Naturgebieten" (siehe IUCN-Definition und Gebietsbegriffe oben) - also in Nationalpark-Kernzonen - auf die Außernutzungsstellung, d. h. im wesentlichen Verzicht auf wirtschaftliche und zivilisatorische Nutzungsformen, ankommt. Die Errichtung von Nationalparken ist primär eine Naturschutzaufgabe.

Übersicht 8 zeigt Vorrangigkeit des Naturschutzes - im besonderen in Kernzonen - auf

Aufgrund der bisherigen Befassung wurde für die Verwendung des Begriffes "Nationalpark" im Rahmen der Aktivitäten der Planungsgemeinschaft Ost folgende Definition vorgeschlagen:

Vorläufiger Definitionsvorschlag "Nationalpark Ost" ...

"Ein Nationalpark ist eine durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt oder durch historisch bedeutsame Landschaftsteile für den Gesamtstaat repräsentative Landschaft, die der Wissenschaft und Erholung dient und Besuchern - soweit es der Schutzzweck erlaubt - zugänglich ist. Dieses Gebiet muß durch rechtliche Maßnahmen geschützt, in mindestens eine Kernzone (im Wert eines Naturschutzgebietes und mit einer Gesamtfläche von mindestens 1.000 Hektar) und eine Randzone (im Wert eines Landschaftsschutzgebietes) gegliedert, einer ständigen Verwaltung unterworfen und durch wissenschaftliche Betreuung gesichert sein."

... vom Beschlußorgan der Planungsgemeinschaft Ost zur Kenntnis genommen

Dieser Vorschlag wurde vom Beschlußorgan der Planungsgemeinschaft Ost in der Sitzung vom 2.12.1982 zur Kenntnis genommen und dem Arbeitskreis "Nationalpark Ost" zur weiteren Prüfung zugeleitet. Die endgültige Formulierung wird im Rahmen des 2. Arbeitsabschnittes vorgenommen. In Verbindung damit werden auch die neuesten Überlegungen hinsichtlich der Novellierung der Naturschutz-Gesetze der Mitgliedsländer der Planungsgemeinschaft Ost zu sichten und zu berücksichtigen sein.

Übersicht 8:

Nationalpark Begriff - Elemente

Internationale Kriterien	Elemente des Nationalparkbegriffes	Österreichische Kriterien
- Gebiete mit im wesentlichen unveränderten Ökosystemen; - Gebiet mit Pflanzen- und Tierarten, geomorphologisch bedeutsamen Stätten und biologischen Lebensräumen von besonderem Wert; - Gebiet, das eine besonders schöne Landschaft aufweist (= hoher Natürlichkeitsgrad)	Gebietscharakteristik	Landschaft mit charakteristischen Geländeformen (Referenten 1975 u.a.) sowie Tier- und Pflanzenarten (u.a. Stmk., Sbg.,); Landschaftsräume mit ausgeglichenem Naturhaushalt, Vielfalt an Arten und Lebensräumen oder Schönheit (Entwurf NÖ) nur unwesentlich verändertes Gebiet (= hoher Natürlichkeitsgrad)
Für den Nationalpark und die oberste zuständige staatliche Behörde verantwortlich und Maßnahmen zur Garantie des Schutzzweckes müssen getroffen sein.	Zuständigkeit	"Nationalpark" ist Naturschutzsache und fällt als solche in die Kompetenz der Länder. Eine Verfassungsänderung wurde durch die Bundesländervertreter anläßlich der Enquete über den Nationalpark Hohe Tauern abgelehnt.
Nicht explizit ausgesprochen, kann jedoch der Intention nach als gegeben angenommen werden.	Gesamtstaatliche Repräsentativität	Für Österreich repräsentative Landschaft (Vereinbarung von Heiligenblut, Sbg.) für den Gesamtstaat repräsentative Landschaft (Referate 1975) überragende Bedeutung für den Gesamtstaat (Entwurf NÖ) überregional repräsentatives Gebiet (Entwurf Wien), überregionale Bedeutung (Vorarbeiten Bgld.)
Nur bestimmte Gebietskombinationen von genau definierten Gebietskategorien zulässig (siehe oben im Text)	Räumliches Konzept	Gliederung in Kernzone(n) und Randzone(n) im Range von Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten (Referenten 1975; Stmk.) Kernzone, Sonderschutzgebiete, Außenzone. Gemeinden mit Anteil am Nationalpark bilden "Nationalparkregion" (Entwurf Ktn.)
Im Mittelpunkt steht der Naturschutz; alle anderen Nutzungen müssen weitgehend eingeschränkt bleiben	Zweckbestimmung, Nutzung	Dienen vornehmlich der Erhaltung und der wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Ökosysteme (Entwurf NÖ, Entwurf Wien); im Dienste von Wissenschaft und Erholung (Referenten 1975, Sbg., Stmk., Entwurf Ktn.); zur Förderung der Wirtschaft (Sbg., Entwurf Ktn.), zum Wohle der Bevölkerung (Sbg., Entwurf Ktn.)
Unter besonderen Bedingungen zur Erbauung, für Erholungszwecke der Besucher und aus erzieherischen sowie kulturellen Gründen geboten	Allgemeine Zugänglichkeit	Landschaft, die Besuchern weitgehend zugänglich ist (Referenten 1975) der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt (NÖ) Gebiet oder Teile davon soll unter besonderen Bedingungen aus kulturellen (wissenschaftlichen, erzieherischen) und sozialen Gründen (Erholung und Urlaub) betreten werden können (Vorarbeiten Bgl.)
Je nach den nationalen Bestimmungen die höchste Schutzkategorie (durch Gesetz der zuständigen staatlichen Behörde), die eine wirtschaftliche Nutzung oder Besiedlung verhindert und den Schutzzweck sicherstellt	Gesetzlicher Schutz (de jure)	Natur- und Landschaftsschutzgebiete; eigenes Nationalparkgesetz (Entwurf Ktn.) Festlegung naturschutzbehördlicher Maßnahmen zur Gewährleistung von Erhaltung, Pflege und Kontrolle (Vorarbeiten Bgl.)
Finanzielle und personelle Aufwendungen für die Nationalparkpflege und -betreuung werden geprüft; siehe auch MANAGEMENT	Tatsächlicher Schutz (de facto)	Siehe Management und wissenschaftliche Betreuung
Richtlinien sind festgelegt.	Management (Pflege und Gestaltung)	Muß einer ständigen Verwaltung unterworfen sein (Referenten 1975, Stmk., Sbg.) Erhaltung, Pflege und Kontrolle nach fachlich fundiertem Managementplan (Vorarbeiten Bgl.)
Nicht explizit angesprochen.	Wissenschaftliche Betreuung	Nationalpark muß durch wissenschaftliche Betreuung gesichert sein (Referenten 1975, Stmk., Sbg.)
Das "geschützte Naturgebiet" muß mindestens 1.000 ha (= 10 km²) groß sein.	Mindestgröße	Im Entwurf zum Kärntner National-Gesetz sind 1.000 ha als Mindestgröße vorgesehen; sonst nirgends erwähnt

1.3 Zu Begriffen des Erholungswesens

Definitionen der Naturschutzreferenten

Die Konferenz der beamteten Naturschutzreferenten Österreichs hat auch Begriffe des Erholungswesens definiert:

" 19. Erholung:
Erholung ist

a) die zur Erhaltung der Gesundheit erforderliche nervliche Entspannung (Ausruhen, Lektüre, Spiele, Wandern, Bergsteigen u. a.);
b) die zur längeranhaltenden Wiederherstellung der bedrohten Gesundheit notwendige Lebensweise in gesunder Umwelt (durch mindestens drei Wochen).

20. Erholungslandschaft:
Die Erholungslandschaft dient vorwiegend der langzeitigen Erholung und muß deshalb eine entsprechende Ausdehnung und einen hohen Erholungswert (siehe Ziff. 21) aufweisen. Siehe dagegen 56. Naherholungsgebiet und 28. Freizeitfläche.

21. Erholungswert (eines Gebietes):
Der Erholungswert eines Gebietes ist das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben: durch ein Mindestmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topographische Gliederung), durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch die Nutzbarkeit für die Allgemeinheit. Siehe auch 19. Erholung, 20. Erholungslandschaft, 28. Freizeitfläche und 56. Naherholungsgebiet."

"28. Freizeitfläche:

Unter Freizeitfläche versteht man begrünte (bepflanzte) Freiflächen innerhalb von Siedlungen, die von Wohnungen oder Betriebsstätten aus auf kurzem Wege erreichbar und für die Erholung (Entspannung) der Allgemeinheit oder eines Teiles derselben (z. B. Hausbewohner, Betriebsangehörige) von Bedeutung sind, wie z. B. Innenhöfe, Parkanlagen, Gärten, Kinderspiel- und Sportplätze."

"56. Naherholungsgebiet

Ein Naherholungsgebiet dient vorwiegend der kurzzeitigen Erholung (Entspannung), muß von Siedlungsgebieten aus leicht erreichbar sein und einen angemessenen Erholungswert (siehe Ziff. 21).) aufweisen."

"Erholungsräume" nach dem NÖ Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm

Im Hinblick auf die räumliche Vorsorge für die naturorientierte Erholung ist von Bedeutung, daß mit dem NÖ Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm (LGBl. 8000/30-0 - 39/1978) das Ziel postuliert worden ist, Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vorzüge für die naturgebundene Freizeitgestaltung geeignet sind, zu sichern, zu pflegen und gestalten. Im Hinblick auf dieses Ziel wurden "Erholungsräume" festgelegt, ohne daß diese allerdings auf die erforderlichen Voraussetzungen hin noch näher definiert worden sind.

"Wald- und Wiesengürtel" in Wien

Auf den Begriff des "Wald- und Wiesengürtels" in Wien und dessen ausdrückliche Bestimmung für die Erholung in der freien Natur wurde bereits an anderer Stelle eingegangen.

2. GROBERFASSUNG UND DARSTELLUNG DES IST-ZUSTANDES DER LANDSCHAFT SOWIE DER NUTZUNGSANSPRÜCHE BZW. PLANUNGEN

2.1 Überblick über die Bearbeitungen

Im wesentlichen erfolgten folgende Arbeitsschritte:

Materialiensammlung

- o Zusammenstellung der einschlägigen im ÖIR vorhandenen Materialien
- o Materialsammlung und Auskunfteinholung bei verschiedenen fachlich zuständigen Dienststellen der Ämter der Landesregierungen bzw. des Magistrats der Stadt Wien

Materialienübersicht

- o Erstellung einer Übersicht über die insgesamt verfügbaren Arbeitsunterlagen, gegliedert nach
  - + Unterlagen für die Erfassung des Freilandes nach der im Anbot angeführten Unterteilung sowie hinsichtlich der Grobbewertung nach den Kriterien der
    - Ursprünglichkeit
    - ökologischen Intaktheit
    - Erholungs- bzw. Fremdenverkehrseignung
  - + Unterlagen für die Erfassung des Baulandes, von größeren Industriebetrieben bzw. Emittenten, wichtigen Verkehrsanlagen, Energiegewinnungsanlagen und Leitungen (Bestand und Planungen)
  - + Unterlagen über bestehende Schutzgebiete und -objekte sowie über die in der nächsten Zeit geplanten Unterschutzstellungen
  - + Unterlagen über bestehende sowie geplante "Erholungsgebiete"
  - + Unterlagen über Fremdenverkehrseignungsgebiete bzw. Fremdenverkehrsstandorte

Auswertungen

- o Die Auswertung der Unterlagen führte zu folgenden Darstellungen im Maßstab 1 : 50.000 (Unikate):

Landschaftsgliederung und Nutzungen

  - + Landschaftsgliederung und Nutzungen
    Inhalt:
    - Landschaftsgrenzen
    - Wichtige Landschaftselemente und Nutzungen: Gewässer, Schilf, Wald, Wiesen, Rebland, Ackerland

Bauland, Großanlagen, Verkehrswege und Leitungstrassen

+ Bauland, Großanlagen, wichtige Verkehrswege und Leitungen (Bestand und Planungen)

Inhalt:

- gewidmetes Bauland
- sonstiges bebautes Gebiet
- Großanlagen wie Kraftwerke, Industriebetriebe, Verkehrsanlagen etc. außerhalb der dicht bebauten Gebiete, unter besonderer Berücksichtigung von Großemittenten
- Öl- und Gasfördergebiete
- Truppenübungsplatz und sonstige militärische Anlagen
- Lärmbelastungsbereich durch Flugverkehr
- Autobahnen, Schnellstraßen und sonstige bedeutende Straßen
- bedeutende Eisenbahnlinien

Schutzgebiete

+ Bestehende und geplante Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes (Näheres siehe unter Pkt. 2.2)

- Vollnaturschutzgebiete
- Teilnaturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- wichtige Naturschutzdenkmäler
- Naturparks
- sonstige Schutzgebiete sowie
- Schutzgebietsvorschläge aufgrund verschiedener einschlägiger Untersuchungen (z. B. Kartierung landschaftsökologischer Vorbehaltsflächen in Niederösterreich, Biotopkartierung Wien, Landschaftsrahmenplan für den Bereich der Donauauen u. a. m.)

Landschaftsökologische Bewertung

+ Landschaftsbewertung

(1) Landschaftsökologische Grobbewertung (Näheres siehe unter Pkt. 4.) nach folgenden Gesichtspunkten:

- landschaftsökolgische Vielfalt
- ökologische Intaktheit (Ursprünglichkeit bzw. Grad der Naturnähe)
- Geschlossenheit der Areale
- rechtliche Sicherung als Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet
- anthropogener Einfluß

Erholungseignung und Fremdenverkehrsstandorte

(2) Erholungseignung und Fremdenverkehrsstandorte (Näheres siehe unter Pkt. 4.) - Grobbewertung nach folgenden Kriterien:

- Vielfältigkeit des Landschaftsbildes
- Grad der Störungsfreiheit
- in Raumordnungsprogrammen als Erholungsraum bzw. Naherholungs- und Ausflugsziel ausgewiesene Gebietsteile
- Lage in bestehendem oder geplanten Naturpark
- Lage in bestehendem oder geplanten Landschaftsschutzgebiet

2.2 Erfassung und Darstellung der bestehenden, geplanten und wünschenswerten Schutzgebiete

Auflistung der Schutzgebiete und Darstellung 1 : 50.000

Die bestehenden Naturschutz- bzw. Voll- und Teilnaturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und wesentliche Naturdenkmäler wurden in Listenform erfaßt (siehe unten) und gemäß der Abgrenzung in den Verordnungen in die Karte 1 : 50.000 eingetragen. (Numerierung entsprechend der "Auflage"-Karte 1 : 50.000)

Naturschutzgebiete (bzw. Voll-Naturschutzgebiete) gibt es in allen drei Ländern, Teilnaturschutzgebiete in Wien und im Burgenland. Landschaftsschutzgebiete existieren in allen drei Bundesländern, Naturparke nur im niederösterreichischen Teil des Projektgebietes.

2.2.1 Aufgrund rechtskräftiger Verordnungen bestehende Schutzgebiete

2.2.1.1 Bestehende Schutzgebiete im Burgenland

V o l l n a t u r s c h u t z g e b i e t e

N 1 - Zitzmannsdorfer Wiesen (KG.Neusiedl/See): LGBl.Nr. 18/1963; 2,87 ha
N 2 - Unterer Stinkersee (KG.Illmitz): LGBl.Nr. 6/1964
N 3 - Kirchsee (KG.Illmitz): LGBl.Nr. 7/1964 — 447,00 ha
N 4 - Oberer Stinkersee (KG.Illmitz): LGBl.Nr. 8/1964
N 5 - Illmitzer Zicksee (KG.Illmitz): LGBl.Nr. 9/1964
N 6 - Neubruchlacke (KG.Apetlon): LGBl.Nr. 10/1965; 47,00 ha
N 7 - Wörtenlacke (KG.Apetlon): LGBl.Nr. 11/1965; 150,00 ha
N 8 - Fuchslochlacke (KG.Apetlon): LGBl.Nr. 12/1965; 82,00 ha
N 9 - Lange Lacke (KG.Apetlon): LGBl.Nr. 13/1965; 312,00 ha
(ergänzt durch privatrechtliches Pachtgebiet WWF/Urbarialgemeinde)
N10 - Hackelsberg (KG.Jois): LGBl.Nr. 35/1965; 8,5 ha
N11 - Jungerberg (KG.Jois): LGBl.Nr. 36/1965; 2,14 ha
N12 - Hansag (KG.Andau und Tadten): LGBl.Nr. 33/1973; 145,00 ha
N13 - Goldberg (KG.Schützen/Geb.): LGBl.Nr. 49/1973; 1,41 ha
N14 - Thenau (KG.Breitenbrunn): LGBl.Nr. 30/1979; ca. 70,00 ha

T e i l n a t u r s c h u t z g e b i e t e

N15 - Zurndorfer Eichenwald (KG.Zurndorf): LGBl.Nr. 27/1969; 149,65 ha
N16 - Marzer Kogel: LGBl.Nr. 32/1973; 5,00 ha
N17 - Frauenwiesen (KG.Leithaprodersdorf): LGBl.Nr. 4/1976; 14,50 ha
N18 - Deutschkreutz: LGBl.Nr. 28/1979
N19 - Haidel (KG.Nickelsdorf): LGBl.Nr. 29/1979; 6 - 12,00 ha

T e i l n a t u r - u n d z u g l e i c h L a n d s c h a f t s c h u t z g e b i e t e

N20 - Neusiedlersee und Umgebung: LGBl.Nr. 13/1980; ca. 491,00 km^2
N21 - Siegendorfer Pußta und Heide: LGBl.Nr. 31/1970

Landschaftsschutzgebiete

L 1 - Forchtenstein-Rosalia: LGBl.Nr. 17/1968 (zum Teil)

L 2 - Rohrbacher Kogel

W 1 - Im Bereich der Langen Lacke (KG.Apetlon) wurde ein Wasserwild-Schutzgebiet mit einer (zeitlichen) Beschränkung der Jagdausübung errichtet.

Im burgenländischen Teil des Untersuchungsgebietes sind die laut burgenländischem Naturschutzgesetz vorgesehenen Schutzgebietskategorien Naturpark und geschützter Landschaftsteil bislang nicht vertreten.

Ausgewählte Naturdenkmäler

(Quelle: B. Schuster: Naturdenkmäler im Burgenland, Biologisches Forschungsinstitut BGLD, Bericht 34, 1979)

Im vom Projekt erfaßten Teil des Burgenlandes sind rund 35 Naturdenkmäler gelegen. Davon wurden in der Karte 1 : 50.000 12 bedeutendere Naturdenkmäler eingetragen.

a Winterlindenallee / KG Hornstein

b-i Acht geschützte Einzelbäume im Esterhazy'schen Tiergarten / KG Schützen

R Höhle im Steinbruch St. Margarethen

l Bärenhöhle / KG Winden

m Zwergmandelstandort / KG Mönchhof

2.2.1.2 Bestehende Schutzgebiete in Niederösterreich

(Quelle: Naturschutzbericht 1979-1981)

Naturschutzgebiete

N22 - Braunsberg-Hundsheimer Berg: ca. 210 ha (zugleich WWF-Engagement)

N23 - Eichkogel: 34 ha

N24 - Falkenstein: 18 ha

N25 - Lassee: 1,4 ha

N26 - Marchauen: 1.150 ha (im Bereich der unteren Marchauen WWF-Engagement)

N27 - Pischelsdorfer Wiesen: 11 ha

N28 - Salzsteppe Baumgarten an der March: 11 ha

N29 - Sandberge Oberweiden: 115 ha

N30 - Teufelstein: 1 ha

N31 - Weikendorfer Remise: 183 ha

N32 - Glaslauterriegel, Heferlberg: 10 ha

N33 - Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen: 525 ha

N34 - Schloßpark Obersiebenbrunn: 40 ha

N35 - Kleiner Breitensee: 44,5 ha
N36 - Schönauer Teich: 62,5 ha
N37 - Zwingendorfer Glaubersalzböden: ca. 16 ha
N38 - Kalkklippe Oberpiesting: 1,7 ha
N39 - Kalkschottersteppe Obereggendorf: 11,6 ha
N40 - Wacholderheide Obersiebenbrunn: 37,3 ha
N41 - Goldberg: 4,4 ha
N42 - Wieselthaler Steinwand: 53,4 ha
N43 - Spitzerberg: 226 ha
N44 - Rabensburger Thaya-Auen

Landschaftsschutzgebiete

L 3 - Bisamberg und seine Umgebung: ca. 2.000 ha
L 4 - Enzesfeld - Lindabrunn - Hernstein: ca. 7.000 ha
L 5 - Hohe Wand - Dürre Wand
L 6 - Leiser Berge: ca. 7.000 ha
L 7 - Rax - Schneeberg: nordöstlicher Teil
L 8 - Steinbergwald: ca. 400 ha
L 9 - Wienerwald: fast zur Gänze (insgesamt ca. 105.000 ha)
L10 - Falkenstein: ca. 3.500 ha
L11 - Donau-March-Thaya-Auen: ca. 20.500 ha
L12 - Johannisbach-Klamm: ca. 2.000 ha
L13 - Sierningtal: nördlicher Teil

Naturparke

(Es handelt sich hierbei um Gebiete, die fast zur Gänze auch unter Landschaftsschutz stehen bzw. in einem Fall auch ein kleinflächiges Naturschutzgebiet einschließen):[1)]

NP1 - Föhrenberge: 6.600 ha
NP2 - Hohe Wand: ca. 2.000 ha
NP3 - Leiserberge: 4.500 ha
NP4 - Sandstein-Wienerwald: 73 ha
NP5 - Sparbach: 412 ha
NP6 - Sierningtal: nördlicher Teil

Ausgewählte Naturdenkmäler

Im Planungsgebiet befinden sich rund 505 Naturdenkmäler. Von diesen wurden mit Hilfe der Referenten der NÖ-Naturschutzabteilungen (Abt. II/3 und III/2) nur die für die Bearbeitung wichtigen Objekte bzw. Gebiete ausgewählt und planlich dargestellt.

In Klammer die geweilige Nummer lt. NÖ Naturschutzbuch:

1 - Mariabründl (Trockenrasen, Quelle: Wasserreservoir; Gänserndorf 29)
2 - Teich und Wäldchen "Köhlergrube" (Gänserndorf 51)

1) Zur Situation in den niederösterreichischen Naturparken vgl. R. STRAUCH, 1981/82

3 - Marchegger Dammgraben (4 ha; Gänserndorf 48)
4 - Salzsteppengebiet Kirchfeld (Gänserndorf 33)
5 - Lindenallee Stronsdorf (Mistelbach 27)
6 - Allee (Ledendorf) - 909 Bäume (Mistelbach 28)
7 - Allee; (Michelstetten (Mistelbach 44)
8 - Gerstholen-Ziegelofen (Mistelbach 47), Baumgruppe, Schilf, Grasflächen
9 - Kirchgrund (Feuchtbiotop; 6 ha Mistelbach 48)
10 - Gental (Feuchtbiotop; 14 ha Mistelbach 49)
11 - Am Teich (Feuchtbiotop; 8 ha Mistelbach 50)
12 - Hausbrunner Ziegelofen (Gehölzgruppe; Mistelbach 51)
13 - Staatzer Klippe (Trockenrasen, Klippe, Ruine 8,6 ha; Mistelbach 52)
14 - Galgenberg Zlabern (Trockenrasen, Mistelbach 53)
15 - Baumgruppe Bernhardsthal (Mistelbach 56)
16 - Feuchtbiotop 2,6 ha (Mistelbach 57)
17 - Stockerngraben (Feuchtbiotop; 2 ha Mistelbach 59)
18 - Roßweidgraben (Feuchtgebiet; 6 ha Mistelbach 60)
19 - Lindenallee Poysbrunn (Mistelbach 61)
20 - Große Waidwiesen (Feuchtgebiet 16 ha; Mistelbach 63)
21 - Zaya-Mühlbachgraben (Mistelbach 64)
22 - Lößaufschluß Stillfried (Gänserndorf 39)
23 - Schloßpark Peyersdorf (Gänserndorf 47)
24 - Baumbestände Ernestinenhof-Remise (Gänserndorf 56) und Allee (Gänserndorf 56)
25 - Teich in Dörfles (Gänserndorf 52)
26 - Frauentalbründl (Quellgebiet; Gänserndorf 53)
27 - Zwergmandelstandort (Gänserndorf 55)
28 - Baumallee LH 25 (Korneuburg 35)
29 - Klafterbrunnenhöhle (Korneuburg 35 a)
30 - Aupark Langenzersdorf (7,6 ha; Korneuburg 36)
31 - Tropfsteinhöhle (Baden 23)
32 - Schneckenreservat, Thermalbad (Baden 81)
33 - Schloßpark Pottendorf (Baden 90)
34 - Iriswiese (Baden 92)
35 - Pappelallee Petronell (Bruck 7)
36 - Güntherallee (Bruck 29)
37 - Fledermausstollen (Bruck 30)
38 - Schloßallee Eckartsau (Gänserndorf, o. Z.)
39 - Galgenberg Oberstinkenbrunn (Trockenbiotop; Hollabrunn 4)
40 - Perchtoldsdorfer Heide (Mödling 1)
41 - Hochberg (Trockenstandort, Mödling 54)
42 - Gerichtsberg (Trockenstandort; Gänserndorf o. Z.)
43 - Schmetterlingsreservat Schönfeld (Gänserndorf o. Z.)
44 - Tümpelwiese Marchegg (1,5 ha; Gänserndorf o. Z.)
45 - Lößwand "Neun Manna" (Tulln 10)

46 - Konglomerat-Schotterbank (Tulln 15)
47 - Oberländgraben Tulln (Hecke; Tulln 19)
48 - Lange Brücke (Gesteinsbildung; Wr. Neustadt 5)
49 - Balbenstein (Naturgebilde; Wr. Neustadt 8)
50 - Teufelsmühle (Felsgebilde; Wr. Neustadt 22)
51 - Steinwandklamm (Wr. Neustadt 26)
52 - Einhornhöhle (Wr. Neustadt 27)
53 - Tropfsteinhöhle (Wr. Neustadt 28)
54 - Kalksinterader (Wr. Neustadt 46)
55 - Luckerter Stein (Wr. Neustadt 79)
56 - Alter Lauf der Schwechat (Mödling o. Z.)
57 - Kalter Gang (Baden o. Z.)

2.2.1.3 Bestehende Schutzgebiete in Wien
(Kleinere Schutzgebiete innerhalb des bebauten Stadtgebietes sind nicht ausgewiesen)

Vollnaturschutzgebiete

N 45 - Lainzer Tiergarten
N 46 - Untere Lobau (größtenteils)
N 47 - Obere Lobau (südwestlicher Teil)

Teilnaturschutzgebiete

N 48 - Obere Lobau (großteils)
N 49 - Untere Lobau (kleiner nordöstlicher Abschnitt)

Landschaftsschutzgebiete

L 14 - Obere Lobau (nordwestlichster Teil)
SWW - Wald- und Wiesengürtel (SWW) zur Gänze
(dazu zählen vor allem: Wienerwaldanteil Wiens mit Ausnahme des Vollnaturschutzgebietes Lainzer Tiergarten und größerer Flächen nordwestlich des Wolfersberges, Schwarzlackenau, Bisamberg, Langes Feld, Randgebiete der Lobau, Teile des Laaer- und des Wienerberges)
L 15 - Unterer Prater (größtenteils, davon große Flächen "Parkschutzgebiet")

Ausgewählte Naturdenkmäler[1)]
(Quelle: Naturdenkmalverzeichnis; Einzelnaturdenkmäler Wiens, Mag.-Abtlg. 22 - Umweltschutz; Stand: September 1977)

A - Johannser Kogel (Naturwald; 478)
B - Hörndlwald (549)
D - Wienerberger Gelände (Wienerbergteich)

1) In Klammer: Verzeichnis des Naturdenkmales

D - Laaer Wald (Krüppeleichen und artgemäße Nachpflanzung; 60)
E - Cobenzl (verschiedene Baumgruppen; 12)
F - Traubeneichengruppe bei Schießstätte (535, 474)
G - Neolithischer Feuersteinbergbau (Antonshöhe; 441)
H - Himmelswiese (536)
I - Alleerest (Edelkastanien) und Eibengruppe (250, 252)
J - Mauthner- und Krebsenwasser (Unterer Prater; 646)
K - Eichenbestand "Napoleonwald" (177)
L - Waldbestand (359)
M - Verschiedene Baumgruppen (Pöltzleinsdorfer Park; 62)
N - Aubestand Schwarzlackenau (123)
O - Teile des Mühlwassers mit Uferstreifen (67) und Aubestandsreste (128) sowie mehrere Baumgruppen (105)

Alle Einzeldenkmäler im engeren Sinn (überwiegend Einzelbäume) sind ebensowenig berücksichtigt wie sämtliche Naturdenkmäler innerhalb des bebauten Stadtgebietes. Sogenannte "Naturdenkmalgruppen" im Weichbild der Stadt wurden dargestellt.

2.2.2 Behördlicherseits geplante Schutzgebiete

Unterschutzstellungsverfahren bereits eingeleitet oder zumindest Planung weit fortgeschritten

Von den zusätzlich angestrebten Schutzgebieten sind die von den Naturschutzbehörden bereits aufgegriffenen Vorhaben - in den meisten Fällen ist die Unterschutzstellung bereits verfahrensmäßig eingeleitet oder zumindest die Planung weit fortgeschritten - die bedeutungsvollsten Projekte, da ihre Realisierung bereits in Aussicht steht. Sie sind daher die nach den bestehenden Schutzgebieten für das angestrebte Nationalpark-, Naturschutz- und Erholungskonzept wichtigsten Bereiche.

2.2.2.1 Behördlicherseits im Burgenland geplante Schutzgebiete

Von den im Burgenland zusätzlich geplanten Schutzgebieten sind für das Konzept von Belang:

V o l l n a t u r s c h u t z g e b i e t e

N50 - Sandeck-Neudeck: Für den südlichsten Teil des Neusiedlersees einschließlich der großen Schilfflächen zwischen Sandeck und Neudeck liegen seit 1975/76 Anträge zur Unterschutzstellung vor.

N51 - Wulkamündung: beantragtes V-NSG mit größerer Realisierungswahrscheinlichkeit

N52 - Kapitelhutweide (Salzwiesen östlich der Biologischen Station Neusiedlersee in der KG.Illmitz): Antrag aus 1980; wird voraussichtlich realisiert.

Hansag: kleinräumige Erweiterung: in Bearbeitung

Teilnatur- und zugleich Landschaftsschutzgebiete

N53 - Hetscherlberg (in Eisenstadt, nördlich St. Georgen); in Abgrenzung begriffen

N54 - Pinetzlacken (KG Frauenkirchen): "9.Achtel" und "Letzte Austeilung", wird eventuell realisiert

N70 - Teilnatur- und Landschaftsschutzgebiet "Lebzelterberg" (KG Wimpassing a. d. Leitha)

N71 - Teilnatur- und Landschaftsschutzgebiet "Leithaauen" (KG Gattendorf, Deutsch Jahrndorf, Nickelsdorf und Zurndorf)

Geschützter Landschaftsteil

Sandgrube (KG. Hornstein): in Bearbeitung

2.2.2.2 Behördlicherseits in Niederösterreich geplante Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

N55 - Buschberg
N56 - Wolfsteich (KG. Schrottenberg)
N57 - Bernhardsthaler Thaya-Auen
N58 - Thaya-March-Winkel
N59 - Fürstenwald (KG. Hohenau)
N60 - Tullner Feld
N61 - Drösinger Wald
N62 - Wacholderheide Schönfeld
N63 - Angerner Marchschlingen
N64 - Hexenbühel (KG.Ebergassing)
N65 - Kibitzbach - Fischaniederung
N66 - Erweiterung Eichkogel
N67 - Untere Donauauen
N68 - Lußparz
N69 - Sollenauer Feuchtwiesen

Landschaftsschutzgebiete

L16 - Waschberg - Michelberg - Rohrwald
L17 - Kreutal

Naturparke

NP7 - Eichenhain: ca. 3.500 ha; besteht seit 1980, jedoch noch nicht verordnet

Gebiete mit noch nicht entschiedenem Schutzstatus

S 1 - Feuchtwiesen bei Neurißhof
S 2 - Froschteich
S 3 - Schotterteich bei Wienerherberg
S 4 - Brunner Spitz (teilw. bei Wien)
S 5 - Remise nördlich von Gänserndorf
S 6 - Gehölze am Weidenbach
S 7 - Schotterteich mit Weidenbestand
S 8 - Rabenwald
S 9 - Wöllersdorfer Piestingniederung
S10 - Ernstbrunner Waldteich
S11 - Alleen bei Ernstbrunn
S12 - Göllersbachniederung
S13 - Bockstallberg (Trockenrasen)
S14 - Zaya - Mühlbach
S15 - Nackter Sattel

2.2.2.3 Behördlicherseits in Wien geplante Schutzgebiete

N70 - Ergänzungsfläche zum Naturschutzgebiet Lobau zwischen Hubertusdamm und Donaustrom

2.2.3 Sonstige Schutzgebietsvorschläge

Vorschläge in verschiedenen einschlägigen Planungen und Studien bieten wichtige Hinweise für das Konzept ...

Für die Bewertung des Natürlichkeitsgrades verschiedener Teilgebiete innerhalb des Projektgebietes sind die über die von den Naturschutzbehörden bereits geplanten Unterschutzstellungen hinausgehenden Schutzgebietsvorschläge in verschiedenen einschlägigen Studien und Planungen relevant. Wenngleich in diesen Fällen eine rechtsverbindliche Erklärung zu Schutzgebieten zumeist nicht absehbar ist, bieten die in den nachstehend angeführten Planungsgrundlagen enthaltenen Unterschutzstellungsvorschläge bzw. kartierten schutzwürdigen Biotope wichtige Hinweise für die Konzepterstellung sowie im weiteren für die Zonierung und sind daher zweckmäßigerweise eingearbeitet worden.

...und wurden eingearbeitet

2.2.3.1 Naturschutz Raum Neusiedlersee
(Karte 1:100.000; Entwurf: F. SAUERZOPF; Bearbeitung: ARG im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion-Raumplanungsstelle; in: F. SAUERZOPF (1981), Burgenländischer Nationalpark Neusiedlersee, a. a. O.)

Die in dieser Karte enthaltenen Vorschläge zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Vollnaturschutzgebieten, die auch die in den vorangegangenen Jahren durchgeführten einschlä-

gigen Vorarbeiten, Studien und Planungen berücksichtigen, erstrecken sich außer auf bereits unter Pkt. 2.2.2.1 angeführte auch auf eine Reihe weiterer Fälle.

(1) zusätzliche Lacken, Salzfluren etc. im Raum St.Andrä-Apetlon-Illmitz-Podersdorf
(2) Neusiedler (Zitzmannsdorfer) Wiesen
(großflächige Erweiterung des bestehenden kleinen Vollnaturschutzgebietes)
(3) Teilgebiete am wasser- und am landseitigen Rand des Schilfgürtels am Westufer des Neusiedler Sees (Purbacher Bründl, Gade-Lacke)
(4) zumeist sehr kleinräumige Areale am Rand der Parndorfer Platte und besonders des Leithagebirges sowie im Verlauf des Ruster Hügelzuges

Diese Vorschläge wurden übernommen; ebenso die vorgeschlagene Erweiterung des Wasserwildschutzgebietes Lange Lacke.

2.2.3.2 Landschaftsökologische Vorbehaltsflächen Niederösterreich
(Biotopkartierung des ÖIR sowie der Lehrkanzel für Vegetationskunde und Pflanzensoziologie der Universität Wien im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe GR, Abt. II/3 und III/2)

Für ein zukünftiges integriertes Nationalpark-, Naturschutz- und Erholungskonzept sind sowohl die vorgeschlagenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete als auch die ausgewiesenen "Landschaftsökologischen Vorbehaltsflächen" (gestuft bewertet) von Belang.

Der fertiggestellte 1. Teil der Biotopkartierung umfaßt folgende Blätter der Österreich-Karte 1:50.000, soweit sie sich auf das Planungsgebiet beziehen:

Bl. 24 - Mistelbach/Zaya
Bl. 25 - Poysdorf
Bl. 26 - Hohenau
Bl. 58 - Baden
Bl. 59 - Wien
Bl. 60 - Bruck/Leitha
Bl. 61 - Hainburg
Bl. 76 - Wiener Neustadt
Bl. 77 - Eisenstadt

Aus dem in Arbeit befindlichen 2. Teil der Biotopkartierung stehen zur Zeit Zwischeninformationen - vor allem hinsichtlich naturschutzwürdiger Gebiete - bezüglich folgender Blätter zur Verfügung:

Bl. 41 - Deutsch Wagram
Bl. 42 - Gänserndorf
Bl. 43 - Marchegg

Es handelt sich um 6 sehr kleinräumige Standorte, für die die Erklärung zu Naturschutzgebieten vorgeschlagen wird.

Landschaftsökologisch wertvolle Landschaftsteile befinden sich:

(1) ansatzweise im Bereich Obersiebenbrunn (Große Remise bis Sandberg), westlich bis zur Straße Markgrafneusiedl-Gänserndorf (Höhe "Gänserndorfer Siedlung");

(2) ein relativ großer auwaldähnlicher Waldbestand (Harte Au) bei Leopoldsdorf;

(3) der Schloßhofer Terrassenabhang;

(4) eine gut strukturierte Kultur-/Naturlandschaft am Südrand des Hochleitenwaldes südöstlich Wolkersdorf (eventuell erweitert in Richtung Kreuttal im Nordwesten);

(5) eine vergleichbare Landschaft entlang des Südrandes des Matzener Waldes.

2.2.3.3 Landschaftsrahmenplan Donauauen: Altenwörth - Wien
(ÖIR im Zusammenwirken mit mehreren Fachkonsulenten im Auftrag der PGO, 1981)

Die in der Karte 3 des Landschaftsrahmenplanes eingetragenen vorgeschlagenen Naturschutzgebiete (2-stufig) und das Landschaftsschutzgebiet wurden übertragen.

2.2.3.4 Landschaftsrahmenplan Donauauen: Wien bis Hainburg
(ÖIR im Zusammenwirken mit mehreren Fachkonsulenten im Auftrag der PGO, 1982)

Die im Plan Nr. 16 des bisher noch unveröffentlichten Endberichtes vorgeschlagenen Schutzgebiete wurden übernommen; auch diese Vorschläge sind in zwei Prioritäten (vorrangig/längerfristig) bezüglich der anzustrebenden Naturschutzgebiete eingetragen und von Erweiterungsvorschlägen zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen begleitet.

2.2.3.5 Landschaftsrahmenplan Wien
(R. GÄLZER, W. HEISS und ÖIR im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien - MA 18, 1982)

Im eben fertiggestellten Landschaftsrahmenplan Wien wurden im Stadtrandbereich folgende zusätzliche Schutzgebiete (ohne Unterscheidung zeitlicher Prioritäten) vorgeschlagen:

Voll- oder Teilnaturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile:
Zugberg-Leopoldsdorfer Wald (westlich Rodaun)
Bereiche beiderseits des Gütenbaches (Teile des Dorotheer Waldes, Todtenwiese-Antonshöhe)

Mauerbachtal ab Laudonpark bis Landesgrenze - Kasgraben
Ost- und Südhang des Leopoldsberges
zwei Trockenrasenflächen zwischen Rendezvousberg und Herrenholz
sechs Areale im Bereich Breitenlee - Aspern
Blaues Wasser in Albern

Landschaftsschutzgebiete bzw. Erweiterungen und Ergänzungen des Wald- und Wiesengürtels:
Erweiterungen im Bereich des Wienerwaldanteils Wiens, vor allem Baumgartner Wald und Augustiner Wald
Südliches und östliches Bisamberg-Vorland
Grünzug Stammersdorf Ost - Stadlau
Grünzug Süßenbrunn - Breitenlee - Aspern
Teile der Donauinsel
Östlicher Ausläufer des Laaerberges
Grünzone im Raum Inzersdorf - Oberlaa

2.2.4 Abschließende Bemerkungen

Bestandsaufnahme existenter, geplanter und möglicher Schutzgebiete ist Basisinformation für Konzepterstellung

Die bestehenden und die von Behördenseite geplanten Schutzgebiete sowie die erfaßten sonstigen Vorschläge zur Errichtung und Erweiterung von Schutzgebieten (hauptsächlich Natur- und Landschaftsschutz) ergeben eine wichtige Orientierungshilfe zur Grobbewertung der Landschaft (Freiland) bezüglich der Kriterien Ursprünglichkeit, ökologische Intaktheit und Erholungseignung. Vor allem in Form der Darstellung 1:50.000 ist damit für die Konzepterstellung - im besonderen für die Zonierung - eine wichtige Grundlage gegeben.

3. ERMITTLUNG UND DARSTELLUNG DER GRUNDBESITZVERHÄLTNISSE

Wichtiges Kriterium der Realisierungschancen

Die Grundbesitzverhältnisse sind ein wichtiges Kriterium der Realisierungsvoraussetzungen von Nationalparken, aber auch von anderen Naturschutzprojekten und von Vorhaben zur Sicherung und Ausgestaltung von Erholungsräumen. Als erster Schritt der Erfassung der Grundbesitzverhältnisse wurde daher im ersten Arbeitsschritt der Großgrundbesitz erfaßt und in einer Karte 1 : 50.000 (Unikat) dargestellt.

Erfassung des Großgrundbesitzes als erster Schritt

Da Großgrundbesitz kein flächenmäßig exakt definierter Begriff ist, wurde für dieses Raumordnungsgutachten eine Besitzfläche von 100 Hektar als Mindestgröße eines Großgrundbesitzes angenommen. In Einzelfällen wurden auch kleinere Flächen miterfaßt (WWF; Grundeigentum der Pfarren - subsummiert unter "kirchlicher Grundbesitz", Urbarialgemeinden).

Räumliche Eingrenzung

Räumlich erfolgte aus Gründen des an sich schon sehr großen Erhebungsaufwandes insofern eine Eingrenzung, als großflächig zusammenhängende Landwirtschaftsareale ohne jegliche Nationalparkwürdigkeit und ohne besondere Erholungseignung aus der Erfassung ausgeklammert wurden. Dies betrifft in erster Linie Teile des Marchfeldes, des Wiener Beckens und des Tullner Feldes.

Kategorien der Erfassung und Kartendarstellung

Die Ermittlung und Darstellung des Großgrundbesitzes wurde nach folgenden Kategorien vorgenommen:

- o öffentliche Hand, untergliedert nach:
  - + Republik Österreich - in Verwaltung der Österreichischen Bundesforste
  - + Republik Österreich - sonstige Flächen
  - + Land Niederösterreich/Land Burgenland
  - + Stadt Wien
  - + Gemeinden
- o Nutzungsgemeinschaften (vorwiegend Waldgenossenschaften und Urbarialgemeinden)
- o kirchliches Grundeigentum (Flächen ab 3 ha)
- o privater Grundbesitz (aus Datenschutzgründen nicht differenziert)
- o World Wildlife Fund (WWF; Österreichischer Stifterverband für Naturschutz)

Ursprünglich vorgesehene Durchführungsstrategie...

Aus Gründen eines rationellen Vorgehens und um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, war beabsichtigt, alle Eigentümerkategorien durch eine einheitliche Erhebung zu erfassen. Die Er-

hebung sollte ursprünglich nach folgenden Arbeitsschritten durchgeführt werden, mußte aber aus den unten angeführten Gründen etwas modifiziert werden:

(1) Erfassung aller Katastralgemeinden, die ganz oder teilweise innerhalb des Planungsgebietes liegen

(2) Erstellung einer Namensliste aller Großgrundbesitzer; um einen ersten Überblick zu erhalten, um wieviele Fälle es sich handelt und wie diese räumlich verteilt sind, wurde im Zuge der Vorarbeiten gemeindeweise die Zahl der Betriebe erfaßt, die nach der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstättenzählung in die Größenklasse 100 bis 200 ha bzw. 200 ha und mehr fallen. Weiters wurde eine Liste von aus anderen Quellen namentlich bekannten Großgrundbesitzern als zusätzliche Vorinformation zusammengestellt.

(3) Abfrage der Grundstücksnummern aus der Grundstücksdatenbank des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen Abt. K/5 (Datenerfassung) nach dem Namen der Großgrundbesitzer

(4) Lokalisierung der Liegenschaften unter Verwendung der Katastralmappenblätter

(5) Generalisierte Darstellung nach den oben angeführten Eigentümerkategorien im Maßstab 1 : 50.000

... erwies sich als nicht realisierbar

Bei der Durchführung der Erfassung des Großgrundbesitzes traten allerdings bald außerordentliche Erschwernisse auf, so daß sich die ursprüngliche Durchführungsstrategie als nicht realisierbar erwies. Die aufgetretenen Probleme bilden auch den Hauptgrund für den verspäteten Abschluß des ersten Arbeitsabschnittes.

Unvorhergesehene Hemmnisse führten zu wesentlichen Erschwernissen

Die Erstellung der im Punkt 2 erwähnten Namensliste stieß auf große Schwierigkeiten:

+ Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen lehnte es unter Berufung auf die Datenschutzbestimmungen und wegen des großen Aufwandes von vorneherein ab, mit Hilfe eines entsprechenden EDV-Programmes den Großgrundbesitz in den infrage kommenden Gebieten zu ermitteln. Die Genehmigung dafür, daß Grundbesitz nach Namen über die im Aufbau begriffene zentrale Grundstücksdatenbank abgefragt wird, wurde erst über ein Ansuchen der drei Ämter der Landesregierungen mit großer Verzögerung erteilt, mit der Einschränkung, daß die Namensliste nach wie vor durch die Antragsteller bzw. das ÖIR beigebracht werden mußte.

+ Das Österreichische Statistische Zentralamt und die Landeslandwirtschaftskammer für Niederösterreich lehnten es unter Be-

rufung auf das Statistik- bzw. Datenschutzgesetz ab, die Namen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 100 ha Wirtschaftsfläche bekanntzugeben.

+ Die Namensliste mußte daher mit Hilfe sehr mühevoller Recherchen, vor allem bei den Gemeinden und im Telefonbuch, immer mehr vervollständigt werden.

  Für Wien konnten die für die Abfrage der jeweiligen Eigentümer erforderlichen Grundstücksnummern aufgrund der relativ geringen Anzahl der Liegenschaften in der MA 69 (Liegenschaftsverwaltung) erhoben werden.

Als weiteres Handicap erwies sich, daß die Umstellung der Grundbücher auf die zentrale EDV-Grundstücksdatenbank des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen weniger weit gedieh, als zum Zeitpunkt der Anboterstellung aufgrund der eingeholten Erkundungen angenommen werden durfte. Es konnte daher nur ein erheblich geringerer Teil zentral abgefragt werden, als ursprünglich angenommen wurde, und es fielen dementsprechend mehr Außenarbeiten - nämlich in 10 verschiedenen Vermessungsämtern - an, wo eine aufwendige Direkterhebung aus den herkömmlichen Grundbüchern vorzunehmen war.

So weit die Abfrage mittels EDV erfolgte, gestaltete sich der Vorgang sehr langwierig, umso mehr als die Namensliste immer wieder ergänzt werden mußte.

Zum Teil Direkterhebungen

Zum Teil erwies sich schließlich eine direkte Erhebung, wie bei den ÖBF, einigen kirchlichen Institutionen und einer Reihe von Privaten Großgrundbesitzern als die praktikabelste Vorgangsweise.

Verwendung auch der Manuskriptkarte des österreichischen Waldbesitzes

Eine wertvolle Unterlage war dabei die im Rahmen des Atlasses der Republik Österreich von der Kommission für Raumforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Maßstab 1 : 50.000 erarbeitete Manuskriptkarte des österreichischen Waldbesitzes, die zwar einen teilweise veralteten Stand (etwa 1960) darstellt, aber für die Erfassung des Großwaldbesitzes gleichsam als Hinweiskartierung sehr hilfreich war.

4. BEWERTUNG DER NATIONALPARK- BZW. SONSTIGEN SCHUTZWÜRDIGKEIT SOWIE DER NATURGEGEBENEN ERHOLUNGS- BZW. FREMDENVERKEHRSEIGNUNG - LANDSCHAFTSBEWERTUNG (vgl. dazu Anhang)

Ziel der Bewertung ist ...

Ziel der Bewertung ist eine erste Grobbeurteilung des Untersuchungsraumes hinsichtlich der

...."Nationalparkwürdigkeit" und Erholungseignung

- Nationalparkwürdigkeit,
- sonstiger Schutzwürdigkeit sowie
- Eignung für naturgebundene Erholung

der einzelnen Teilbereiche (siehe dazu Bewertungstabellen im Anhang und Darstellung: Landschaftsbewertung, Maßstab 1 : 50.000).

Die Bewertung geht über eine Beurteilung des Ist-Zustandes hinaus ...

Die vorliegende Bewertung geht dabei über eine reine Beurteilung des Ist-Zustandes hinaus. Sie berücksichtigt gleichzeitig vorhandene und künftige "Förderungs-" und "Widerstandsfaktoren" sowie die Grundbesitzverhältnisse.

Auf Basis dieser Bewertung erfolgt die Ausweisung nationalparkwürdiger Gebiete, gegliedert in

- Kernzonen
- Ergänzungsflächen (künftige Kernzonen) sowie
- Randzonen,

... und bildet die Grundlage für die räumliche Gliederung des Raumes

weiters die Abgrenzung weiterer schutzwürdiger Gebiete außerhalb der Nationalparkgebiete sowie die Festlegung von Eignungszonen für naturgebundene Erholung.

4.1 Bewertungskriterien

Landschaftlich homogene Teilräume werden auf zwei Ebenen bewertet

Auf Basis einer Gliederung des Untersuchungsraumes in mehr oder weniger "landschaftlich" homogene Teilräume (siehe dazu Darstellung: Landschaftsbewertung, Maßstab 1 : 50.000) erfolgt die Bewertung auf zwei Ebenen (vgl. dazu Bewertungstabellen im Anhang):

(1) Bewertung der landschaftsökologischen Gegebenheiten

(2) Bewertung der landschaftsgebundenen Erholungseignung.

Landschaftsökologische Bewertung

(1) Bewertung der landschaftsökologischen Gegebenheiten

Die landschaftsökologische Bewertung soll als Grundlage dafür dienen, nationalparkwürdige Gebiete (Kernzonen), potentiell geeignete Kernzonen sowie Schutzgebiete außerhalb der künftigen Nationalparkflächen festzulegen. Weiters dient sie zur endgültigen Abgrenzung der Kern- und Randzonen des künftigen Nationalparkes.

Eine Reihe von Bewertungskriterien wird herangezogen

Als Kriterien für die Grobbewertung wurden herangezogen:

- Natürliche, landschaftliche Gegebenheiten wie
  - landschaftsökologische Vielfältigkeit (Reliefenergie, Wald, Wiesen, Gewässer etc.)
  - Grad der ökologischen Intaktheit (Ursprünglichkeit, Naturnähe u. ä. m.)
  - Geschlossenheit des Areals (Größe und Geschlossenheit der naturnahen Gebietsteile)
- Verfügbarkeit der Flächen (Förderungsfaktoren) aufgrund
  - bestehender bzw. weitgehend gesicherter Erklärungen zum Naturschutzgebiet bzw.
  - Landschaftsschutzgebiet sowie
  - der Grundbesitzverhältnisse (dabei wurden als die Realisierung fördernd Grundbesitzer wie Bund, Land, WWF, Alpenverein u. ä. eingestuft).
- Negative Veränderungen des Naturhaushaltes (Widerstandsfaktoren) durch
  - bestehende oder geplante anthropogene Einflüsse.

Bewertung der Erholungseignung

(2) Bewertung der landschaftsgebundenen Erholungseignung

Die Bewertung der landschaftsgebundenen Erholungseignung dient dazu, alle jene Gebiete, die nicht als nationalparkwürdig eingestuft sind, auf ihre Eignung für naturgebundene Formen der Erholung hin zu bewerten. Diese Bewertung dient zur Einstufung von bedeutenden Großerholungsräumen sowie "Verbindungszonen" zwischen Erholungsgebieten untereinander bzw. Erholungs- und Nationalparkgebieten.

Kriterien der Bewertung der Erholungseignung

Für die Bewertung der "Erholungseignung" werden im einzelnen folgende Kriterien angewendet:

- landschaftliche Vielfalt
  (Relief, Wald, Wiese, Wasser, kulturlandschaftliche Elemente etc.)
- Grad der Störungsfreiheit
  (bestehende oder geplante Eingriffe in das Landschaftsbild/ Widerstandsfaktoren)
- In Raumordnungsprogrammen als Naherholungs- bzw. Ausflugsgebiete oder als Fremdenverkehrseignungsgebiete ausgewiesene Bereiche (Förderungsfaktoren)
- Bestehende oder weitgehend als gesichert anzusehende Landschaftsschutzgebiets- bzw. Naturparkerklärungen.

4.2 Bewertungsvorgang

Bewertung der Teilbereiche

Die Bewertung erfolgt - jeweils getrennt nach den o. a. Bewertungsebenen ("landschaftsökologische Gegebenheiten" bzw. "landschaftsgebundene Erholungseignung") - für die einzelnen Teilbereiche (entsprechend Darstellung: Landschaftsbewertung, M. 1 : 50.000).

Einstufung der einzelnen Kriterien

Dabei werden die unter Pkt. 4.1 angeführten Kriterien jeweils in 3 Stufen "gewichtet" und die Einstufungszahl in die Bewertungstabellen (siehe Anhang) eingetragen.
Durch Addition der Bewertungszahlen der einzelnen Kriterien ergibt sich die Bewertungssumme.
Auf Basis der Bewertungssummen erfolgt abschließend eine Einstufung der Teilflächen - wiederum jeweils getrennt nach den Bewertungsebenen - in 3 Stufen, wobei die Einstufung

3 Bewertungsstufen als Endergebnis

I mäßige Eignung,

II gute Eignung sowie

III sehr gute Eignung

für das jeweilige Bewertungsziel bedeuten.

In der Darstellung: "Landschaftsbewertung" sind die Ergebnisse dieser Bewertung (jeweils bezogen auf die einzelnen Teilbereiche) wie folgt eingetragen:

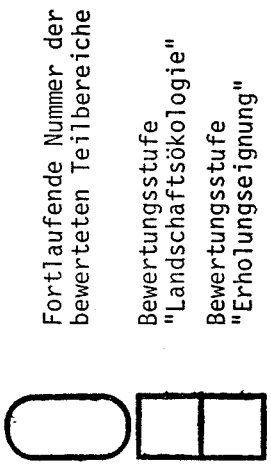

4.3 Ergebnisse der Bewertung der Nationalpark- bzw. sonstigen Schutzwürdigkeit sowie der Erholungs- bzw. Fremdenverkehrseignung

4.3.1 Nationalparkwürdige Gebiete

Beurteilungsgrundlagen

Das Vorhandensein nationalparkwürdiger Gebiete wurde unter Zugrundelegung der von den beamteten Naturschutzreferenten Österreichs vorgenommenen Begriffsdefinition und der in der Länderregion Ost bisher vorbereiteten Begriffsbestimmungen bzw. der dahingehenden Überlegungen sowie unter Bedachtnahme auf die international festgelegten Mindestanforderungen geprüft.

Basis für diese Überprüfung ist die vorliegende Bewertung der einzelnen Teilbereiche des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf

- landschaftsökologische Gegebenheiten und
- landschaftsgebundene Erholungseignung

(vgl. dazu Abschnitt 4. sowie Darstellung: "Landschaftsbewertung").

Nur zwei Gebiete in der engeren Wahl

Es hat sich dabei herausgestellt, daß lediglich zwei Gebiete für die Einrichtung von Nationalparken in die engere Wahl kommen, wobei in beiden Fällen bereits einschlägige Vorarbeiten geleistet worden sind und die Realisierung seit längerem diskutiert wird:

(1) N e u s i e d l e r s e e

Konzentration der kernzonenwürdigen Bereiche

Die im engeren Sinne nationalparkwürdigen Teilgebiete, weil als Kernzonen noch geeignet, sind im Raum Apetlon - Illmitz konzentriert. Die von F. SAUERZOPF für den Nationalpark Neusiedlersee

Vorarbeiten

erarbeitete räumliche Konzeption faßt hier die bestehenden und potentiellen Vollnaturschutzgebiete zu drei Kernzonenbereiche zusammen, wodurch die noch vorhandene Natursubstanz bestmöglich für die Schaffung eines Nationalparkes erfaßt sein dürfte. Es handelt sich um folgende drei Kernzonen(bereiche):

Kernzonen(bereiche) die sich vorrangig anbieten

I. S a n d e c k - N e u d e g g - südöstlichster Teil des österreichischen Teiles des N e u s i e d l e r s e e s

II. L a n g e L a c k e - W ö r t h e n l a c k e (Seewinkel)

III. K i r c h s e e - I l l m i t z e r Z i c k l a c k e - S t i n k e r s e e n und vorgelagerte Ufer- bzw. Schilfzone des N e u s i e d l e r s e e s (in diese Kernzone käme auch die Biologische Station Neusiedlersee zu liegen)

Diese drei Kernzonen(bereiche) unter Einschluß der dazwischen liegenden Flächen könnten insgesamt bereits ein akzeptables Nationalparkgebiet abgeben.

Vorhandener Konzeptionsentwurf erstreckt sich auf das gesamte engere Neusiedlerseegebiet

Die von SAUERZOPF entworfene Konzeption erstreckt sich aber noch wesentlich darüber hinaus auf den gesamten Neusiedlersee mit Schilfgürtel sowie auf eine mehr oder weniger breite Zone um den See, unter Einschluß der Ortsgebiete und Seebäder etc. als "Erschließungszonen".

Pro-Argumente

Für diese großräumige Konzeption spricht, daß im so zusätzlich umfaßten Bereich einige weitere besonders schützenswerte Areale liegen, die sich teilweise als Nationalparkkernzonen anbieten, wie

IV. Neusiedler (Zitzmannsdorfer) Wiesen mit dem vorgelagerten Schilfgebiet bzw. Seeteil
V. Wulkamündung
VI. Thenau (Teil des Randgebietes des Leithagebirges bei Purbach-Breitenbrunn),

große Teile des in hohem Maße landschaftsprägenden Schilfgürtels im Bereich des Westufers (zwischen den Seebädern) noch relativ wenig gestört sind und die Seefläche als solche voll einbezogen würde.

Gegen-Argumente

Dagegen ist vor allem einzuwenden, daß der Einschluß der Ortsgebiete und der großen Fremdenverkehrsanlagen, ausgedehnter landwirtschaftlich intensiv genutzter Zonen usw. aus der Sicht der Nationalparkwürdigkeit erhebliche Störfaktoren beinhalten würde und laufend Konfliktsituationen zu erwarten wären, die oft nur schwer oder vielleicht gar nicht im Sinne der Nationalparkidee gelöst werden könnten. In letzterem Fall würde eine unbedingt zu vermeidende Verwässerung eintreten bzw. würde man sich hinsichtlich der ernsthaften Verfolgung der Nationalparkziele unglaubwürdig machen. Dieser Problemkreis muß noch eingehend durchdiskutiert werden.

(2) Untere Donau - March - Thaya - Auen

Vorarbeiten

Für dieses Projekt gibt es hinsichtlich Abgrenzung und Zonierung bereits Vorarbeiten seitens des ÖIR (unter Einschaltung von H. WÖSENDORFER), die im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt wurden. In diesen Nationalpark könnten auch die Hainburger Berge einbezogen werden.

Mögliche Kernzonen

Als kurzfristig realisierbare Kernzonen bieten sich an:

I. große Teile der Oberen und der Unteren Lobau
II. der Auengürtel am linken Donauufer vom Raum Eckartsau bis zur Marchmündung.

Das Projekt der Kraftwerkstufe Hainburg bildet hier einen gravierenden Störfaktor. Die Realisierung dieses Projekts an dem von den DOKW vorgesehenen Standort gegenüber von Hainburg

würde das nationalparkwürdige Gebiet empfindlich schmälern und den gesamten Nationalpark erheblich abwerten. Im Interesse des Nationalparkprojektes ist eine Standortverlegung in den Raum Deutsch Altenburg unbedingt anzustreben, wobei weiters die im Landschaftsrahmenplan für den Donauabschnitt Wien-Hainburg-Staatsgrenze angeführten Begleitmaßnahmen vorzunehmen wären.

III. Hundsheimer Berge

IV. Unterste Marchauen (Lange Luß)

V. Marchauen nördlich Marchegg (mit WWF-Reservat sowie Naniau)

VI. Drösinger Wald - Forstenwald

VII. Rabensburger Feuchtwiesen - Pfaffenwiesen - Moosanger

VIII. Erlwiese

Mit größeren Vorbehalten und vermutlich nur längerfristig realisierbar könnte noch ein Nationalpark im Bereich der

Eventualprojekt

(3) Auen zwischen Wien und Altenwörth, vornehmlich am linken Donauufer sowie eventuell unter Einschluß der Wienerwald-Randzone im Bereich Altenberg-Greifenstein, in Betracht gezogen werden. Die Realisierung einer solchen Projektidee setzt allerdings sehr weitreichende Sanierungs- und Pflegemaßnahmen voraus (Rückführung in standortgemäße Auwaldtypen, Regulierung des Wildbestandes, spezielle Landschaftspflegemaßnahmen - siehe "Landschaftsrahmenplan Donauauen: Abschnitt Altenwörth-Wien").

Weitreichende Sanierungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich

In anderen Gebieten keine Nationalparkwürdigkeit, da ...

In anderen in Betracht gezogenen Gebieten bestehen keine nationalparkwürdigen Areale mehr, weil

- große Bereiche heute in einem Zustand bzw. durch Nutzungen geprägt sind, die den Kriterien der Nationalparkwürdigkeit von vornherein offenkundig widersprechen oder zumindest eine empfindliche Qualitätsminderung zur Folge haben (starkes Vordringen der Siedlungstätigkeit, Verkehrserschließung, intensive Freizeitnutzungen - einschließlich Vorhandensein größerer Zweitwohnungsgebiete, Art der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung)

... Allgemeinzustand nicht entspricht...

und zugleich/oder vor allem

- die für Kernzonen in Betracht zu ziehenden (bereits unter (Voll-)Naturschutz stehenden oder für eine derartige Unterschutzstellung geeigneten) Bereiche nicht die erforderliche Größe aufweisen und auch durch ein entsprechendes Management die Rückführung angrenzender Flächen in den erforderlichen Zustand nicht infrage kommt.

... und/oder kernzonenwürdige Gebiete zu klein sind

Lainzer Tiergarten

Beispielsweise hat der Lainzer Tiergarten zwar eine hinreichende Größe als de jure unter Vollnaturschutz stehendes Gebiet, doch sind vom tatsächlichen Zustand und der Nutzung her nur mehr kleine Areale wirklich kernzonenwürdig (vor allem der Eichenurwaldrest im Bereich des Johannser Kogels). Der größte Teil hingegen dient zumindest in der warmen Jahreszeit relativ intensiver naturorientierter Freizeitnutzung und wird auch im Sinne eines "Erholungswaldes" bzw. "Naturparkes" bewirtschaftet, wobei die Holznutzung eine beträchtliche Rolle spielt und weiters auch - gemäß der Zweckbestimmung als "Tiergarten" = Jagdreservat - eine intensive jagdliche Nutzung erfolgt.

Restlicher Wienerwald

Gebiete nördlich der Donau

Für die anderen Teile des Wienerwaldes (ev. mit Ausnahme des schon behandelten nördlichsten Teiles) gelten die Einschränkungen zumeist in noch viel höherem Maße, ebenso für die nördlich der Donau in Betracht gezogenen Gebiete (wie Bisamberg, Rohrwald/Waschbergzug, Leiser Berge usw.).

4.3.2 Voraussetzungen für die Schaffung von Schutzgebieten (Reservaten) außerhalb der nationalparkwürdigen Gebiete

Grundlagen

Wie bereits im Abschnitt 2.2 ausgeführt ist, wurden neben den bestehenden (Voll- und Teil-)Naturschutzgebieten auch die behördlicherseits zusätzlich geplanten (Abschnitt 2.2.2) sowie sonstige einschlägige Vorschläge (Abschnitt 2.2.3) erfaßt. Letztere resultieren aus den bisherigen Ergebnissen der Biotopkartierung Niederösterreich, aus der Biotopkartierung Wien, aus den Landschaftsrahmenplänen für den Bisamberg, die Föhrenberge sowie für die Abschnitte Altenwörth-Wien und Wien-Hainburg der Donauauen, aus Vorarbeiten für den Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen, aus dem Landschaftsrahmenplan Wien und aus der von F. SAUERZOPF für das Neusiedlerseegebiet entworfenen Naturschutzkonzeption.

Dokumentation und Darstellung "landschaftsökologischer Reservatzonen"

Da noch einzelne andere Unterlagen auszuwerten sind, ist der derzeitige Kenntnisstand zwar sehr weitgehend, aber noch nicht komplett dokumentiert. Jene Gebiete, die aus ökologischer Sicht besonders wertvoll sind und als (Voll-bzw. Teil-)Naturschutzgebiete (oder eventuell als besonders geschützte Landschaftsteile) gesichert werden sollen, wurden in der Karte 1:50.000 als "Landschaftsökologische Reservatzonen" mit berücksichtigt.

4.3.3 Landschaftsökologische Vorbehaltsflächen und Vorzugsgebiete für naturorientierte Erholung

Grundlagen und ...

Durch weitere Auswertung der unter Pkt. 4.3.2 bereits angeführten Arbeitsgrundlagen und zusätzliche Erkundungen sowie auf Basis

der Auswertung anderer speziell die Erholungseignung betreffender Unterlagen, im besonderen auch des NÖ Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogrammes und der für dieses herangezogenen Grundlagen sowie der Planungsgrundlagen für das Entwicklungsprogramm Nördliches Burgenland wurden andere landschaftsökologische Vorbehaltsflächen, in ihrem Erscheinungsbild attraktive Kulturlandschaften und Vorzugsgebiete für naturorientierte Erholungsformen ermittelt und in der Karte 1:50.000 dargestellt.

... Darstellung 1:50.000

4.3.4 Zweckmäßige Gesamtkonzeption und Harmonisierungserfordernisse

Geringes Angebot an nationalparkwürdigen Gebieten ...

Es hat sich herausgestellt, daß im engeren Sinne nationalparkwürdige Gebiete im Untersuchungsgebiet nur mehr sehr beschränkt vorhanden sind und am ehesten die schon mehr oder weniger lang zur Diskussion stehenden Nationalparkprojekte Neusiedlersee (vornehmlich im Raum Apetlon-Illmitz) sowie Donau-March-Thaya-Auen(eventuell einschließlich der Hainburger Berge) realisierbar erscheinen. Die Anstrengungen, Nationalparke in der Länderregion Ost zu gründen, sollten sich auf diese beiden Fälle (längerfristig eventuell noch auf die relativ intakten Aubereiche an der Donau oberhalb von Wien) konzentrieren.

... und Vorhandensein wichtiger verwandter Aufgaben ...

Die bisherige Auseinandersetzung mit der Materie hat aber weiters gezeigt, daß es dennoch von großem Nutzen für die Länderregion Ost wäre, wenn sich eine gemeinsame Befassung auch auf die anderen untersuchten Gebiete erstrecken würde, um

- ein "landschaftsökologisches Verbundnetz" sowie
- Vorzugsgebiete für die naturorientierte Erholung von regionaler Bedeutung

... legt Modifikation der Zielrichtung nahe

zu sichern und auszugestalten. Das Ziel sollte die Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten regionalen Erholungsraum-, Naturschutz- und Nationalparkkonzeptes sein. Hierbei wäre auch auf die fremdenverkehrswirtschaftlichen Aspekte Bedacht zu nehmen.

Unterschiedliche Konstellationen der Verknüpfung von Nationalparken und Fremdenverkehr

Besonders sei hier bereits jetzt darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die Verknüpfungen von Nationalparken und Fremdenverkehr unterschiedliche Konstellationen bestehen:

... im Donau-March-Land

Im "Donau- und Marchland" könnte eine nationalparkorientierte Entwicklung den Ausbau der derzeit nur mäßig oder bescheiden ausgeprägten Fremdenverkehrswirtschaft stimulieren, ohne daß sich aus einer Parallelentwicklung besondere Interessenkonflikte ergeben müssen. Eine entsprechende Abstimmung hätte allerdings

bereits im Stadium der Planungskonkretisierung zu erfolgen. Die Aneinanderreihung der möglichen Nationalparkkernzonen entlang von Donau, March und Thaya könnte die Abstimmung der Interessen begünstigen.

... im Neusiedlerseegebiet

Im Neusiedlerseegebiet liegen die Dinge viel komplizierter und schwieriger. Hier ist zu einem großen Teil bereits eine intensive touristische Nutzung eingetreten, durch die das Ökosystem des Neusiedlersees und seiner Uferzone sowie des Lackengebietes im Seewinkel stark belastet wird. Der Druck der Fremdenverkehrsentwicklung auf die noch intakten ökologisch besonders wertvollen Bereiche hat sich innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes enorm verstärkt. Die rasche Sicherung potentieller Kerngebiete für einen Nationalpark (durch zusätzliche Unterschutzstellungen, Ankauf, Anpachten) und eine darauf abgestimmte Fremdenverkehrsentwicklung (zwecks Schonung solcher Gebiete) erscheint besonders vordringlich.

Rasche Sicherung potentieller Kerngebiete vordringlich

Differenzierung zwischen Vorranggebieten bzw. -standorten des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Entwicklungsprogramm für das Nördliche Burgenland in etwa das gesamte von F. SAUERZOPF für die Erklärung zum "Nationalpark" vorgeschlagene Gebiet um den Neusiedlersee - also einschließlich der erwogenen Kernzonen - als "engere Fremdenverkehrseignungszone Neusiedler See" (mit Fremdenverkehrsstandorten der Stufen 3 und 2) ausweist.
Nun handelt es sich dabei zwar um eine generelle Eignungsanzeige, jedoch erscheint zur weiteren Interessenabstimmung eine Differenzierung notwendig, dadurch daß vor allem die angestrebten Kernzonenbereiche ausgeklammert und als Gebiete gekennzeichnet werden, in denen der Naturschutz Priorität besitzt.

5. ABGRENZUNG UND ZONIERUNG VON NATIONALPARKWÜRDIGEN UND ANDEREN ÖKOLOGISCH BEDEUTSAMEN GEBIETEN SOWIE ERHOLUNGSRÄUMEN

In der vorliegenden Darstellung 1 : 50.000, die unter Bedachtnahme auf die im Abschnitt 4.3.4 empfohlenen Modifikationen der Zielrichtung angeführt worden ist und auf der Landschaftsbewertung basiert, wurden folgende Gebietstypen sowie Fremdenverkehrsstandorte ausgewiesen (die Gliederung und die Zielaussagen decken sich mit der Legende der Karte):

In der Darstellung ausgewiesene Gebietstypen und Fremdenverkehrsstandorte

1. NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

Ziele : Realisierung von Nationalparken gemäß den Kriterien internationaler Richtlinien bzw. Anforderungen

1.1 Kernzonen

Ziel: Absolute Schutzpriorität zwecks Erhaltung von besonders wertvollen Naturräumen sowie des Landschaftshaushaltes

daher: Reservatscharakter mit möglichst weitgehender Außernutzungstellung im Sinne des (Voll-)Naturgebietsschutzes; Öffnung bzw. Ausgestaltung für Besucher so weit, als dies dem Schutzzweck nicht widerspricht

a) kurzfristig realisierbar, weil bereits unter (Voll-)Naturschutz gestellt oder Unterschutzstellung beabsichtigt bzw. weil Naturzustand den Anforderungen entspricht oder das naturräumliche Potential die rasche Rückführung in entsprechend natürlichen Zustand ermöglicht

b) längerfristig realisierbar, weil Naturzustand zwar antropogen verändert, aber Potential für Rückführung in einen entsprechend natürlichen Zustand vorhanden ist, oder
Ergänzungsflächen zur Kernzonenabrundung, wie Verbindung eng benachbarter Kernzonenteile des Typs a) zu größeren geschlossenen Gebieten - herkömmliche Nutzungen (eventuell mit speziellen Einschränkungen oder Änderungen) weiterhin möglich

1.2 Randzonen

Ziel: Schutz von Natur, Landschaftshaushalt und -bild in möglicher Kombination mit naturorientierten Erholungsformen

daher: Schutzintensität zumindest im Sinne derzeitiger Landschaftsschutzgebiete, teilweise ergänzt durch gezielte Nutzungsänderungen bzw. verstärkte -einschränkungen und Vorsorge für Erholungsnutzungen

2. LANDSCHAFTSÖKOLOGISCH WERTVOLLE GEBIETE MIT ZUM TEIL GUTER ODER BESONDERER ERHOLUNGSEIGNUNG

Ziele: Sicherung, Pflege und Gestaltung von naturnahen Landschaftsteilen und in ihrem Erscheinungsbild attraktiven Kulturlandschaften im Interesse eines ausgewogenen und vielfältigen Landschaftshaushaltes und günstiger Voraussetzungen für naturorientierte Erholungsformen

2.1 Landschaftsökologische Reservatzonen (im Sinne des Naturschutzes)

Ziel: Sicherung ökologisch besonders wertvoller Gebiete bzw. Biotope

daher: Zutrittsregelungen und Nutzungsbeschränkungen

2.2 Landschaftsökologische Vorbehaltsflächen und Vorzugsgebiete für naturorientierte Erholung (im Sinne des Landschaftsschutzes)

Ziele: Erhaltung naturnaher Landschaftsreste im intensiv genutzten Kulturland sowie Sicherung und pflegliche Gestaltung (z. T. großräumiger) naturnaher, von ihrem Erscheinungsbild her attraktiver Gebiete für naturorientierte Erholung

3. SONSTIGE ERHOLUNGSGEBIETE UND VERBINDUNGSZONEN

3.1 Erholungsgebiete außerhalb der Vorzugsgebiete

3.2 Verbindungszonen

Ziel: Ausbau von regional bedeutsamen Grünverbindungen zwischen Siedlungs- und Erholungsgebieten bzw. Nationalparken sowie zwischen Erholungsgebieten bzw. Nationalparken untereinander

4. FREMDENVERKEHRSSTANDORTE

4.1 Fremdenverkehrs-Vorzugsstandorte, d. s. Fremdenverkehrsstandorte der Stufe 3 im Entwicklungsprogramm für das Nördliche Burgenland sowie Ausbaustandorte nach dem NÖ Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm

4.2 Fremdenverkehrs-Eignungsstandorte

a) Fremdenverkehrsstandorte der Stufe 2
gemäß Entwicklungsprogramm für das Nördliche Burgenland

b) Sonstige Fremdenverkehrs-Eignungsstandorte
gemäß NÖ Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm sowie Gemeinden in Fremdenverkehrseignungszonen gemäß Entwicklungsprogramm für das Nördliche Burgenland

Bemerkungen zum Konzeptentwurf bzw. im Hinblick auf notwendige ergänzende Bearbeitungen

Die Beurteilung erfolgte sowohl unter Berücksichtigung spezieller Widerstandsfaktoren als auch im Hinblick auf Ursprünglichkeit, ökologische Intaktheit sowie Erholungs- und Fremdenverkehrseignung bzw. -bedeutung (siehe dazu Abschnitt 4.1).

Die ökologischen Vorbehaltsflächen konnten noch nicht vollständig erfaßt werden.

Die Verbindungszonen müssen z. T. hinsichtlich ihrer zweckmäßigsten Situierung noch überprüft werden. Wenngleich ihre Ausweisung so weit wie möglich sich an landschaftsgegebenen Ansatzpunkten orientierte, bedarf es in vielen Fällen umfangreicherer Ausbau- bzw. Ausgestaltungsmaßnahmen.

Bei den nationalparkwürdigen Gebieten wurde für das Neusiedlerseegebiet weitestgehend das von F. SAUERZOPF entworfene Konzept übernommen. Wie bereits angeführt wurde, könnten diesbezüglich sowohl eine Reduktion (Beschränkung auf den südöstlichen Teil mit drei Kernzonenbereichen) als auch eine Intensivierung (Erweiterung der Kernzonenausweisung im westlichen Ufer- bzw. Schilfgebiet) ins Auge gefaßt werden. Die Donauauen oberhalb von Wien wurden als drittes längerfristig mögliches nationalparkwürdiges Gebiet in den Konzeptentwurf aufgenommen.

6. VORSCHLÄGE FÜR EIN REALISIERUNGSPROGRAMM

6.1 Weitere Konkretisierung des Konzeptes und Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses hinsichtlich der Realisierung

Wesentliche Bearbeitungsergebnisse bereits Anfang November 82 vorgelegt und im Beschlußorgan der PGO zustimmend zur Kenntnis genommen

Wesentliche Bearbeitungsergebnisse wurden bereits Anfang November 1982 in Form eines Zwischenberichtes vorgelegt, der vom Beschlußorgan der Planungsgemeinschaft Ost in der Sitzung vom 2.12.1982 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist. Das Beschlußorgan beauftragte die Geschäftsstelle der PGO, die Vorschläge des Österreichischen Institutes für Raumplanung im Arbeitskreis "Nationalpark Ost" mit den Länderdienststellen zu überprüfen. Diese Überprüfung soll sich im besonderen auf die "Betitelung" und das Ziel des Vorhabens der PGO erstrecken, weiters auf die endgültige Abklärung der Nationalpark-Definition und auf eine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen im Rahmen der Naturschutzgesetze der beteiligten Länder.

Zusätzlich erforderliche Bearbeitungen ...

... sind Gegenstand einer weiteren Beauftragung des ÖIR

Da die Beiträge, die das ÖIR im Zusammenhang damit zu leisten hat, über den vorliegenden 1. Arbeitsabschnitt hinausgehen, wurde für die Bearbeitung dieser Punkte dem Institut ein gesonderter Auftrag - 2. Arbeitsabschnitt, Teil A - erteilt.

Weitere Vorgangsweise

Nach Abschluß dieser zusätzlichen Bearbeitungen scheint folgende weitere Vorgangsweise empfehlenswert:

Absichtserklärung des Beschlußorgans

- Abgabe einer Absichtserklärung des Beschlußorgans der PGO hinsichtlich des beabsichtigten gemeinsamen Vorgehens zwecks Umsetzung des Konzeptes

Konzeptkonkretisierung

- Konkretisierung im Zuge des vorgesehenen Teiles B des 2. Arbeitsabschnittes, verbunden mit einer Abstimmung mit anderen Planungen (im besonderen auch mit dem in Ausarbeitung stehenden Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Wien-Umland) sowie mit Diskussion von Zwischenergebnissen

Endgültiger Entwurf

- Vorlage des endgültigen und detaillierten Konzeptentwurfes durch das ÖIR

Gemeinsame Interessenbekundung - auch als Basis für Verhandlungen mit Bund

- Gemeinsame Interessenbekundung der drei Länder bezüglich der Konzeptrealisierung - auch als Basis von Verhandlungen mit dem Bund über eine möglichst weitreichende Vereinbarung hinsichtlich Begründung der angestrebten Nationalparke (siehe unten), Finanzierungsbeiträgen, Flächenbereitstellung für den Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen (ÖBF-Mitwirkung) etc.
- Die Aufnahme von Vorverhandlungen mit dem Bund bereits nach Abschluß des 2. Arbeitsabschnittes, Teil A sollte erwogen werden.

6.2 Klärung bzw. Schaffung der grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen für die Begründung von Nationalparken

6.2.1 Landeskompetenz und Anerkennung auf gesamtstaatlicher Ebene

Kompetenz der Länder

- Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Materie "Nationalpark" Naturschutzsache und fällt somit in die Kompetenz der Länder.

Keine Kompetenzänderung zu erwarten

- Eine Kompetenzänderung derart, daß für "Angelegenheiten der Nationalparke" die Rahmengesetzgebung durch den Bund, die Ausführungsgesetzgebung durch die Länder erfolgen soll, wurde anläßlich der 1981 erfolgten Parlamentarischen Enquete über den Nationalpark von den Vertretern der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol vehement abgelehnt.

Gestaltung des Inhalts durch das Land, ...

- Ähnlich hat SAUERZOPF (1981) im Hinblick auf die vorgeschlagene Errichtung des Nationalparks Neusiedlersee darauf hingewiesen, daß "die Gestaltung des Inhalts gemäß den Kompetenzen (Verfassung!) durch das Land mit dem gesetzlichen Inventar des Landes (Naturschutzgesetz) und entsprechendem finanziellen und personellen Aufwand" zu erfolgen hat.

... aber Anerkennung auf gesamtstaatlicher Ebene erforderlich

- Der Begriff "Nationalpark" beinhaltet, daß es sich um ein Gebiet handeln sollte, dessen Erhaltung von nationaler Bedeutung ist. Dementsprechend erhebt sich auch die Frage nach Bekundung des gesamtstaatlichen Interesses an einer Nationalparkgründung und nach der Anerkennung auf der nationalen Ebene.

- "Eine solche kann selbstverständlich nicht durch das eigene Bundesland, sondern nur durch den Bund erfolgen, woraus Verpflichtungen für das Gebiet abgeleitet werden könnten .... Das Rechtsinstrumentarium dazu hätte sich jedoch der Bund zu schaffen. Voraussetzung für eine Nationalparkerklärung wäre eine Willenserklärung des Bundeslandes oder ein Antrag an den Bund durch das Land und als Folge ein entsprechender 'Staatsvertrag'." (SAUERZOPF, 1981, S. 9 und 12).

Möglichkeit eines Staatsvertrages nach Art. 15 a B-VG

- Auf die Möglichkeit eines solchen gemäß Art. 15a B-VG und eine entsprechende Fondskonstruktion zur gemischten Finanzierung wurde auch von Ländervertretern im Rahmen der oben bereits erwähnten Parlamentarischen Enquete hingewiesen.

Steiermark: Anhörung von Bundesregierung und anderen Ländern

- Im Hinblick auf die nationale Anerkennung verdient Beachtung, daß im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976, § 9 (2), für den Fall, daß Schutzgebiete gemäß § 9 (1) zu "Nationalparken" erklärt werden sollen, festgelegt:
  "Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Bundesregierung und die anderen Länder zu hören."

6.2.2 Klärung des zweckmäßigsten Rechtsinstrumentariums der Länder

Rechtsgrundlagen fehlen, Entwürfe in Diskussion

- Wie an anderer Stelle bereits aufgezeigt, fehlen in der Länderregion Ost bisher spezielle Rechtsgrundlagen für die Begründung von Nationalparken, jedoch stehen solche zur Diskussion.

Mehrere Varianten

- Grundsätzlich scheinen hinsichtlich der Schaffung des erforderlichen Rechtsinstrumentariums durch die Länder mehrere Wege möglich:

  (1) Verankerung des Nationalparkbegriffs bzw. von Bestimmungen über Nationalparke in den Naturschutzgesetzen der Länder und darauf basierende Erklärung eines bestimmten Gebietes zum Nationalpark durch Verordnung (Stmk. NschG 1976; Entwürfe für Neufassungen des NÖ und des Wr. Naturschutzgesetzes; Vorschlag SAUERZOPF für das Bgld.)

  (2) Verankerung des Nationalparkbegriffs in den Naturschutzgesetzen der Länder und darauf basierende Erklärung eines bestimmten Gebietes zum Nationalpark durch ein eigenes Gesetz (SbgNschG 1977, TirNschG 1974)

  (3) Keine Verankerung im Naturschutzgesetz, sondern Regelung der Nationalpark-Materie in einem eigenen Nationalparkgesetz und darauf basierende Erklärung eines bestimmten Gebietes zum Nationalpark durch Verordnung (Entwurf Ktn.Nationalparkgesetz)

Klare Gesetzesbestimmungen ...

- Welche Variante bevorzugt wird, erscheint weniger ausschlaggebend als die Festlegung möglichst klarer, für alle Nationalparke einheitlich gültiger Gesetzesbestimmungen, wobei jene des Entwurfes für das Kärntner Nationalparkgesetz in verschiedener Hinsicht als Vorbild dienen können. U. a. ist im besonderen zu achten auf:

... sollten auf verschiedene Aspekte eingehen

  + Verknüpfung mit bereits bestehenden Schutzkategorien nach den Naturschutzgesetzen sowie mit dem Raumordnungsrecht (z. B. Erstellung eines regionalen Entwicklungsprogrammes für die Nationalparkgemeinden)

  + Orientierung an den internationalen Richtlinien, die gleichsam als Grundvoraussetzung für die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark statuiert werden sollten

  + Anerkennung auf nationaler Ebene (mindestens wie nach dem StmkNschG 1976 Anhörung der Bundesregierung und der anderen Länder)

+ Gliederung des Nationalparkgebietes in Zonen (ev. unter Berücksichtigung kleiner Sonderschutzgebiete, wie in Kärnten geplant)

+ grundsätzliche Festlegungen hinsichtlich ständiger Verwaltung, Überwachung und wissenschaftlicher Betreuung sowie Zugänglichkeit für Besucher

+ Harmonisierung der Rechtsbestimmungen in den drei Ländern, um möglichst Gleichwertigkeit von Nationalparken zu gewährleisten und gegebenenfalls Kooperationen (z. B. im Falle des Projektes Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen, an dem sich alle drei Länder beteiligen könnten) zu erleichtern

+ Im Hinblick auf Kooperationsmöglichkeiten verdient folgende Bestimmung im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 Beachtung:
"§ (3) Soll ein in der Steiermark gelegenes Gebiet zusammen mit einem Gebiet, das in einem anderen oder in mehreren anderen Ländern liegt, einen Nationalpark bilden, so kann der Landeshauptmann nach Art. 15 a Abs. 2 B-VG Vereinbarungen über nähere Bestimmungen abschließen."

Vorarbeiten für eine Harmonisierung bereits im Gange

- Vorarbeiten in der aufgezeigten Richtung werden bereits im 2. Arbeitsabschnitt, Teil A, vorgenommen.

6.3 Überlegungen zu möglichen Organisations- und Finanzierungsmodellen

6.3.1 Randbedingungen und Ableitung einer modifizierten Zielsetzung des Vorhabens

Abhängigkeit von Zielsetzungen und Kooperationsengagement

- Die in Betracht kommenden Varianten der Organisationsstruktur sind weitgehend abhängig von den inhaltlichen Zielsetzungen, die schwerpunktmäßig verfolgt werden sollen, und von den Vorstellungen der drei Länder hinsichtlich des anzustrebenden Ausmaßes an Kooperation. Davon hängen wiederum die Finanzierungsüberlegungen ab.

Ursprüngliches Ziel - ein "Nationalpark Ost" - ist nicht aufrechtzuhalten

- Die ursprüngliche Zielsetzung, gegebenenfalls die Schaffung e i n e s "Nationalparkes Ost" zu verfolgen (wobei dieser aus mehreren Teilen bestehen könnte), dürfte im Sinne des ursprünglichen Modellentwurfs nicht mehr aufrechtzuhalten sein,

  + weil - in inhaltlicher Sicht - nur wenige Teilgebiete, die eventuell die Schaffung von insgesamt zwei bis drei Nationalparken zuließen, nationalparkwürdig sind,

  + und daher - erschwert durch die räumliche Situierung - die Konstruktion e i n e s "Nationalparkes Ost" so weitgehende "Kunstkniffe" erfordern würde, daß dies im Hinblick

+ auf die anerkannten Zielsetzungen und die Definition von Nationalparken nicht vertretbar erscheint;

+ weiters die Voraussetzungen seitens der natürlichen Gegebenheiten, der derzeitigen Nutzungen, der Struktur des Grundeigentums usw. sehr unterschiedlich sind.

Letzteres mag eine Gegenüberstellung der beiden in erster Linie in Betracht zu ziehenden Nationalparkprojekte "Donau-March-Thaya-Auen" sowie "Neusiedlersee" veranschaulichen.

Übersicht 9:
Gegenüberstellung einiger Voraussetzungen für die Schaffung der Nationalparke "Donau-March-Thaya-Auen" und "Neusiedlersee"

	Nationalpark Donau-March-Auen	Nationalpark Neusiedlersee
Naturraum	Auwälder, Oberlaufcharakter der Donau, Unterlaufcharakter der March	Steppensee, Salzlacken, Trockenrasengebiete, ausgedehnte Schilfflächen
Bedeutung des Naturraumes	letzte großflächige Aulandschaft Mitteleuropas (zusammen mit Tullner Feld); nationales (Donau) und internationales (March) Wasservogelschutzgebiet	einzige "pannonische" Landschaft Österreichs; Wasservogelschutzgebiet internationaler Bedeutung, Biosphäre-Reservat
vorherrschende Kulturarten und Wirtschaftsnutzungen	Landwirtschaft (Ackerbau) Forstwirtschaft (Auwald) Energiewirtschaft (Donau-Kraftwerke) Industrie (Wiener Bereich)	Landwirtschaft (Weinbau) Fremdenverkehr (Sommer)
Grenze Natur-Kulturlandschaft	"harte" Grenze intensivierten Ackerbaus zum Auwald Forstliche Nutzung innerhalb der vorgeschlagenen Schutzzonen	teils mosaikartige Verflechtung von Natur- und Kulturlandschaft
Eigentumsstruktur	z. T. Großgrund-, z. T. öffentlicher Besitz (Bundesforste) (relativ große Teile) und Splitterbesitz	Großgrundbesitz (Esterhazy), bäuerlicher Splitterbesitz und öffentl. Eigentum (Gemeinden)

Vorschlag für Ziel-Modifikationen

- Aufgrund der bisherigen Arbeitsergebnisse läßt sich folgender Vorschlag für die Modifikation der Zielsetzung des bisher unter dem Arbeitstitel "Nationalpark Ost" laufenden Vorhabens formulieren:

  + Errichtung und Betreuung von N a t i o n a l p a r k e n
  + Sicherung und Entwicklung eines "ö k o l o g i s c h e n V e r b u n d n e t z e s"

+ Sicherung und Ausgestaltung von regional bedeutsamen Vorzugsgebieten für naturorientierte Erholung

insgesamt:
Sicherung, Schaffung, Entwicklung bzw. Gestaltung sowie laufende Betreuung von Nationalparken, anderen ökologisch wertvollen Gebieten und Erholungsräumen

auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes der Länderregion Ost.

Weiterbehandlung bereits eingeleitet

Vorerst wurde bei den weiteren Überlegungen von dieser Ziel-Modifikation ausgegangen. In der Zwischenzeit wurde die weitere Abklärung der Zielsetzung als Bestandteil der Bearbeitung im 2. Arbeitsabschnitt, Teil A, bereits eingeleitet.

6.3.2 Erste Überlegungen zu Modellvarianten

Vorerst: grundsätzliche Überlegungen

Das ÖIR hat eine Reihe von Arbeitsunterlagen zusammengetragen bzw. -gestellt, die der weiteren Behandlung dieses Punktes dienen werden. Vorerst - bis zur Abklärung der im weiteren einzuschlagenden Richtung der Bearbeitungen - seien die folgenden grundsätzlichen Überlegungen zur Diskussion gestellt.

Variante 1: "Minimalvariante"

- PGO-Konzept mit allgemeinen Realisierungsrichtlinien - beschlossen durch das Beschlußorgan
- Realisierung erfolgt durch die einzelnen Länder im wesentlichen unabhängig voneinander
- PGO erfüllt laufende Koordinierungsfunktion in extensiver Form
- Basis für gemeinsame Verhandlungen mit dem Bund ist zwar durch das beschlossene Konzept und folgende Koordinierungsaktivitäten gegeben, aber nicht in optimaler Form
- Trägerschaft von Nationalparken:
  + Landesfonds des Bundeslandes, in dem sich der betreffende Nationalpark befindet, oder
  + Bundes-Landes-Fonds auf Basis eines Staatsvertrags gemäß Art. 15a B-VG (getrennt nach den einzelnen Bundesländern)

Variante 2: "mäßig intensivierte Kooperation"

- PGO-Konzept, verbunden mit konkreten Realisierungsvereinbarungen der drei Länder
- Realisierung erfolgt durch die einzelnen Länder weitgehend unabhängig voneinander; wo es sich besonders anbietet

Realisierung von bilateralen Projekten (z. B. Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen gemeinsam durch Niederösterreich und Wien)

- PGO erfüllt Koordinierungsfunktion in intensiver Form
- Gezielte Koordination hinsichtlich des Herantragens von Wünschen an den Bund mit Erstellung eines entsprechenden Kataloges ist explizit Bestandteil der zu treffenden Vereinbarungen - einschlägige Verhandlungen mit dem Bund werden gemeinsam geführt
- Trägerschaft von Nationalparken
  + wie bei Variante 1
  + bei Gemeinschaftsprojekten
    - Länderfonds der beteiligten Länder (mit oder ohne Kooptierung des Bundes) auf der Basis paktierter, gleichlautender Landesgesetze oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 15a B-VG, oder
    - Bundes-Länder-Fonds (d. h. beteiligte Länder und Bund sind gemeinsam Träger des Fonds) auf Basis eines Staatsvertrages gemäß Art. 15a B-VG
- gezielter bzw. verstärkter Einsatz des Vereins "Niederösterreich-Wien" zur Verwirklichung des Teilzieles "Sicherung und Ausgestaltung von regional bedeutsamen Erholungsräumen", jedoch ohne Ausdehnung des räumlichen Wirkungsbereiches

Variante 3: "größtmögliche Kooperation"

- PGO-Konzept, verbunden mit konkreten Realisierungsvereinbarungen, die auch das gemeinsame Vorgehen im größtmöglichen Ausmaß beinhalten
- Realisierung erfolgt durch die drei Länder soweit wie möglich gemeinsam
- PGO sorgt für Erfüllung der Realisierungsaufgaben auf entsprechend institutionalisierter Basis
- Im Hinblick auf Nationalparke könnte dies z. B. bedeuten:
  + Länderfonds der drei Bundesländer (mit oder ohne Kooptierung des Bundes) auf Basis paktierter, gleichlautender Landesgesetze oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 15 a B-VG, oder
  + Bundes-Länder-Fonds von Burgenland, Niederösterreich, Wien und dem Bund auf Basis eines Staatsvertrages gemäß Art. 15a B-VG
  + Einrichtung einer gemeinsamen Nationalpark-Kommission
- Im Hinblick auf die Sicherung und die Ausgestaltung von regional bedeutsamen Erholungsräumen und die Schaffung von Freizeitschwerpunkteinrichtungen könnte das Aufgabengebiet des Vereins

"Niederösterreich-Wien - gemeinsame Erholungsräume" in räumlicher Hinsicht entsprechend erweitert werden (v. a. durch Einbezug des Neusiedlerseegebietes), die Vereinstätigkeit müßte sich gezielt am PGO-Konzept orientieren, ev. wäre der Verein dann in der derzeit bestehenden Form aufzulassen und könnten die erweiterten Agenden direkt von der PGO wahrgenommen werden.

- Die Wünsche an den Bund werden auf der Basis dieser Intensivkooperation an diesen herangetragen.

Die Modellvarianten wurden von den Gremien der PGO bereits diskutiert, wobei im Arbeitskreis "Nationalpark Ost" bisher keine einheitliche Meinungsbildung zustande kam. Es wurde daher im Rahmen des Teiles A des 2. Arbeitsabschnittes dem ÖIR auch der Auftrag erteilt, detailliertere Vorschläge hinsichtlich des anzustrebenden Organisationsmodells in 2 Varianten auszuarbeiten.

6.3.3 Erste Hinweise zu Finanzierungsbedarf und -möglichkeiten

6.3.3.1 Überlegungen zum Finanzierungsbedarf

Unter dem Gesichtspunkt, daß die Realisierung eines Nationalparks eine komplexe Raumordnungsaufgabe darstellt, die gebietsbezogene Nutzungsansprüche, gebietsrelevante Zuständigkeiten, nationalparkbetreffende Investitionen und andere Maßnahmen öffentlicher oder privater Träger im Sinne von Nationalpark-Zielsetzungen koordiniert oder beeinflußt (vgl. die Stellungnahmen von R. UNKART und ERMACORA anläßlich der parlamentarischen Enquete zum Nationalpark Hohe Tauern), ist es sehr schwierig, den Finanzierungsbedarf für den geplanten "Nationalpark Ost" anzugeben.

Mögliche Ableitung des Finanzierungsbedarfes von Aufgabenstellung und Zielsetzung für Nationalparks

Die erforderlichen Ausgaben können beispielsweise von den Aufgabenstellungen und Zielsetzungen für Nationalparks abgeleitet werden. Wo immer eine Nationalparkverwaltung auch angesiedelt wird, fallen Kosten für die allgemeine Verwaltung an. Landschafts-, Einrichtungs- und Erschließungspläne müssen durch entsprechende Planungen erstellt werden; sofern nicht vorhanden oder unzureichend, müssen wissenschaftliche Studien zur Erstellung solcher Pläne und zur Formulierung der Zielsetzungen eines Ankaufsprogrammes etc. erarbeitet werden. Land-, forstwirtschaftliche, jagdliche und bauliche Pflegemaßnahmen werden erforderlich sein. In Abhängigkeit vom (vorhandenen, dann zu erwartenden) Besucherzustrom müssen entsprechende Erschließungsmaßnahmen (Zufahrten, Wegebauten, Parkplätze etc.) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und der Schutzkonzeption durchgeführt werden. Diese machen eine vermehrte Aufsicht und intensive Kontrollen ebenso notwendig wie sie Information und (nach

Möglichkeit) Bildung der Besucher voraussetzen. Die Herstellung und der Betrieb geeigneter Erholungs- und Bildungeinrichtungen stellt nach den primären Naturschutzzielen die wichtigste Aufgabe dar. Und nicht zuletzt wird es wichtig sein, eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von public-relations und der Vorbereitung potentieller Besucher auf ein entsprechendes Verhalten im Nationalpark zu leisten. Da unbeeinflußte Ökosysteme zu erhalten die Hauptzielsetzung darstellt, muß dem Ankauf von Grundstücken, Entschädigungszahlungen und Anpachtungen zum Zwecke der Außernutzungsstellung je nach angestrebtem Sicherungsgrad besonders zu schützender Gebiete Augenmerk geschenkt werden.

Ausgehend von diesen - inzwischen Gemeingut der Nationalpark-Planer gewordenen - Vorstellungen, läßt sich funktionell folgendes systematisieren (Ohne hier im Detail auf Buchführung einzugehen, könnte einer solchen im Prinzip folgende ökonomisch/funktionelle Matrix zugrunde liegen):

Übersicht 10
Matrix funktionelle/ökonomische Gliederung von Kostenfaktoren

funktionelle Gliederung	ökonomische Gliederung: Personalkosten	Investitionen	Grundstücksankäufe	Betriebsaufwand	Abschreibungen	Sonstiges
allgemeine Verwaltung	x	x	x	x	x	x
Pflegeaufgaben	x	x		x	x	
Forschungsaufgaben	x			x		x
Planungsaufgaben	x			x		x
Kontrollaufgaben	x	x		x		
Bildung und Information	x	x		x	x	
Öffentlichkeitsarbeit	x			x		
Erschließungsaufgaben	x	x	x	x	x	
Außernutzungstellung			x			

Die Frage der "Kosten" eines Nationalparkes in Österreich noch kaum untersucht

Die Frage der Kosten von Nationalparks ist in Österreich zur Zeit noch nicht ausreichend untersucht.

Verschiedentlich sind zu einzelnen Projekten unter ganz bestimmten Zielvorstellungen Kostenübersichten aufgestellt oder Kostenfakto-

Mögliche Kosten-Faktoren

ren angeführt worden. Bezogen auf den Nationalpark Ost liegen zur Zeit folgende Überlegungen hinsichtlich der möglichen Kosten-Faktoren vor von:

- F. SAUERZOPF (1981) zum "Burgenländischen Nationalparkprojekt Neusiedlersee"
- F. KURT (1982) zum "WWF-Reservat Marchauen-Marchegg"
- H. MARGL (1977) zur Errichtung und Erhaltung von Schutzgebieten (v. a. im Bereich der Donau-Auen)

Diese Studien berücksichtigen folgende Kostenfaktoren (siehe folgende Übersicht 11):

Übersicht 11
Berücksichtigung der Kostenfaktoren durch bisherige Studien zur Kostenfrage von Nationalparks u. ä.

KOSTENFAKTOR	F. SAUERZOPF (1981)	F. KURT (1982)	H. MARGL (1977)
Funktionelle Gliederung			
allgem. Verwaltung	+	++	-
Gebietspflege	+	++	+
Forschung	+	++	+++
Planung	3)	+	+
Kontrollen u. ä.	++		++
Bildung und Information	-	++	-
Öffentlichkeitsarbeit	-		-
Erschließung	+	++	-
Ökonomische Gliederung			
Personalkosten	++	++	+++
Führungskräfte	+2)	++	6)
Ausbildungspersonal	-	++	+
Wissenschafter	+4)	++	++
Kontroll-, Bewachungsorgane	++		++
Büropersonal	+	5)	
Hilfskräfte für Pflegemaßnahmen	+	++	
Investitionen		-	-
Bauten	+	+	
Maschinen, langlebige Ausrüstungen	-	-	
Fahrzeuge	-	-	
Grundstücksankäufe	+	-	
Anpachtungen	+	-	
Entschädigungszahlungen	+++	-	
Betriebsaufwand	-	++	-
Sachaufwand	-		
Energiekosten	-		
Fahrtspesen	-		
Bürokosten	-		
Instandhaltung	-		
Abschreibungen	-	-	-
Sonstiges	-	-	-

1) - nicht berücksichtigt, + gering dotiert,
++ durchschnittlich dotiert, +++ Schwerpunkt der Dotierung
2) im wesentlichen intern, innerhalb der Landesregierung angesiedelt
3) Nationalparkpflegeplan auf Verordnungswege erlassen
4) lokale Betreuung und wissenschaftliche Bearbeitung durch die Biologische Anstalt
5) hpts. Förster und Forstgehilfen
6) Aufsicht durch zuständiges Bundesministerium

6.3.3.2 Zur Frage der Finanzierungsmöglichkeiten

Die Ausarbeitung eines Finanzierungsmodells hängt von der Form des Organisationsmodelles ab

Die Erstellung eines Finanzierungsmodelles hängt direkt vom für den "Nationalpark Ost" gewählten Organisationsmodell ab. Da diese Frage (siehe Pkt. 6.3.2) derzeit noch offen ist, kann auch auf die Finanzierungsmöglichkeiten nicht näher eingegangen werden.

Grundsätzlich kann jedoch zu dieser Materie folgendes angemerkt werden:

Fonds-Konstruktion auf Basis von "Staatsverträgen"

- Die vermutlich zielführendste Form der Finanzierung von Nationalparken ist ein öffentlich-rechtlicher Fonds auf Basis von Staatsverträgen nach Art. 15a - B-VG.

Finanzierungsmöglichkeiten auch für Gebiete außerhalb des Nationalparks

- Finanzierungsmaßnahmen sollen nicht nur für die Gebiete des Nationalparkes getroffen werden, sondern auch für die Gemeinden außerhalb des Nationalparkgebietes. So wäre etwa zu überlegen, ob beispielsweise
  - + für die "Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete" außerhalb des Nationalparkes Förderungsmittel des BMfHGI,
  - + für die Ausgestaltung von Erholungs-Waldgebieten Mittel des BMfLuW

  in Anspruch genommen werden können.

6.4 Vorschläge hinsichtlich der Realisierungsprioritäten

6.4.1 Nationalparkgebiete

Schrittweise Realisierung nicht zweckmäßig

Da sich im Zuge der Bearbeitung herausstellte, daß eine schrittweise Realisierung nicht zweckmäßig ist, wird vorgeschlagen, für alle - gemäß dem Zonierungskonzept - ausgewiesenen Gebiete die Nationalpark-Erklärung bzw. -Gründung in einem Zug vorzunehmen.

Gründe für eine rasche Realisierung

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Eine schrittweise Realisierung würde zu einer jahrelangen Verunsicherung v. a. der betroffenen Gemeinden führen.
- Nur eine rasche "Nationalparkerklärung" und "-sicherung" würde weitere "Störfaktoren", die u. U. in einzelnen Bereichen des geplanten Nationalparkes zum Verlust der "Nationalparkwürdigkeit" führen, verhindern.

Sicherung der Nationalparkgebiete durch entsprechende rechtliche Sicherung

Folgende rechtliche Schritte werden daher vorgeschlagen:

- Erklärung der im Zonierungskonzept ausgewiesenen Bereiche zum Nationalpark (Verleihung des Rechtsstatus)

- Erlaß differenzierter Schutzbestimmungen entsprechend den Zonierungsvorschlägen - d. h. soweit die Gebiete noch nicht unter erforderlichem Schutz stehen, Erklärung der
  - + Kernzonen und z. T. auch der Ergänzungsflächen zu Naturschutzgebieten und der
  - + Randzonen zu Landschaftsschutzgebieten

Erste Maßnahmen zur Sicherung und Abrundung der Kernzonen

Vor allem der Sicherung der Kernzonen kommt größte Bedeutung zu, wobei - entsprechend dem Zonierungskonzept - auch die erforderliche Arrondierung zu berücksichtigen ist. Es wäre daher günstig, die zur Ergänzung der Kernzonen erforderlichen Flächen auf schnellstem Wege und auf Basis von ökologischen Managementplänen in naturnahe und damit "nationalparkwürdige" Bestände umzuwandeln.

Vorkehrungen zur Besucherlenkung sollten getroffen werden

Im Bereich des Nationalparks Ost könnten beispielsweise erste Vorkehrungen zur

- Lenkung und Information der Besucher (v. a. im Bereich der Kernzonen Lenkung entsprechend dem Schutzzweck) sowie
- Schaffung von Auffangflächen in den Randzonen (z. B. Parkplätze für den motorisierten Verkehr, Spiel- und Lagerwiesen u. ä. m.)

getroffen werden.

6.4.2 Landschaftsökologisch wertvolle Gebiete mit zum Teil guter oder besonderer Erholungseignung

Landschaftsökologisch wertvolle Gebiete außerhalb der Nationalparkgebiete sollten - soweit dies noch nicht der Fall ist - durch entsprechende rechtliche Maßnahmen gesichert werden (entsprechend dem Zonierungskonzept):

- landschaftsökologische Reservatzonen als Naturschutzgebiete sowie
- landschaftsökologische Vorbehaltsflächen und Vorzugsgebiete für naturorientierte Erholung als Landschaftsschutzgebiete.

Für die als bevorzugte Erholungsgebiete ausgewiesenen Flächen wäre ein verstärktes Engagement des "Vereines Niederösterreich-Wien, gemeinsame Erholungsräume" wünschenswert, weiters wäre zu überlegen, den Tätigkeitsbereich dieses Vereines auf das gesamte Untersuchungsgebiet auszudehnen.

6.5 Erforderliche Nutzungsbeschränkungen sowie notwendige Ausgleichs- und Ausgestaltungsmaßnahmen

Im künftigen "Nationalpark Ost" wird eine Reihe von Beschränkungen und Maßnahmen erforderlich sein, ...

Im Bereich der Nationalparkgebiete sind im Sinne der Zielsetzungen eine Reihe von Nutzungsbeschränkungen sowie Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen erforderlich. Eine eingehende Befassung bzw. detaillierte Ausarbeitung kann erst im Zuge einer eingehenden, detaillierten Befassung mit dem Gebiet erfolgen, da

- die natürlichen Voraussetzungen,
- die derzeitigen Nutzungen sowie
- eine Vielzahl anderer Rahmenbedingungen

von Gebiet zu Gebiet sehr unterschiedlich sind und daher einer jeweils ganz spezifischen Beurteilung bzw. jeweils auf den Teilbereich zugeschnittener Maßnahmen bedürfen. Die Ausarbeitung von Vorschlägen zu erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie Ausgestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen muß daher der Detail-Projektierung des Gebietes vorbehalten bleiben.

... die jedoch erst im Zuge der Detailplanung ausgearbeitet werden können

Erste Vorschläge für ...

Im 1. Arbeitsabschnitt kann daher nur eine erste Übersicht über die wesentlichsten Nutzungsbeschränkungen gegeben werden:

... das Nationalparkgebiet Donau-March-Thaya-Auen",...

(1) Nationalparkgebiet "Donau-March-Thaya-Auen"

... Bereich der Kernzonen ...

\+ Nutzungsbeschränkungen und Maßnahmen im Bereich der Kernzonen und Ergänzungsflächen

- im Bereich möglicher Urwald-Reservate keine forstwirtschaftliche Nutzung
- in den Waldgebieten der übrigen Kernzonenbereiche extensive, ökologisch orientierte Waldbewirtschaftung
- in den Ergänzungsflächen zur Kernzonenabrundung ökologische Waldbewirtschaftung im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Waldzustandes
- Reduktion der Wilddichten, Regulierung und Hegeabschuß nur nach rein ökologischen Gesichtspunkten
- keine Jagd- und Fischereinutzung (außer als Managementmaßnahme)
- Lenkung der Besucher (wenn überhaupt zulässig) entsprechend dem Schutzziel
- Verbot von motorisiertem Verkehr
- keine technischen Einbauten mit Ausnahme solcher, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen
- Wiederherstellung der ursprünglichen Grundwasser- und Überschwemmungssituation

... und der Randzonen ... + Nutzungsbeschränkungen und Maßnahmen in den Randzonen

- schonende, extensive Waldbewirtschaftung (z. B. keine maschinelle Stockrodung etc.)
- Wilddichte (wie in der Kernzone) regulieren
- Ausgestaltung im Sinne eines Erholungswaldes (mit Ausnahme von Reservatflächen in der Randzone - hier gilt dasselbe wie im Bereich der Kernzonen)
- Wiederherstellung der ursprünglichen Grundwasser- und Überschwemmungssituation

... und für das Nationalparkgebiet Neusiedlersee...

(2) Nationalparkgebiet "Neusiedlersee"

... Bereich der Kernzonen... + Nutzungsbeschränkungen und Maßnahmen im Bereich der Kernzonen und Ergänzungsflächen

- keine forstwirtschaftliche oder andere Nutzung der kleinen Restwaldflächen und Flurgehölze (wichtige Brut- und Siedlungsräume für zahlreiche Vogel- und Kleinsäugerarten etc.)
- keine jagdliche Nutzung außer im Sinne eines ökologischen Managements
- keine wirtschaftliche Nutzung der Schilfflächen ausgenommen im Sinne von ökologischen Managementmaßnahmen
- keine Einbauten (Siedlungen, Dämme, Kanäle und Häfen) im Bereich des Schilfgürtels
- keine landwirtschaftliche Nutzung, v. a. keine Ausweitung der Rebkulturen
- keine Verwendung von Agrochemikalien
- Maßnahmen zur Eindämmung der Eutrophierung des Sees
- keine Ausbaggerung von Fisch- und Bewässerungsteichen
- Maßnahmen zur Erhaltung der restlichen Wiesenflächen (ökologisches Management)
- Regulierung der Grundwasserentnahme
- strenge Lenkung der Besucher entsprechend dem Schutzziel

... und der Randzonen ... + Nutzungsbeschränkungen und Maßnahmen im Bereich der Randzone

- Keine oder (je nach Standort bzw. Situation) extensive forstliche Bewirtschaftung der Waldgebiete
- keine Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Bewirtschaftung der Wiesenflächen auf Basis ökologischer Managementrichtlinien

- keine weiteren Einbauten und andere Veränderungen am See bzw. im Schilfgürtel
- keine (wenn möglich) weiteren größeren Erschließungen
- Lenkung der Besucher, Schaffung von Auffangflächen
- Lenkung der Fremdenverkehrsentwicklung
- Regulierung der Grundwasserentnahme
- Erhaltung aller "landschaftsbestimmenden" Elemente, wie Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken u. a. m., bzw. Neuanpflanzungen von typischen bzw. standortgerechten Arten.

6.6 Zur Frage des Managements

Management und Finanzierungsmöglichkeit vom Organisationsmodell abhängig

Die Frage des Managements muß im Zusammenhang mit ihrer Finanzierung (siehe dazu Abschnitt 6.3.3) betrachtet werden. Ebenso wie bei dieser ist demnach auch die Ausarbeitung von detaillierten Vorschlägen hinsichtlich des Managements des "Nationalparkes Ost" von der Entscheidung über das künftige Organisationsmodell abhängig.

ANHANG

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
1	"Weingartenlandschaft" nördl. der Pulkau Hadres/Alberndorf/Seefeld/Groß Pertholz	Großräumige Weingartenfluren, stark kupiertes Gelände, abwechslungsreich Zerstreut noch ökolog. wertvolle Strukturen (Hecken, Bäume, Raine vorhanden	1	1	-	-	-	-	2	4	I	3	3	1	-	-	7	III
2	Buschberg (Waldgebiet)	Ausgedehntes Waldgebiet, z. T. noch naturnahe Bestände, großteils aber stark forstwirtsch. genutzt Vorkommen seltener Tiere-Pflanzen Potentielles Schutzgebiet	3	3	3	-	-	-	3	12	III	3	3	1	-	-	7	III
3	"Weingartenlandschaft" Buschberg - Mailberg	Sehr abwechslungsreiche Weingarten-Kulturlandschaft, Kellergassen etc., z.T. noch wertvolle ökolog. Strukturen erhalten potentielles NSG	1	1	-	-	-	-	2	4	I	3	3	1	-	-	7	III
4	Pulkauniederung	Großteils (mit kleinflächigen Ausnahmen) ausgeräumte, ± ebene Agrarlandschaft, Bachregulierung; Bei Zwingendorf 2 kl. Schutzgebiete (Salzvegetation), Vorbehaltsfl./ökolog.Sanierungsg.	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
5	Agrarlandschaft nördl. von Staatz	Flachhügelige Agrarlandschaft mit zahlreichen jüngeren Windschutzpflanzungen Ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
6	Agrarlandschaft im flachen Hügelland nördl. u. südl. der Pulkauniederung	Flachhügelige Agrarlandschaft mit zahlreichen jüngeren Windschutzpflanzungen Ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
7	Agrarlandschaft in stärker kupiertem Hügelland (südl. 6)	Abwechslungsreiches Relief, monotone Agrarflächen, nur lokal und kleinräumig Weingärten und ökolog. Strukturen	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
8	Kulturlandschaft südlich Neuruppersdorf (westl. Falkensteiner Wald)	Sehr abwechslungsreich und vielfältig - Relief, Nutzungen, ökolog. Strukturen potentelles Schutzgebiet	3	2	2	-	-	-	2	9	II	3	3	1	-	-	7	III
9	"Falkensteiner Wald"	Ausgedehntes Waldgebiet, abwechslungsreiches Gelände - z.T. (kleinflächig) naturnahe Waldbestände, z. Großteil aber intensive forstl. Nutzung best. LSG	3	2	3	-	2	-	2	12	III	3	3	1	2	-	9	III
10	Agrarlandschaft in den westl. Vorhügeln des "Falkensteiner Waldes"	Reine Ackerlandschaft in stark kupiertem Gelände ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
11	Kulturlandschaft um Föllim (westl. Falkensteiner Wald)	Sehr abwechslungsreich und vielfältig - Relief, Nutzungen, ökolog. Strukturen potentielles Schutzgebiet	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
12	Kulturlandschaft bei Guttenbrunn (östl. Falkensteiner Wald)	Sehr abwechslungsreich u. vielfältig - Relief, Nutzungen, ökolog. Strukturen, potentielles Schutzgebiet	2	2	-	-	-	-	2	6	II	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
13	Agrarlandschaft in stärker kupiertem Gelände zw. Guttenbrunn und Stützenhofen (östl. Falkensteiner Berg)	Abwechslungsreiches Relief, monotone Agrarflächen, nur lokal und kleinräumig Weingärten und ökolog. Strukturen	1	1	-	-	1	-	1	4	I	1	1	1	1	-	4	II
14	Weingartenlandschaft in den Hügeln südl. und östl. des Falkensteiner Waldes	Sehr abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Weingärten, ökolog. Strukturen, Waldresten usw., stark kupiertes Gelände, Kellergassen; z. T. LSG	1	1	-	-	1	-	1	4	I	3	3	1	2	-	9	III
15	Agrarlandschaft westl. "Brünnlwald"	relativ stark forstwirtschaftl. genutztes Waldgebiet in mäßig stark kupiertem Gelände	1	1	-	-	-	-	1	3	I	2	2	-	-	-	4	II
16	"Brünnlwald" nördl. Herrenbaumgarten	relativ stark forstwirtschaftl. genutztes Waldgebiet in mäßig [illegible] stark kupiertem Gelände	2	2	3	-	-	-	2	9	II	3	3	1	-	-	7	III
17	Weingartenlandschaft um Schrattenberg, Katzelsdorf und Rheintal	Attraktives Weinbaugebiet in stärker kupiertem Gelände, nur stellenweise ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	2	1	-	-	-	1	5	I	3	3	1	-	-	7	III
18	Agrarlandschaft nördl. des Hametbaches (2 Teile)	Reine Agrarlandschaft; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
19	Hametbach - Herrenbaumgartnergraben	Agrarlandschaft, regulierte Gewässer, Trockenlegungen, geringer Anteil an ökolog.Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
20	Wald südlich Herrenbaumgarten	relativ stark forstwirtschaftl. genutztes Waldgebiet in mäßig stark kupiertem Gelände	2	2	3	-	-	-	2	9	II	3	3	1	-	-	7	III
21	Weingartenlandschaft bei Poysdorf und Herrenbaumgarten (2 Flächen)	Attraktives Weinbaugebiet in stärker kupiertem Gelände, nur stellenweise ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	2	1	-	-	-	1	5	I	3	3	1	-	-	7	III
22	Agrarisch genutzte Thayaniederungen bei Bernhardsthal	Ebene, rein agrarisch genutzt - 2 Teiche (trocken) bei Bernhardsthal; ökolog. Sanierungsgebiet, östl. Teil im LSG Donau-March-Thaya-Auen	3	3	2	-	1	-	2	11	III	3	3	-	1	-	7	III
23	Wald- und Feuchtwiesengebiet "Erlwiese - Föhrenwald" nördl. Bernhardsthal (Thayatal)	Ausgedehnte Feuchtwiesen (naturnah) und Au- bzw. (auf Dünen) Trockenwälder; hochwertige Landschaft	3	3	3	-	2	-	3	14	III	3	3	-	2	-	8	III
24	Rabensburger Feuchtwiesen - Pfaffenwiesen - Moosanger (Thayatal)	Abwechslungsreiche, meist naturnahe Feuchtwiesenlandschaft mit zahlreichen eingesprengten Augehölzen; z. T. NSG, z. T. LSG	3	3	3	2	2	-	2	15	III	2	2	-	2	-	6	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
25	"Adams Lußt" zwischen Rabensburg und Hohenau (Thayatal)	Abwechslungsreiche, meist naturnahe Feuchtwiesenlandschaft mit zahlreichen eingesprengten Augehölzen; best. LSG	3	3	2	-	2	-	2	12	III	3	2	-	2	-	7	III
26	Kleinräumige Acker-Wald-Weingartenlandschaft nördl. Altenmarkt/ Göllersbachtal	Stark kupierter, kleinräumiger Wechsel von Nutzungen - stark anthropogen überprägt (auch Wäldchen); ökolog. Sanierungsgebiet	2	2	1	-	-	-	3	8	II	3	3	1	-	-	7	III
27	Göllersbachniederung	Ausgeräumte Agrarlandschaft, Bach reguliert; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	2	4	I	1	2	-	-	-	3	I
28	Hollabrunner Wald (östl. Hollabrunn)	Ausgedehntes Waldgebiet in stark kupiertem Gelände, z. T. naturnahe Bestände, zum Großteil forstl. genutzt	3	3	3	-	-	-	2	11	III	3	3	1	-	-	7	III
29	Glasweiner Wald (östl. von 28)	Ausgedehntes Waldgebiet in stark kupiertem Gelände, z. T. naturnahe Bestände, zum Großteil forstl. genutzt; potentielles LSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	3	3	1	-	-	7	III
30	Ernstbrunner Wald Süd (östl. von 29)	Ausgedehntes Waldgebiet in stark kupiertem Gelände, z. T. naturnahe Bestände, zum Großteil forstl. genutzt; potentielles LSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	3	3	1	-	-	8	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
31	Ernstbrunner Wald Nord (nördl. von 30)	Ausgedehntes Waldgebiet in stark kupiertem Gelände, z. T. naturnahe Bestände, zum Großteil forstl. genutzt; teilweise LSG	3	2	3	-	1	-	2	11	III	3	3	1	1	-	8	III
32	Acker-Wald-Hügelland nördl. der Zaya zwischen Gnadendorf und Olgersdorf	Gut gegliederte, abwechslungsreiche Hügellandschaft mit reichen ökologischen Strukturen; potentielles LSG	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
33	Zaya-Tal westl. Mistelbach	Agrarlandschaft ohne ökolog. Strukturen; reguliertes Gewässer; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
34	Acker-Wald-Kulturlandschaft nördl. NP Leiser-Berge	Gut gegliederte, abwechslungsreiche Hügellandschaft mit reichen ökologischen Strukturen; teilweise LSG	2	2	2	-	1	-	2	9	II	2	2	1	1	-	6	II
35	Acker-Wald-Kulturlandschaft im NP Leiser Berge	Gut geliederte, abwèchslungsreiche Hügellandschaft mit reichen ökologischen Strukturen; LSG	2	2	1	-	2	-	2	9	II	3	3	1	2	1	10	III
36	"Steinmandl-Halterberg-Wald" (südl. Michelstetten)	Gut gegliederte, abwechslungsreiche Hügellandschaft mit reichen ökologischen Strukturen; LSG	2	2	1	-	2	-	2	9	II	3	3	1	2	1	10	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
37	Agrarlandschaft um Michelstetten	Acker, wenig ökolog. Strukturen, stark kupiert; LSG	2	1	-	-	2	-	1	6	II	3	2	1	2	1	9	III
38	Agrarlandschaft bei Schletz	Acker, wenig ökolog. Strukturen, stark kupiert; LSG	2	1	-	-	2	-	1	6	II	3	2	1	2	1	9	III
39	Agrarlandschaft südlich Asparn a. d. Zaya	Acker, wenig ökolog. Strukturen, stark kupiert; LSG	1	1	-	-	2	-	1	5	I	2	1	1	2	-	6	II
40	Bründlwald	Kleinerer Wald und zahlreiche Hecken, Baumgruppen und Raine in Ackerlandschaft, z.T. Wiesen; LSG	2	2	1	-	2	-	2	9	II	3	3	1	2	1	10	III
41	"Leiser Wald" nördl. Ladendorf	Kleinerer Wald und zahlreiche Hecken, Baumgruppen und Raine in Ackerlandschaft, z.T. Wiesen; nur kleiner Teil im NW im LSG	2	2	1	-	1	-	2	8	II	3	3	1	1	-	8	III
42	Weingartenlandschaft um den "Leiser Wald"	Abwechslungsreiches, kupiertes Gelände mit Weingärten und Hecken, geringer Anteil ökolog. Strukturen	2	2	1	-	-	-	1	6	III	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der Ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
43	Weingartenlandschaft südl. Poysdorf/Wetzelsdorf	Reizvolles, abwechslungsreiches (Relief) Weinbaugebiet (Kellergassen), z. T. noch ökolog. Strukturen vorhanden	2	2	1	-	-	-	1	6	II	2	2	1	-	-	5	II
44	Agrarlandschaft südöstl. von Wetzelsdorf bzw. nördl. d. Zayatales	Mehr oder weniger ausgeräumte Agrarlandschaft in leicht kupiertem Gelände; kaum ökolog. Strukturen vorhanden; vereinzelt Windschutzpflanzungen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
45	Agrarlandschaft südwestl. Großkrut	Mehr oder weniger ausgeräumte Agrarlandschaft in leicht kupiertem Gelände; kaum ökolog. Strukturen vorhanden; vereinzelt Windschutzpflanzungen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
46	Agrarlandschaft östl. der Fläche 43	Ausgeräumte Agrarlandschaft in hügeligem Gelände, fast keine ökolog. Strukturen vorhanden; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
47	Agrarlandschaft westl. des Marchtales zwischen Bernhardsthal und Hohenau	Flachhügelige, ausgeräumte Agrarzone, vereinzelt Windschutzpflanzungen, ökolog. ausgeräumt; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
48	Weinbau-Kulturlandschaft nördl. des Zaya-Tales zw. Prinzendorf und Hauskirchen	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit Äckern, Wiesen und Weingärten, kupiertes Gelände, reich an ökolog. Strukturen potent. LSG	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
49	Weinbau-Kulturlandschaft nördlich Dobermannsdorf	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit Äckern, Wiesen und Weingärten, kupiertes Gelände, reich an ökolog. Strukturen, Erdölbohrtürme	2	2	1	-	-	-	1	6	II	2	2	-	-	-	4	II
50	"Plattwald" bei Hausbrunn	Kleinere Waldfläche in mäßig kupiertem Gelände, forstliche Überprägung	2	2	2	-	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III
51	Weinbau-Kulturlandschaft um Hausbrunn und Altlichtenwarth	Sehr abwechslungsreiche Kulturlandschaft: Wiesen, Äcker, Weingärten, Hecken, Gehölze; potentielles LSG	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
52	Agrarlandschaft im untersten Zaya-Tal	Flaches, ausgeräumtes Agrarland, relativ dichtes Netz an Windschutzpflanzungen/reguliertes Gewässer; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
53	Agrarlandschaft im Marchtal zwischen Hohenau und Drösing (2 Flächen)	Flaches, ausgeräumtes Agrarland, relativ dichtes Netz an Windschutzpflanzen/reguliertes Gewässer; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	2	2	-	-	-	4	II
54	Agrarlandschaft im Marchtal südl. Drösing	Ausgeräumte Agrarlandschaft, ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
55	"Drösinger Wald" - "Forstenwald"	Sehr abwechslungsreiche Aulandschaft, z.T. naturnahe Waldbestände, Altarme, Feuchtwiesen, artenreiche Flora und Fauna; LSG, potentielles NSG	3	3	3	-	2	-	2	13	III	3	2	-	2	-	7	III
56	Auwälder und Feuchtgebiete an der March östl. Waltersdorf - Sierndorf	Abwechslungsreiche Auenlandschaft, z.T. naturnahe Waldbestände, Altarme, Feuchtwiesen, artenreiche Flora u. Fauna, z.T. nur mehr sehr schmal ausgebildet; NSG, teilweise LSG	3	3	2	-	1	-	2	11	III	3	3	-	1	-	7	III
57	Agrarlandschaft zw. Eichhorner Wald und Marchtal	Flachwellige Agrarlandschaft, bedeutsamer Steilabbruch z. March, - dort vereinzelt Weingärten; kaum ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	2	2	-	-	-	4	II
58	Agrarlandschaft im Raum Zistersdorf	Wenig kupiertes Gelände, zahlreiche Windschutzpflanzungen, wenig natürliche ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	2	2	-	-	-	4	II
59	Weingartenlandschaft südlich Neusiedel a. d. Zaya	Abwechslungsreiches, stärker kupiertes Gelände - vorwiegend Weinbau; Erdölfördertürme; wenig ökolog. Strukturen	1	1	-	-	-	-	1	3	I	2	2	-	-	-	4	II
60	"Steinbergwald"	Geschlossenes, stark forstlich genutztes Waldgebiet in mäßig kupiertem Gelände; bestehendes LSG	2	1	-	-	2	-	2	7	II	3	3	-	2	-	8	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
61	Weingarten-Kulturland-schaft südlich des "Steinbergwaldes"	Sehr abwechslungsreiche Land-schaft - dominiert von Weingär-ten; stark kupiertes Gelände; Erdölfördertürme; zahlreiche ökolog. Strukturen	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
62	Zaya-Tal zwischen Mistelbach und Neusiedel a. d. Zaya	Agrar- und Siedlungslandschaft, flache Talmulde, stellenweise ökolog. Strukturen, sonst aus-geräumt, Bachregulierung	1	1	-	-	-	-	1	3	I	2	2	-	-	-	4	II
63	Agrarlandschaft nördl. Wilfersdorf/Bullendorf	Ausgeräumte Agrarlandschaft in mäßig kupiertem Gelände; wenig ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
64	Acker-Weinbau-Landschaft im Eibesthal	Abwechslungsreiche Landschaft in kupiertem Gelände; Wechsel von Äckern und Weingärten, stellenweise ökolog. Strukturen	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
65	Waldgebiet nördlich von Mistelbach	Ausgedehntes, geschlossenes Waldgebiet in stärker kupiertem Gelände; z. Großteil forstlich "überprägt"	2	2	3	-	-	-	2	9	II	3	3	1	-	-	7	III
66	Kulturlandschaft südl. Prinzendorf im Zaya-Tal	Stark kupiertes Gelände, im Nordteil auch Weingärten und natürliche ökolog. Strukturen, sonst Agrarlandschaft	3	2	1	-	-	-	1	7	II	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
67	Agrarlandschaft südlich des Zaya-Tales zwischen Mistelbach u. Ebersdorf	Stark kupiertes Gelände, im Nordteil auch Weingärten und natürliche ökolog. Strukturen, sonst Agrarlandschaft; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	–	–	–	–	1	3	I	2	2	–	–	–	4	II
68	Agrarlandschaft südlich des Taxenbaches zwischen Eggendorf und Mistelbach	Stark kupiertes Gelände; reine Ackerlandschaft, nur vereinzelt ökolog. Strukturen vorhanden; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	–	–	–	–	1	3	I	1	1	–	–	–	2	I
69	Agrarlandschaft nördl. des Taxenbaches zw. Eggendorf und Mistelbach	Stark kupiertes Gelände, vorwiegend Äcker, vereinzelt Weingärten, wenig ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet, im W. LSG	1	1	–	–	1	–	1	4	I	2	2	–	1	1	6	II
70	Agrarlandschaft südl. Ernstbrunn	Reine Agrarlandschaft in stärker kupiertem Gelände, vereinzelt Windschutzpflanzungen und natürliche ökolog. Strukturen	1	1	–	–	–	–	1	3	I	2	2	–	–	1	5	II
71	Waldgebiet östlich Merkersdorf	Kleinräumiges Wald-Wiesen-Gebiet in stark kupiertem Gelände; forstlich stark genutzt, ökolog. und landschaftlich jedoch wertvoll (Trockenrasen); pot.NSG/LSG	3	3	3	–	1	–	2	12	III	3	3	–	1	–	7	III
72	Agrarlandschaft südlich Glasweiner- und Ernstbrunner Waldes bis Stockerau im Süden	Stark kupiertes Gelände, vorwiegend Äcker, vereinzelt Weingärten, einzelne Windschutzpflanzungen und natürliche ökol. Strukturen	1	1	–	–	–	–	1	3	I	2	2	–	–	–	4	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
73	Wald-Acker-Landschaft östlich des Porrauer Baches	Abwechslungsreiche Landschaft: Acker mit eingestreuten Wald-- und Gehölzresten, vereinzelt Weingärten	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
74	Porrauer-Bach	Talniederung d. regulierten Porrauer Baches, abwechslungsreich durch die das Tal einschließenden Wälder (Nordteil) bzw.Kulturlandschaften (Südteil)	1	2	1	-	-	-	1	5	I	2	2	1	-	-	5	II
75	Kulturlandschaft westl. des Porrauer-Baches	Abwechslungsreiche Landschaft: Acker mit eingestreuten Wald- und Gehölzresten, vereinzelt Weingärten	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
76	Talniederung des Göllersbaches und Senningbaches (nördl. Stockerau)	Flache Talniederung, regulierter, abwasserbelasteter Bach, Agrarlandschaft; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
77	Agrarlandschaft westl. des Göllersbaches zw. Großstelzendorf u. Sierndorf	Ackerbaulich dominierte Hügellandschaft, vereinzelt Weingärten, zahlreiche ökolog. Strukturen	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
78	Talniederung des Eichhorner Baches südl. Niederabsdorf	Flaches Tal mit reguliertem Bach, Agrarlandschaft mit vereinzelten Weingärten; entlang dem Bach Restgehölze; abwechslungsreiche Landschaft	1	1	-	-	-	-	1	3	I	2	2	-	-	-	4	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
79	Talniederung des Taxenbaches	Flaches Tal mit reguliertem Bach, Agrarlandschaft; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
80	Agrarlandschaft nördl. und westl. des Rohrwaldes	Stark ausgeprägts Hügelland, vorwiegend ackerbaulich genutzt, vereinzelt Weingärten und ökol. Strukturen	1	1	-	-	-	-	1	3	I	2	2	1	-	-	5	II
81	Wald-Hügelland südl. des Zaya-Tales zwischen Lauderdorf und Mistelbach	Stark kupiertes Hügelland mit zahlreichen größeren und kleineren Waldteilen; dazwischen Acker, vereinzelt Weingärten	2	2	2	-	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III
82	Waldgebiet "Großes Salet" östlich von 81	Stark kupiertes Hügelland mit zahlreichen größeren und kleineren Waldteilen; dazwischen Acker, vereinzelt Weingärten	2	2	2	-	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III
83	Weingarten-Acker-Landschaft südlich 81	Sehr abwechslungsreiche Hügellandschaft mit Weinbergen, Äckern und zahlreichen ökolog. Strukturen	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
84	Weingarten-Acker-Landschaft zwischen Waldgebieten "Großes Salet" und "Matzner Wald"	Sehr abwechslungsreiche Hügellandschaft mit Weinbergen, Äckern und zahlreichen ökolog. Strukturen	2	2	1	-	-	-	1	6	II	2	3	-	-	-	5	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
85	Auen und Feuchtwiesen längs der March zw. Jedenspeigen und Stillfried	Schmaler Au-Streifen entlang der March - kleinräumiger Wechsel von Feuchtwiesen und Augehölzen, artenreich; LSG, potentielles NSG	3	3	2	-	2	-	2	12	III	3	3	-	2	-	8	III
86	Auen und Feuchtwiesen längs der March zw. Stillfried und Zwerndorf	Schmaler Au-Streifen entlang der March - kleinräumiger Wechsel von Feuchtwiesen und Augehölzen, artenreich; LSG	3	3	2	-	2	-	2	12	III	3	3	1	2	-	9	III
87	Marchauen zwischen Zwerndorf und Marchegg (inkl. Nani-Au)	Sehr abwechslungsreiche Aulandschaft mit naturnahen Waldbestandteilen, Feuchtwiesen, Altarmen; im Bereich Nani-Au Erlenbruchwald; WWF-Reservat	3	3	3	2	2	2	3	18	III	3	3	1	2	-	9	III
88	Agrarlandschaft südlich des Sulzbachtales	Reine Agrarlandschaft in einem weiten, flachen Talraum und anschließendem flachen Hügelland; kaum ökol.Strukturen; kleinste Teile im LSG	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
89	Weingarten-Kulturlandschaft nördlich des Matzener Waldes	Hügelige Landschaft, vorwiegend Weingärten, dazwischen Äcker, zahlreiche ökolog. Strukturen; evt. LSG	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
90	"Matzener Wald"	Ausgedehntes Waldgebiet in stark kupiertem Gelände; forstliche Nutzung, z. T. noch naturnahe Bestände; potent. LSG	2	2	3	-	-	-	2	9	II	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
91	Weingarten-Kulturlandschaft südlich des Matzener Waldes	Hügelige Landschaft, vorwiegend Weingärten, dazwischen Äcker; zahlreiche ökolog. Strukturen; kleine Teile im O LSG	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
92	Weidenbachtal	Flaches Tal, vorwiegend ackerbaulich genutzt, Bach reguliert; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
93	Hochleithenwald	Ausgedehntes Waldgebiet, stark hügeliges Gelände, z. Großteil forstlich genutzt, z.T. naturnahe Bestände; reich an seltenen Tier- u. Pflanzenarten; potent. LSG, z. T. NSG	3	3	3	-	-	-	3	12	III	3	3	1	-	-	7	III
94	Kulturlandschaft westl. und südl. des Hochleithenwaldes	Sehr abwechslungsreich, Wechsel von Wald, Wiese, Weingärten, Acker, stark kupiert; potentielles LSG	3	2	1	-	-	-	1	7	II	2	2	-	-	-	4	II
95	Kulturlandschaft südl. und östl. des Hochleithenwaldes	Sehr abwechslungsreich, Wechsel von Wald, Wiese, Weingärten, Acker, stark kupiert; im Raum Auersthal Bohrturmfelder; potentielles LSG	3	2	1	-	-	-	1	7	II	3	3	1	-	-	7	III
96	Rußbachniederung	Flaches Tal, vorwiegend ackerbaulich genutzt, Bach reguliert; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
97	Weingarten-Kulturlandschaft des nördlichen Bisambergzuges	Hügelige Landschaft, vorwiegend Weingärten, dazwischen Äcker; zahlreiche ökolog. Strukturen; kleine Teile im O. LSG .	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
98	Acker-Wald-Landschaft um Großrußbach	Hügelland, abwechslungsreich durch kleinräumiges Nebeneinander von Äckern und Waldflächen sowie ökolog. Strukturen; potentielles LSG	2	2	1	-	-	-	2	7	II	2	2	1	-	-	5	II
99	Bisambergzug/Nordteil	Ausgedehnte Waldgebiete in stark kupiertem Gelände, z.T. naturnahe, artenreiche Bestände; an den Westhängen des Zuges Äcker u.Weingärten, attrakt.Landschaft; potent. LSG	3	2	2	-	-	-	2	9	II	3	3	1	-	-	7	III
100	Acker-Landschaft bei Mannhardsbrunn	Osthänge des Bisambergzuges, stark kupiert, vorwiegend Acker, vereinzelte Weingärten, ökolog. Strukturen vorhanden; potent. LSG	2	1	-	-	-	-	1	4	I	3	3	1	-	-	7	III
101	Acker-Landschaft westl. des Bisambergzuges	Westhänge, stark kupiert, reine Agrarlandschaft, kleinräumige Weingärten, keine ökol. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	2	1	-	-	-	-	1	4	I	2	2	1	-	-	5	II
102	Hügelland (Acker-Landschaft) zwischen Bisamberg- und Rohrwaldzug	Sehr lebhaftes Gelände, reine Ackernutzung; ökologisches Sanierungsgebiet	2	1	-	-	-	-	1	4	I	1	1	1	-	-	3	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
103	Donaugraben-Niederung	Weites Tal, reine ackerbauliche Nutzung, Bach reguliert; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
104	Kulturlandschaft an den Osthängen des Rohrwald-zuges	Abwechslungsreiche hügelige Kulturlandschaft, Ackerbau, z.T. Weingärten; zahlreiche Waldreste u. a. ökolog. Strukturen; teilw. potent. LSG	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
105	"Rohrwald" (2 Flächen)	Ausgedehntes Waldgebiet in hügeliegem Gelände; artenreiche Wälder, seltene Arten, forstlich genutzt; potent. LSG, stellenw. NSG	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
106	Kulturlandschaft östlich des "Rußbacher Waldgebietes" 107	Stark kupiertes Hügelland, vorwiegend Acker, auch Weingärten, ökolog. Strukturen vereinzelt; potent. LSG	2	2	-	-	-	-	1	5	I	3	3	1	-	-	7	III
107	"Rußbacher Waldgebiet"	Abwechslungsreiche Landschaft, Wälder, Äcker und Weingärten in sehr hügeligem Gelände, reich an ökolog. Strukturen; potent. LSG	2	2	2	-	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III
108	Weingartenlandschaft südlich des "Rußbacher Waldgebietes"	Südhänge mit vorwiegend Weinbau, vereinzelt Acker, ökolog. Strukturen stellenweise vorhanden; potent. LSG	1	2	1	-	-	-	1	5	I	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
109	Kulturlandschaft zw. Schmida-Bach und Ort Ameisthal	Reich gegliederte Hügellandschaft, Wechsel von Gehölzen, Wäldchen, Weingärten und Äckern; potent. LSG	2	1	-	-	-	-	1	4	I	3	3	1	-	-	7	III
110	Schmidabach-Tal	Talraum vorwiegend agrarisch genutzt, Bach reguliert und abwasserbelastet; vereinzelt Ufergehölze; ökolog. Sanierungsgebiet	2	1	-	-	-	-	1	4	I	2	2	-	-	-	4	II
111	Kulturlandschaft im Raum Neudegg - Baumgarten	Sehr attraktive Landschaft; Nutzungsmosaik: Wälder, Hecken, Äcker, Weingärten, Wiesen im hügeligen Gelände; potent. LSG	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
112	Weingartenlandschaft südlich 111	Hügelige, von Weingärten bestimmte Landschaft, vereinzelt ökolog. Strukturen; potent. LSG	2	1	-	-	-	-	1	4	I	3	3	1	-	-	7	III
113	Agrarlandschaft nördl. des Wagram bzw. westl. der Schmida	Agrarlandschaft in flachhügeligem Gelände; keine ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
114	Weingartenlandschaft "Wagram"	Hügelige, von Weingärten bestimmte Landschaft, vereinzelt ökolog. Strukturen; potent. LSG	2	1	-	-	-	-	1	4	I	2	2	-	-	-	4	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
115	Weingartenlandschaft westl. Großriedenthal	Hügelige, von Weingärten bestimmte Landschaft, vereinzelt ökolog. Strukturen; potent. LSG	2	1	-	-	-	-	1	4	I	2	3	-	-	-	5	II
116	Agrarlandschaft nördl. des Wagram bzw. östlich der Schmida	Agrarlandschaft in flachhügeligem Gelände; keine ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
117	Agrarebene Marchfeld	Großteils ausgeräumte Ebene mit dominant agrarischer Nutzung; nur sehr vereinzelt ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
118	Agrarebene Marchfeld (mehrere Flächen)	Agrargebiet mit zahlreichen neueren Windschutzpflanzungen	2	1	-	-	-	-	1	4	I	2	2	-	-	-	4	II
119	Wohlfahrtaufforstungen im Marchfeld	Kieferaufforstungen im Bereich alter Sanddünen; stellenweise noch natürliche Reste (Sandberge Oberweiden, Weikendorfer Remise); kleinere NSG vorhanden	2	2	1	1	-	-	2	8	II	2	2	-	-	-	4	II
120	Feuchtwiesen an der March südlich Marchegg (Kleiner Breitensee)	Feuchtwiesen - sehr artenreich, Wasservogelbrut- und Jagdareal; z. T. NSG (Kleiner Breitensee), sonst potent. NSG, LSG	3	3	3	2	2	-	3	16	III	3	2	1	2	-	8	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
121	Marchniederung westlich 87	Zum Großteil entwässerte Feuchtgebiete mit ackerbaulicher Nutzung und Kiesgruben; zahlreiche ökolog. Strukturen; 1 kleines NSG	2	2	2	-	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III
122	Marchniederung südlich Marchegg	Zum Großteil entwässerte Feuchtgebiete mit ackerbaulicher Nutzung und Kiesgruben; zahlreiche ökolog. Strukturen; teilweise LSG	2	2	1	-	1	-	1	7	II	2	2	1	1	-	6	II
123	Korneuburger Becken	Siedlungs- und Agrarlandschaft, stark belastet; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
124	Donauauen oberhalb Wiens - Berg-Au	Auwälder mit geringerer forstlicher Belastung; potentielles NSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	2	2	1	-	-	5	II
125	Donauauen oberhalb Wiens zwischen 124 und 126	Stärker forstlich/jagdlich genutzter Aubereich; ökolog. Sanierungsgebiet	2	2	1	-	-	-	2	7	II	2	2	1	-	-	5	II
126	Donauauen oberhalb Wiens nördlich 125	Abwechslungsreiche Auzone mit Auwäldern und zahlreichen Altarmen; potent. NSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	2	2	1	-	-	5	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
127	Donauauen oberhalb Wiens nördlich 126	Stärker forstlich/jagdlich genutzter Aubereich; ökolog. Sanierungsgebiet	2	2	1	-	-	-	2	7	II	2	2	1	-	-	5	II
128	Donauauen oberhalb Wiens gegenüber Tulln (Gemeindeau)	Intakte, weitgehend ursprüngliche Au, artenreich; potent. NSG	3	3	3	-	-	-	3	12	III	2	2	1	-	-	5	II
129	Donauauen oberhalb Wiens (Binderau und angrenzende Gebiete)	Abwechslungsreiches Augebiet mit Wald, Wiesen und Altwässern, forstlich und jagdlich genutzt; potent. LSG	2	2	1	-	-	-	2	7	II	2	2	1	-	-	5	II
130	Donauauen oberhalb Wiens (Gebiet um Altarmsystem des Krumpenwassers)	Gut erhaltene Aulandschaft, z. T. durch forstl. Maßnahmen gestört; potent. NSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	2	2	1	-	-	5	II
131	Donauauen oberhalb Wiens westlich 130	Forstlich und jagdlich gestörte Auen; potent. LSG, ökolog. Sanierungsgebiet	2	2	1	-	-	-	2	7	II	2	2	1	-	-	5	II
132	Donauauen oberhalb Wiens (südlich der Linie Stockerau - Korneuburg)	Intakte, kaum beeinflußte Auen; potentielles NSG	3	3	3	-	-	-	3	12	III	2	2	1	-	-	5	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
133	Donauauen oberhalb Wiens (Staustufe Greifenstein)	Baustelle KW-Stufe Greifenstein	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
134	Donauauen oberhalb Wiens (Klosterneuburger Au)	Relativ intakte Au, v. a. der Nordteil; potent. NSG bzw. LSG (Südteil)	2	2	2	-	-	-	2	8	II	2	2	1	-	-	5	II
135	Nördliches Tullner Becken	Agrarlandschaft mit wenig ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
136	Westlicher Teil des nördlichen Tullner Beckens (östl.Stockerau)	Agrarlandschaft mit wenig ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
137	Südliches Tullner Becken (Tullner Feld)	Agrarlandschaft mit wenig ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet; tw. neuere Windschutzgürtel	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
138	Kulturlandschaft der Wienerwald-Vorhügel zw. Perschlingtal und Tullner Feld	Abwechslungsreiche hügelige Landschaft mit Wäldern, Weingärten und Äckern	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
139	Perschlingtal	Agrarisch genutzte Talland-schaft, Fluß reguliert, ökolog. Strukturen vereinzelt; ökolog. Sanierungsgebiet	2	1	-	-	-	-	1	4	I	2	2	-	-	-	4	II
140	Donaubereich Wien	Gestaltete Landschaft - z.T. auch naturnahe Landschaftsreste, hoher Erholungswert (v. a. Prater); kl. LSG Freudenau u. Obere Lobau	2	2	1	-	-	1	1	7	II	3	3	1	-	-	7	III
141	Kulturlandschaft der Wienerwald-Vorhügel zwischen Perschlingtal und Tulln-Tal	Abwechslungsreiche hügelige Landschaft mit Wäldern, Weingärten und Äckern	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
142	Tal der Tulln	Agrarisch genutzte Talland-schaft, Fluß reguliert, ökolog. Strukturen vereinzelt; ökolog. Sanierungsgebiet; Bereich des LSG Wienerwald!	1	1	-	-	1	-	1	4	I	2	2	-	1	-	5	III
143	Kulturlandschaft der Wienerwald-Vorhügel um Ollern	Abwechslungsreiche hügelige Landschaft mit Wäldern, Weingärten und Äckern; Bereich des LSG Wienerwald	2	2	1	-	2	-	2	9	II	3	3	1	2	-	9	III
144	Nördliche Wienerwald-Randzone	Sehr abwechslungsreiche, reich gegliederte Landschaft: Äcker, Wiesen, Wein- und Obstgärten, Wäldern u. Hecken; bestehendes LSG	1	2	1	-	2	-	2	8	II	3	3	1	2	-	9	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
145	Flyschwienerwald - Heuberg-Sonnberg-Gebiet	Hügelige Waldlandschaft mit naturnahen Waldbeständen und hohem Anteil an Wiesen; LSG	2	2	2	-	2	-	1	9	II	3	2	1	2	-	8	III
146	Flyschwienerwald - Wald-Bergland mit hohem Wiesenanteil	Hügelige Waldlandschaft mit naturnahen Waldbeständen und hohem Anteil an Wiesen; stellenweise potent. NSG; best. LSG	2	2	-	-	2	3	1	10	II	3	2	1	2	1	9	III
147	Flyschwienerwald - Talräume, Becken und Vorhügel	Stark bewegtes Relief, hoher Siedlungsanteil, z.T. geschlossene Siedl., z.T. Streusiedlung; Grünland (Wiesen) - Ackernutzung; ökologische Strukturen vorhanden, LSG	2	2	1	-	2	-	1	8	II	3	2	1	2	1	8	III
148	Flyschwienerwald - Randzone (Nußdorf - Kahlenberger Dorf)	Weinbauhänge mit zahlreichen ökolog. Strukturen; best. SWW	2	2	2	-	2	1	1	10	II	3	2	-	2	-	7	III
149	Flyschwienerwald - Eichenleitenberg/Burg Greifenstein	Naturnahe Mischwälder an den Steilhängen der Donau; best. LSG; potent. NSG	3	3	3	-	2	-	3	11	III	3	3	1	2	-	9	III
150	Donauauen oberhalb Wiens Auen südlich der Donau zwischen Perschling-Bach und Tulln	Auwälder und Altwässer, z. T. forstlicher Einfluß	3	3	2	-	-	1	2	11	III	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
151	Donauauen oberhalb Wiens Auen südl. der Donau, westl. Tulln	Ehemalig Auwälder - heute als intensive Erholungsgebiete genutzt	1	2	1	-	-	-	1	5	I	3	3	1	-	-	7	III
152	Donauauen oberhalb Wiens zwischen Klein-schönbichl und Tulln	Zum Großteil naturnah erhaltene Auzone mit Altwässern; potent. NSG (teilweise), sonst LSG	2	3	2	-	-	-	3	10	II	3	3	1	-	-	7	III
153	Flyschwienerwald - Leopoldsberg	Naturnahe Vegetation (Wälder und Trockenrasen), artenreiche, z.T. seltene Tier- und Pflanzenwelt; LSG, potent. NSG	3	3	3	-	2	-	3	13	III	3	3	1	2	-	9	III
154	Bisamberg	Wald- und Weinbaugebiet, an den Westhängen naturnahe Gebiete; Westhang: potent. NSG, best. LSG	2	2	1	-	2	1	2	10	II	3	3	1	2	-	9	III
155	Bisamberg/Weingarten-landschaft	Stark kupiertes Hügelland, viel-fältige Landschaft mit Wein-gärten, Äckern, Wiesen und Waldresten; im S. LSG	1	1	-	-	1	-	1	4	I	3	3	1	1	-	8	III
156	Kulturlandschaft der Wienerwaldvorhügel westl. der Gr. Tulln (Heuberg - Wolfslacken)	Abwechslungsreiche hügelige Landschaft mit Wäldern, Wein-gärten und Äckern; bestehend. LSG	2	2	1	-	2	-	2	9	II	3	2	-	2	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
157	Aufgelockerte Waldlandschaft westl. des Wienerwaldes (Neustift - Innermanzing, Raum Kaumberg)	Acker-Grünland-Wald-Landschaft in sehr hügeligem Gebiet, hoher Anteil an Streusiedlungen und kleinen Orten; im O. LSG Wienerwald, sonst. pot. LSG	2	2	2	-	2	-	2	10	II	3	2	1	2	-	8	III
158	Flyschwienerwald - geschlossene Waldgebiete nördl. u. südl. Klausen-Leopoldsdorf (Schöpfl- und Gföhler-Gebiet)	Ausgedehntes Wald-Bergland, z.T. naturnahe Waldbestände, z.T. starke forstl. Eingriffe, stellenw. pot. NSG, best. LSG	1	2	1	-	2	3	1	10	II	3	2	1	2	-	8	III
159	Marchfeld - Schotterseengebiete (mehrere Flächen)	Künstliche Gewässer, potentielle Biotope oder Badegebiete (je nach Fall im einzelnen abzuschätzen) (tw. LSG/SWW)	3	1	-	-	1	-	1	6	II	3	3	-	1	-	7	III
160	Donauauen unterhalb Wiens/Vorland Raum Mühlleiten/Schönau	Ehemaliges Auwaldgebiet, heute großflächige Agrarlandschaft, stellenweise Auwaldreste (entlang Fadenbach); LSG	2	1	-	-	2	-	1	6	II	2	1	1	2	-	6	II
161	Donauauen unterhalb Wiens/Vorland Raum Orth a. d. Donau/ Eckartsau/Stopfenreuth	Ehemaliges Auwaldgebiet, heute großflächige Agrarlandschaft, stellenweise Auwaldreste (entlang Fadenbach); LSG	2	1	-	-	2	-	1	6	II	2	1	1	2	-	6	II
162	Donauauen unterhalb Wiens Marchwinkel West	Agrarlandschaft anstelle ehemaliger Feuchtwiesen; ökologisches Sanierungsgebiet LSG	1	1	-	-	2	-	1	5	I	2	1	1	2	-	6	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
163	Donauauen unterhalb Wiens Marchwinkel Ost	Vielfältige Landschaft, artenreich; potent. NSG, bestehend. LSG!	3	3	2	–	2	–	2	13	III	2	1	1	2	–	6	III
164	Marchauen/Lange Lüsse - Ostteil	Auswälder und Feuchtwiesen, wertvolles Biotop, eingestreut (zunehmend) Acker; LSG, potent. NSG	3	3	3	–	2	–	2	13	III	3	2	1	2	–	8	III
165	Marchauen/Lange Lüsse - Westteil	Ehemaliges Feuchtbiotop, heute reine Agrarlandschaft; tw. LSG, ökolog. Sanierungsgeb.	2	1	–	–	2	–	2	7	II	3	2	1	2	–	8	III
166	Schloßhofer Platte	An den Hängen abwechslungsreiche Gehölz-Wiesen-Landschaft; potent. NSG (stellenw.)	2	2	2	–	2	–	2	10	II	3	3	1	2	–	9	III
167	Stempfelbach-Auen	Wertvolle Aubestände, Quellen und Altwässer, z.T. starke forstliche Nutzung; potent. NSG	3	3	2	–	–	–	3	11	III	2	2	1	–	–	5	II
168	Donauauen unterhalb Wiens Obere Lobau (Wien)	Auwälder mit Auwiesen und Altarmen, Fischereinutzung in Altarmen; Teil-NSG Obere Lobau Voll-NSG Obere Lobau	3	3	3	3	–	3	2	17	III	3	3	1	–	–	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
169	Donauauen unterhalb Wiens Obere Lobau (Wien)	Auwald und Wiesen - hoher Anteil Ackerfläche; ökolog. Sanierungsgebiet; NSG	2	2	1	3	-	3	2	13	III	3	3	1	-	-	7	III
170	Donauauen unterhalb Wiens Untere Lobau bis Schönauer Schlitz (Wien + NÖ)	Hochrangiges Augebiet, naturnah, artenreiche Wälder, Fauna und Flora, Altarme, Auwiesen, Fischereinutzung; z.T. NSG, LSG	3	3	3	2	2	3	3	19	III	3	3	1	2	-	9	III
171	Donauauen unterhalb Wiens Auen bei Orth a.d.Donau	Wertvolle Auzone, z.T. naturnahe Waldbestände, Altwässer, Auwiesen; LSG, potent. NSG	3	2	3	-	2	3	2	15	III	3	2	1	2	-	8	III
172	Donauauen unterhalb Wiens Untere Auen bis zum Marchwinkel	Hochrangiges Augebiet, naturnah, artenreiche Wälder, Fauna und Flora, Altarme, Auwiesen, Fischereinutzung; potent. NSG, bestehend. LSG	3	3	3	-	2	3	3	17	III	3	3	1	2	-	9	III
173	Donauauen unterhalb Wiens Auen im Donauknie am Fuße des Braunsberges	Hochrangiges Augebiet, naturnah, artenreiche Wälder, Fauna und Flora, Altarme, Auwiesen, Fischereinutzung; potent. NSG, bestehend. LSG	3	3	3	-	2	-	3	14	III	3	3	1	2	-	9	III
174	Braunsberg	Schroffer Kalkstock (Teil der "Hainburger Pforte"), artenreiche Vegetation und Tierwelt, Wald u. Trockenrasen; LSG, kl. NSG, potent. NSG	3	3	2	1	2	-	3	14	III	3	3	1	2	-	9	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
175	Südostflanke des Braunsberges - Weinbaulandschaft	Weingärten und Äcker, zahlreiche ökolog. Strukturen, stark kupiert; best. LSG, potent. LSG	2	2	2	-	2	-	1	9	II	3	2	1	2	-	8	III
176	Donauauen unterhalb Wiens Niederung Augelarm	Ehemaliges Augebiet - heute Acker, intakter Altarm mit Auwaldresten; LSG	2	2	1	-	2	-	2	9	II	2	1	1	2	-	6	II
177	Donauauen unterhalb Wiens Nußau bei Wolfsthal	Z.T. intakte Auwälder, teilweise forstlich geprägt; potent. LSG, stellenweise LSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	2	2	1	-	-	5	II
178	Donauauen unterhalb Wiens Blaues Wasser/ Schneidergrund	Abwechslungsreiche Aurestlandschaft; potent. NSG	3	3	2	-	-	-	3	11	III	2	3	-	-	-	5	II
179	Donauauen unterhalb Wiens Bereich Schwechat-Mündung	Stark degradierte Auen; bestehend. LSG, trotzdem ökolog. Sanierungsgebiet	2	2	1	-	2	-	2	9	II	2	1	1	2	-	6	II
180	Donauauen unterhalb Wiens Auen zwischen Mannswörth und Haslau	Wertvolle Auzone, z.T. naturnahe Waldbestände, Altwässer, Auwiesen; LSG	3	3	3	-	2	2	2	15	III	2	1	1	2	-	6	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
181	Donauauen unterhalb Wiens Auen zwischen Haslau und Bad Deutsch-Altenburg	Wertvolle Auzone, z.T. naturnahe Waldbestände, Altwässer, Auwiesen; bestehend. LSG	2	2	2	–	2	–	2	10	II	2	1	1	2	–	6	II
182	Donauauen unterhalb Wiens Zainetau	Durch Autobahn gestörte Aureste; bestehend. LSG	1	1	–	–	2	3	1	8	II	2	1	1	2	–	6	II
183	Wienerberg/Laaerberg	Z.T. gestaltete, z.T. stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft; tw. LSG (= SWW)	2	2	1	–	1	–	2	8	II	2	2	–	1	–	5	II
184	Kalkwienerwald Aufgelockerte Waldlandschaft südl. des Triestingtales (Raum Kaumberg)	Acker-Grünland-Wald-Landschaft in sehr hügeligem Gebiet, hoher Anteil an Streusiedlungen und kleinen Orten; bestehend. LSG	2	2	2	–	2	–	2	10	II	3	2	1	2	–	8	III
185	Kalkwienerwald Tal- und Beckenräume, Vorhügel (mehrere Flächen)	Stark bewegtes Relief, hoher Siedlungsanteil, z.T. geschlossene Siedl., z.T. Streusiedlung; Grünland (Wiesen) - Ackernutzung; ökologische Strukturen vorhanden bestehend. LSG	2	2	1	–	2	–	2	9	II	3	2	1	2	1	9	III
186	Kalkwienerwald/Waldlandschaft - Bergland	Ausgedehntes Wald-Bergland, z.T. naturnahe Waldbestände, z.T. starke forstl. Eingriffe, bestehend. LSG	2	2	1	–	2	1	2	10	II	3	2	1	2	1	9	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
187	Kalkwienerwald - Waldbergland mit hohem Wiesenanteil (mehrere Flächen)	Hügelige Waldlandschaft mit naturnahen Waldbeständen und hohem Anteil an Wiesen; bestehend. LSG; sehr kleine NSG's	2	2	1	-	2	1	2	10	II	3	2	1	2	1	9	III
188	Tal der Schwechat/ Helenental	Engtal, mit vielfältiger Vegetation, naturnaher Bachlauf; potent. NSG, bestehend. LSG	3	3	2	-	2	-	3	13	III	3	3	1	2	-	9	III
189	Alpenostrand	Reich gegliederte Landschaft mit Weinbergen und naturnahen Wäldern und Trockenrasen; potent. NSG, kleine NSG; LSG	3	3	3	1	2	1	2	15	III	3	2	1	2	1	9	III
190	Weingartenlandschaft an den auslaufenden Hängen des Wienerwaldes zwischen Perchtoldsdorf und Bad Vöslau (mehrere Flächen)	Hänge mit dominierendem Weinbau, stellenweise ökolog. Strukturen; im W. LSG	2	2	1	-	2	-	2	9	II	3	2	1	2	1	9	III
191	Wiener Becken - Ziegelteiche und Schotterseen	Künstliche Gewässer, potentielle Biotope oder Badegebiete (je nach Fall im einzelnen abzuschätzen); (ein NSG - Schönauer Teich/ Sollenau)	2	1	-	-	-	-	1	4	I	3	3	1	-	-	7	III
192	Wiener Becken/NW-Teil (mehrere Flächen)	Ausgeräumte Agrarlandschaft, stellenweise ökolog. Reststrukturen, Windschutzpflanzungen, ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
193	Schloßpark Laxenburg	Gestaltete Auwald-Reste, sehr abwechslungsreich	2	2	1	–	–	3	2	10	II	3	3	1	–	–	7	III
194	Talräume der Schwechat und Triesting sowie Bereich des Wr. Neustädter Kanals	Regulierte Fließgewässer, entlang diesen stellenweise Auwaldreste und Feuchtwiesen, sonst Ackerland	2	2	1	–	–	–	2	7	II	2	2	–	–	–	4	II
195	Agrarlandschaft der Piesting-Fischa-Senke (mehrere Flächen)	Reine Ackerlandschaft, vereinzelt Weinbau, kaum ökolog.Strukturen, zahlreiche Windschutzpflanzungen, stellenweise Aufforstungen; ökolog. Sanierungsg. sehr kl. NSG Perchtoldsd.-Wien	1	1	–	–	–	–	1	3	I	1	1	–	–	–	2	I
196	Feuchte Ebene des Wr. Beckens südl. Himberg bzw. um Ebreichsdorf (2 Flächen)	Agrarlandschaft mit hohem Anteil - z.T. künstlich angelegter - ökolog. Strukturen	2	2	1	–	–	–	1	6	II	2	2	–	–	–	4	II
197	Feuchte Ebene des Wr. Beckens Teich-Wald-Landschaft südlich Velm	Ackerflächen mit zahlreichen Schotterteichen und Waldresten, Hecken	3	2	–	–	–	–	1	6	II	2	2	–	–	–	4	II
198	Niederungen der Piesting und Fischa	Flache Täler m. noch zahlreichen Resten d. ursprüngl. Auwälder, Feuchtwiesen und Niedermoore; stellenweise potent. NSG	2	2	1	–	–	–	1	6	II	3	3	1	–	–	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
199	Agrarlandschaft der höheren Schotterterrassen des Wr. Beckens	Reine Agrarlandschaft, Windschutzpflanzungen, keine ökolog. Strukturen, ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	1	1	4	I	2	2	-	-	-	4	II
200	(Rest-)Wälder der höheren Schotterterrassen des Wr. Beckens	Waldreste und Reste ökolog. Strukturen in flachhügeligem Gelände; z.T. potent. NSG	3	2	2	-	-	-	2	9	II	3	3	1	-	-	7	III
201	Weingartenlandschaft bei Reisenberg	Weingärten in hügeligem Gelände, dazwischen ökolog. Strukturen (Hecken, Trockenrasen); tw. NSG	2	2	1	1	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III
202	Agrarlandschaft der Leitha-Senke	Reine Agrarlandschaft ohne ökolog. Strukturen, zahlreiche Windschutzpflanzungen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	1	1	4	I	1	1	-	-	-	2	I
203	Leithaauen westl. Bruck a. d. Leitha bis Wr. Neustadt	Reste der ursprünglichen Leithaauen und Feuchtwiesen, forstl. Nutzung, Äcker, alte Schloßparks; potent. LSG; stellenweise potent. NSG	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
204	Leithaauen östl. Bruck a. d. Leitha	Reste der ursprünglichen Leithaauen und Feuchtwiesen, forstl. Nutzung, Äcker, alte Schloßparks; potent. LSG; stellenweise potent. NSG	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST
LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
205	Wälder des Arbesthaler Hügellandes	Sanfthügeliges Gelände mit ausgedehnten, teilweise noch naturnahen Wäldern, dazwischen Äcker und Weingärten; stellenweise pot.NSG,sonst LSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	3	3	1	-	-	7	II
206	Kulturlandschaft an den Hängen zur Leitha	Attraktive Kulturlandschaft mit Weinbau, Äckern und ökolog. Strukturen; potent. LSG	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
207	Niederungen des Göttlesbrunner Baches	Flaches Tal, vorwiegend Acker, stellenweise Wiesen; im oberen Abschnitt potent. LSG	2	1	-	-	-	-	1	4	I	3	3	1	-	-	7	III
208	Weingartenlandschaft bei Göttlesbrunn	Sehr attraktive Weinlandschaft, zahlreiche ökolog. Strukturen (Hecken, Waldreste, Trockenrasen), seltene Arten; örtl. pot. NSG, sonst pot. LSG	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
209	Weingartenlandschaft an den Hängen der "Prellenkirchner Flur"	Abwechslungsreiche Landschaft, v. a. Weingärten, dazwischen Acker und ökolog. Strukturen	2	1	-	-	-	-	1	4	I	2	2	1	-	-	5	II
210	Agrarlandschaft der "Prellenkirchner Flur"	Reine Agrarlandschaft ohne ökolog. Strukturen, zahlreiche Windschutzpflanzungen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
211	Hainburger Berge - Hundsheimer Berg	Sehr abwechslungsreiches, stark kupiertes Gebiet, naturnahe Wälder und Trockenrasen, reiche, z.T.sehr seltene Tier-u.Pflanzenarten; tw. NSG, pot. NSG u. LSG	3	3	3	2	-	1	3	15	III	3	3	1	-	-	7	III
212	Hainburger Berge	Sehr abwechslungsreiches, stark kupiertes Gebiet, naturnahe Wälder u.Trockenrasen, reiche, z.T. sehr seltene Tier- u. Pflanzenarten, z.T. stärkere forstl. Nutzung; potent. NSG und LSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	3	3	1	-	-	7	III
213	Hainburger Berge - Spitzer Berg	Sehr abwechslungsreiches, stark kupiertes Gebiet, naturnahe Wälder u. Trockenrasen, reiche, z.T. sehr seltene Tier- und Pflanzenarten; bestehend. NSG	3	3	3	3	-	-	2	14	III	3	3	1	-	-	7	III
214	Hainburger Berge - Agrarlandschaften der. West- und Osthänge	Reine Agrarlandschaft ohne ökolog. Strukturen, zahlreiche Windschutzpflanzungen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	3	3	1	-	-	7	III
215	Weingartenlandschaft an den Südhängen der Hainburger Berge	Abwechslungsreiche Landschaft, v. a. Weingärten, dazwischen Äcker und ökolog. Strukturen; potent. LSG	3	2	1	-	-	-	1	7	II	3	3	1	-	-	7	III
216	Obstlandschaft bei Kittsee	Interessante Obstlandschaft; potent. LSG	2	1	-	-	-	-	1	4	I	2	2	1	-	-	5	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST
LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
217	Agrarlandschaft der Parndorfer Platte	Reine Agrarlandschaft ohne ökolog. Strukturen, zahlreiche Windschutzpflanzungen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
218	Triestingtal zwischen Kaumberg und Pottenstein	Abwechslungsreiche Tallandschaft, Acker- und Grünlandnutzung, Siedlungsraum; LSG	2	2	1	-	2	1	1	9	II	3	2	1	2	-	8	III
219	Agrarlandschaft nördl. St. Veit a.d.Triesting	Ackerlandschaft ohne ökolog. Strukturen, Hügellandschaft; bestehend. LSG, trotzdem ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	2	-	1	5	I	3	2	1	2	-	8	III
220	Vorhügel des Kalkwienerwaldes südlich Enzesfeld	Agrar-Siedlungslandschaft in hügeligem Gelände, vereinzelt Weingärten und ökolog. Strukturen; tw. LSG, sonst pot. LSG	2	1	-	-	1	-	1	5	I	2	2	1	1	-	6	II
221	Acker-Siedlung-Landschaft südlich Baden	Agrar-Siedlungslandschaft in hügeligem Gelände, vereinzelt Weingärten und ökolog. Strukturen; tw. LSG, sonst pot. LSG	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
222	Weingartenlandschaft südöstlich der Triesting zwischen Leobersdorf und Trumau	Ausgedehnte Weinanbaugebiete mit hohem Ackeranteil in flachwelligem Gelände, wenig ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	2	1	-	-	-	-	1	4	I	1	1	-	-	-	2	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
223	Südliches Wiener Becken - Steinfeld Wald-Wiesen-Landschaft nordöstlich Felixdorf	Ausgedehnte Trockenwiesen und Waldflächen im Bereich des militär. Übungsgeländes; z. T. potent. NSG	2	2	2	-	-	-	2	8	II	1	1	-	-	-	2	I
224	Südliches Wr. Becken - Steinfeld Agrar-Siedlungsland-schaft nördl. Wr. Neu-stadt (2 Flächen)	Reine Agrarlandschaft mit hohem Anteil an Siedlungsgebieten, kaum ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
225	Südliches Wr. Becken - Steinfeld Wald-Wiesen-Landschaft nördl. Wr. Neustadt	Ausgedehnte Trockenwiesen und Waldflächen im Bereich des militär. Übungsgeländes; ein kl. NSG - Kalkschottersteppe Obereggendorf	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	2	-	-	-	5	II
226	Agrarlandschaft östlich der Leitha-Senke im Bereich Zurndorf und Pama	Ausgedehnte Agrarlandschaft, vereinzelt ökolog. Strukturen, ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
227	Zurndorfer Eichenwald	Waldgebiet im Hangbereich zur Leithaniederung, seltene Arten (v. a. Pflanzen), Trockenrasen; z. T. potent. NSG und LSG	3	3	3	-	-	-	2	11	III	2	2	-	-	-	4	II
228	Kulturlandschaft an den auslaufenden Nordhängen des Leithagebirges (mehrere Flächen)	Abwechslungsreiche Kulturland-schaft in hügeligem, mäßig kupierten Gelände, Acker, vereinzelt Weinbau, Hecken, Waldreste und Wiesen; z.T. potent. NSG/LSG	2	2	2	-	-	2	2	10	II	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
229	Weingartenlandschaft östlich Wimpassing	Weingärten, Waldreste und teilweise Äcker in hügeligem Gelände	1	1	-	-	-	-	1	3	I	3	3	1	-	-	7	III
230	Agrarlandschaft im Bereich des nördlichen Hangfußes des Leithagebirges	Reine Agrarlandschaft mit hohem Anteil an Siedlungsgebieten, kaum ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet; ein kleines NSG (Frauenwiesen)	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	-	-	-	2	I
231	Parndorfer Platte - Agrarlandschaft mit Aufforstungen bzw. Waldresten	Ackerflächen mit eingestreuten Wald- und Heckengebieten - meist künstlich angelegt	2	2	1	-	-	-	1	6	II	2	2	-	-	-	4	II
232	Leithagebirge - Pirscherwald	Waldgebiet in stark kupiertem Gelände, eingestreute Äcker und Wiesen, forstl. stark genutzt (Niederwald); am Zeilerberg Teil-NSG/LSG Neus.See	3	3	2	-	1	3	2	14	III	3	2	1	1	-	7	III
233	Leithagebirge - Waldgebiet der höheren Lagen	Ausgedehnte Waldgebiete, steilere Lagen, stark kupiert, z.T. forstl. intensiv genutzt (Niederwald), z.T. Wiesen; randlich Teil-NSG/LSG	2	2	2	-	-	1	2	9	II	3	3	1	-	-	7	III
234	Leithagebirge - Waldgebiet der unteren, flacheren Hangteile	Ausged. Waldgebiete, steilere Lagen, stark kupiert, z.T. forstl. intensiv genutzt (Niederwald), z.T. Wiesen, a.d. Rändern z.T. interess. Trockenrasen; örtl. potent. NSG, randlich Teil-NSG/LSG	2	2	2	-	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
235	Leithagebirge - Weingartenlandschaft an den West- und Südhängen (2 Flächen)	Abwechslungsreiche, gegliederte Landschaft mit dominierenden Rebflächen, dazwischen ökolog. Strukturen (Hecken, Waldteile, Trockenrasen); potent. NSG	2	2	2	-	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III
236	Weingartenlandschaft an den auslaufenden Südhängen des Leithagebirges um Eisenstadt	Von Weingärten dominierte, flachhügelige Landschaft ohne ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet	2	1	-	-	-	-	1	5	I	2	2	1	-	-	5	II
237	Wald-Wiesen-Gebiet südlich Großhöflein	Kleineres Waldgebiet und dieses umgebende Wiesen	2	1	-	-	-	-	1	5	I	3	2	-	-	-	5	II
238	Weingarten-Obstlandschaft an den auslaufenden SO-Hängen des Leithagebirges	Weingärten mit zahlreichen Obstbäumen (v.a.Kirschen) in mäßig kupiertem Gelände, ökolog. Strukturen vorhanden; (z.T. NSG/LSG), kleine NSG's	2	2	2	-	2	-	2	10	II	3	2	1	2	-	8	III
239	Weingartenlandschaft an den Hängen der zum See abfallenden Parndorfer Platte	Weingärten mit zahlreichen Obstbäumen (v.a.Kirschen) in mäßig kupiertem Gelände, ökolog. Strukturen vorhanden; randlich NSG/LSG	2	2	2	-	-	-	2	8	II	3	3	1	-	-	7	III
240	Weingarten-Acker-Landschaft an den östlichen Hängen der Parndorfer Platte	Acker- und Weingartennutzung in flacheren Hangbereichen, Windschutzpflanzungen und Gehölze	2	2	1	-	-	-	1	6	II	1	1	1	-	-	3	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN

ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE

IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.-u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
241	Agrarlandschaft der Wulka-Niederung (= Eisenstädter Becken) (2 Flächen)	Reine Agrarlandschaft ohne nennenswerte ökolog. Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet; (randl. kl. NSG Siegendf. Heide)	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
242	Weingartenlandschaft der Wulkaniederungen bzw. der Randhänge (Bereich St.Margarethen)	Vorwiegend Weingärten, im W auch Äcker, ökolog. Strukturen nur stellenweise; (randlich LSG/NSG)	2	2	1	-	-	-	1	6	II	3	3	1	-	-	7	III
243	Weingartenlandschaft im Neusiedlersee-Becken nördlich Oggau	Reine Weingartenlandschaft; ökolog. Sanierungsgebiet; bestehend. LSG + NSG	2	2	1	-	2	-	1	8	II	3	2	1	2	-	8	III
244	Weingartenlandschaft des Ruster Hügelzuges	Sehr abwechslungsreiche, hügelige Weingartenlandschaft mit Wald- und Gehölzresten, Obstbäumen und Wiesen; z.T.pot.NSG (kl. NSG - Goldberg, best. LSG und NSG)	2	2	2	-	2	-	2	10	II	3	2	1	2	-	8	III
245	St. Margarethener Gemeindewald am Ruster Hügelzug	Größeres Waldgebiet in hügeligem Gelände, z.T. stark forstlich genutzt; (randl. NSG/LSG) ein kl. NSG Siegendf. Heide	2	2	2	-	-	-	2	6	II	3	3	1	-	-	7	III
246	Neusiedlersee-Niederung Agrarlandschaft am westl. See - Vorland (zwischen Staatsgrenze und Oggau)	Agrargebiet - vereinzelt Feuchtwiesen und andere ökolog. Strukturen, örtlich sehr bedeutsame Biotope; LSG, NSG, z.T. potent. NSG	1	1	-	-	2	-	1	5	I	3	1	1	2	-	7	III

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
247	Neusiedlersee-Niederung Oggauer Heide - Wulka-Mündung	Agrarlandschaft mit hohem Anteil naturnaher, ökolog. Strukturen (Trocken- und Feuchtwiesen etc.) (LSG/NSG)	2	2	2	–	2	–	2	10	II	3	2	1	2	–	8	III
248	Neusiedlersee-Niederung Agrarlandschaft am westl. u. nördl. Seevorland (zw. Donnerskirchen und Weiden am See)	Agrargebiet - vereinzelt Feuchtwiesen und andere ökolog. Strukturen, örtlich sehr bedeutsame Biotope; bestehend. LSG, örtl. potent. NSG	2	2	1	–	2	–	1	8	II	3	2	1	2	–	8	III
249	Neusiedlersee - Schilfgürtel (West- und Nordteil)	Ausgedehnte Schilfflächen, hochrangiges Feuchtbiotop, stellenweise Störung durch künstliche Kanäle, Dämme, Badehüttensiedlungen u. Bäder bzw. Häfen; pot. NSG	3	3	3	–	2	–	3	14	III	1	2	1	2	–	6	II
250	Neusiedlersee-Niederung Zitzmannsdorfer Wiesen	Ehemalige Weiden - wertvolle Biotopfläche, z. T. entwässert; bestehend. NSG/LSG	3	3	3	–	2	–	2	13	III	2	2	1	2	–	7	III
251	Neusiedlersee-Niederung Östliches See-Vorland	Feuchtbiotope, Salzstandorte und "Uferwall" (Sanddüne), ökolog. wertvoll; bestehend. NSG/LSG	3	3	2	–	2	–	2	12	III	2	1	1	2	–	6	II
252	Neusiedlersee - Schilf gürtel (Ostteil)	Ausgedehnte Schilfflächen, hochrangiges Feuchtbiotop, stellenweise Störungen durch künstliche Kanäle, Dämme, Badehüttensiedlungen u. Bäder bzw. Häfen; bestehend. NSG/LSG	3	3	3	–	2	–	3	14	III	1	2	1	2	–	6	II

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST
LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN – Kriterien									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG – Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
253	Seewinkel - Bereich Kirchsee - Illmitzer Zicklacke - Stinkersee	Bereich der "Sodalacken", hochwertige Biotope, dazwischen Weinbau; z.T. bestehende, z.T. potent. NSG	3	2	2	2	2	-	2	13	III	2	2	1	2	-	7	III
254	Seewinkel - Bereich Lange Lacke - Wörthenlacke u. a.	Bereich der "Sodalacken", hoch wertige Biotope, dazwischen Weinbau; tw. NSG und weitere potent. NSG	3	3	2	2	2	-	2	14	III	2	2	1	2	-	7	III
255	Seewinkel - Bereich der Sodalacken um St. Andrä bzw. südlich Apetlon (2 Flächen)	Bereich der "Sodalacken", hoch wertige Biotope, dazwischen Weinbau; tw. LSG/NSG	3	2	2	-	2	-	2	11	III	2	2	1	2	-	7	III
256	Seewinkel - Weingarten-landschaft im Westteil des Seewinkels	Ausgedehnte Rebflächen, dazwischen Äcker, wenig ökologische Strukturen; teilw. ökolog. Sanierungsgeb.; tw. LSG/NSG	2	2	1	-	2	-	1	8	II	3	1	1	2	-	7	III
257	Seewinkel - Weingarten-landschaften im Raum Andau/Tadten bzw. Pamhagen/Wallern (2 Flächen)	Ausgedehnte Rebflächen, dazwischen Acker, wenig ökologische Strukturen; ökolog. Sanierungsgebiet;	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
258	Seewinkel - Agrarlandschaft	Ausgedehnte Agrarflächen, ökol. Strukturen nur mehr vereinzelt, stellenweise Weingärten, Obstkulturen u. Windschutzpflanzungen; ökol.San.-Geb. (LSG/NSG)	1	1	-	-	1	-	1	4	I	1	1	-	1	-	3	I

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN
ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE GEBIETE
IN DER LÄNDERREGION OST

LANDSCHAFTSBEWERTUNG

Bewerteter Teilbereich		kurze Gebietscharakteristik	BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHEN GEGEBENHEITEN									BEWERTUNG DER LANDSCHAFTS-GEBUNDENEN ERHOLUNGSEIGNUNG						
			Kriterien									Kriterien						
Lfd.Nr.	Bezeichnung		Landschaftsökolog. Vielfältigkeit	Grad der ökolog. Intaktheit	Geschlossenheit des Areals	Bestehendes NSG	Bestehendes LSG	Grundbesitz-verhältnisse	Anthropogener Einfluß	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE	Landschaftliche Vielfalt	Grad der Störungsfreiheit	Ausfl.- u. Erh.Raum lt. RO-Programm	Bestehendes LSG	Bestehender Naturpark	Bewertungssumme	BEWERTUNGSSTUFE
259	Seewinkel - Hanság	Rest der einst ausgedehnten Niedermoorwiesen, ökologisch bedeutsames Gebiet; NSG	3	3	2	3	1	-	2	13	III	2	2	1	-	-	5	II
260	Neusiedler See	Ausgedehnte Seefläche, stärkere Belastungen durch Eutropierung und Erholungsnutzung (NSG/LSG)	2	2	3	-	2	-	1	10	II	3	3	1	2	-	9	III
261	Agrarlandschaft im Bereich der "Eisenstädter Pforte"	Ackerlandschaft in flachhügeligem Gelände, stellenweise kleinere Wäldchen und Weingärten; ökolog. Sanierungsgebiet	1	1	-	-	-	-	1	3	I	1	1	1	-	-	3	I
262	Zillingdorfer Wald und Hirmer Wald (2 Flächen)	Stark forstlich beeinflußte Waldgebiete in mäßig kupiertem Gelände	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III
263	Weingartenlandschaft östlich des Zillingdorfer Waldes	Abwechslungsreiche Weingartenlandschaft mit eingestreuten Äckern und Wäldchen, Wiesen und Hecken sowie Obstgärten	2	2	1	-	-	-	2	7	II	3	3	1	-	-	7	III